

Schwarzbuch Scheidung

Was Sie erwartet. Ein Pamphlet.

Eduard Maria Kramert
(onkeleduard@gmail.com)

Edition Funzel

Dieses Buch ist dem russischen Komponisten
Mikhail Iosifovich Nosyrev (1924-1981) gewidmet,
welcher nach zehn Jahren im stalinistischen Gulag
sein Ballett "*Das Lied der triumphierenden Liebe*" verfasste.

Inhaltsverzeichnis

1	Tragödien antiken Ausmaßes	1
2	Über die Liebe	7
2.1	<i>Die Liebe als Ursache für die Scheidung</i>	7
2.2	<i>Was die Liebe sein könnte</i>	8
	2.2.1 <i>Phänomenologie – die individuelle Innenansicht</i> , 8.—2.2.2 <i>Mittlerrolle des Partners zur eigenen Gefühlswelt</i> , 9.—2.2.3 <i>Liebe zur Liebe als Voraussetzung</i> , 11.—2.2.4 <i>“Liebe ist die Religion mit der kleinstmöglichen Gemeinde”</i> , 12.—2.2.5 <i>Angst vor Kontrollverlust</i> , 12.—2.2.6 <i>In wen können wir uns verlieben?</i> , 12.—2.2.7 <i>Grenzen des Liebeswunsches</i> , 13.—2.2.8 <i>Diskrepanz zwischen dem Sein und dem Wollen</i> , 14.—2.2.9 <i>Kompromisse, Ungleichgewichte und Macht</i> , 15.	
2.3	<i>Die dunklen Seiten der Liebe</i>	16
2.4	<i>Dekonstruktionismus der Liebe</i>	19
2.5	<i>Die Unerträgliche Schwere der Einsamkeit</i>	20
3	Vorbeugung: Nur nicht heiraten!	21
3.1	<i>Die Trends</i>	23
3.2	<i>Warum heiraten?</i>	26
	3.2.1 <i>Der Kinder wegen</i> , 26.—3.2.2 <i>Unkenntnis der Gesetzeslage</i> , 27.—3.2.3 <i>Sentimentales Harmoniebedürfnis nach familiärer Idylle</i> , 27.—3.2.4 <i>Absicherung des Ehegatten</i> , 28.—3.2.5 <i>Absicherungs- und Bereicherungsabsichten</i> , 28.	
3.3	<i>“Mir passiert so etwas nie”</i>	29

3.4	<i>Verborgene Hintergedanken</i>	30
	3.4.1 <i>Wer liebt mehr?</i> , 30.—3.4.2 <i>Wer hat weniger?</i> , 31.—3.4.3 <i>Wer verdient weniger?</i> , 32.	
3.5	<i>Eheähnlichen Lebensgemeinschaften</i>	33
	3.5.1 <i>Neuseeland</i> , 34.—3.5.2 <i>Australien</i> , 38.—3.5.3 <i>Deutschland</i> , 39.—3.5.4 <i>Zurück nach Österreich</i> , 40 .	
3.6	<i>Fälle verschuldensunabhängige Scheidung</i>	41
4	Eigentumsabsicherung	43
4.1	<i>Ehevertrag</i>	43
4.2	<i>Rechtsformen</i>	44
4.3	<i>Kredite</i>	44
5	1+1=7	45
5.1	<i>Wahrheit als Konstruktion</i>	46
5.2	<i>Macht- und Dominanzstreben</i>	47
5.3	<i>Verlorene “Bodenhaftung”</i>	49
5.4	<i>Common Sense und Einfühlungsvermögen</i>	50
5.5	<i>“Nicht-gehen-lassen-wollen”</i>	51
5.6	<i>Wiederholungszwang</i>	52
6	Rand-Bedingungen	57
6.1	<i>Verborgene, unbewusste Faktoren</i>	57
	6.1.1 <i>Wer will weg?</i> , 57.—6.1.2 <i>Wer hat mehr?</i> , 58.—6.1.3 <i>Wer verdient mehr?</i> , 59.—6.1.4 <i>Rache</i> , 59.	
6.2	<i>Gemeinsamer Besitz</i>	60
6.3	<i>Wann aufhören?</i>	61
6.4	<i>Geschlechtsunterspezifika: meist verabschieden sich die Frauen mehr oder weniger still</i>	61
6.5	<i>Kompromisse</i>	62
6.6	<i>Seelische Zustände: Sehnsucht, Depression und Leidenschaft</i>	64
7	Schadensbegrenzung	67

7.1	<i>Erkenntnis der eigenen Naivität</i>	67
7.2	<i>Abklärung des Vorfalles</i>	68
7.3	<i>Strategien</i>	69
	7.3.1 <i>Die einvernehmliche Scheidung</i> , 69.—7.3.2 <i>Das streitige Scheidungsverfahren</i> , 70.—7.3.3 <i>Die Unterwerfung oder Vernichtung des Exgatten mit Hilfe des Rechtsstaates</i> , 70.	
8	Vom Umgang mit Anwälten	75
8.1	<i>Die Auswahl des Anwaltes</i>	75
8.2	<i>Die Hebelwirkung</i>	77
8.3	<i>Geld, Geld, Geld!</i>	77
8.4	<i>Der gegnerische Anwalt</i>	78
8.5	<i>Anwaltlicher Ehrenkodex</i>	80
9	Vom Umgang mit Gerichten	83
9.1	<i>Prozessrisiken</i>	83
	9.1.1 <i>Mangelnde “accountability” und Kontrolle</i> , 84.—9.1.2 <i>Zeit, Zeit, Zeit! und das oft bemühte “Kindeswohl”</i> , 85.—9.1.3 <i>Entscheidungen und Ermessen</i> , 87.—9.1.4 <i>Abgabe der Handlungsfreiheit</i> , 88.—9.1.5 <i>Frauendominierte (Bezirks-)Gerichte und individuelle Faktoren</i> , 88.	
9.2	<i>“Gender mainstreaming” durch Schuldzuweisungen?</i>	89
9.3	<i>Der gerichtliche Wahrheitsbegriff</i>	93
9.4	<i>Umgang mit Lügen oder verdrehten Halbwahrheiten</i>	93
9.5	<i>Strukturelle Gewalt</i>	94
9.6	<i>Illegale Beweise und freie Beweiswürdigung</i>	94
9.7	<i>Qualität der Justiz</i>	95
10	Phasen des Trennungsverfahrens	97
10.1	<i>Besitz versus Eigentum</i>	97
10.2	<i>Ehegattenunterhalt</i>	102
10.3	<i>Vorgeplänkel II – Wegweisung</i>	104
10.4	<i>Scheidungsverfahren – wer hat Schuld?</i>	105
10.5	<i>Wer kriegt die Kinder?</i>	109

10.6 *Billigkeit* 110

11 Prinzipien der Gütertrennung 111

11.1 *Verluste* 112

11.2 *Robin-Hood Prinzip oder gesetzlich vermittelte Umverteilung* 113

11.3 *Min-Max-Prinzip* 114

11.4 *Reziprozität als Kriterium* 116

11.5 *Ein Rechenbeispiel* 116

11.5.1 *Aufteilungsmasse*, 116.—11.5.2 *Rechnung*, 117.

12 Das (Liebes-)Leben während und nach der Scheidung 121

12.1 *Darf ich während der Scheidung einen neuen Partner haben?* 121

12.2 *Patchworking* 123

12.3 *Anekdoten zu Kontakten über Partnerbörsen* 124

12.3.1 *Jugendliche Geschäftsfrau*, 125.—12.3.2 *Thearpeutin*, 125.—12.3.3 *Hebamme*, 125.—12.3.4 *Lektorin*, 126.—12.3.5 *Richterin*, 126.—12.3.6 *Ärztin mit Hund namens Max*, 126.

12.4 *Was biete ich?* 127

13 Stell dir vor es ist Krieg und keiner geht hin 131

Literatur 133

Tragödien antiken Ausmaßes

*Into my heart an air that kills
From yon far country blows:
What are those blue remembered hills,
What spires, what farms are those?*

*That is the land of lost content,
I see it shining plain,
The happy highways where I went
And cannot come again.*

by Alfred Edward Housman (1859-1936)

Dieses kleine Büchlein ist eine Vorausschau für alle, die zu heiraten wünschen, eine Situationseinschätzung für alle Verheirateten oder bereits in Scheidung Befindlichen, und gleichzeitig eine Abschlussbesprechung (engl. *debriefing*) für alle, die bereits geschieden wurden. Es ist eine Vorausschau und Nachgesang der Ehe – denn in etwa der Hälfte der Ehen ist deren Prognose die Scheidung.

Jeder Scheidung geht ein persönliches Drama der “unheilbaren Zerrüttung” und des persönlichen Scheiterns voraus. Und jede Scheidung hat sowohl eine juristische, als auch eine persönliche Seite – die “Innensicht” der betroffenen Akteure, welche über die innereheliche Zerrüttung hinausgeht.

Auf beide Aspekte – den persönlichen und den juristischen – sind die Betroffenen kaum vorbereitet. Beide verstärken einander, sodass es oft zu einer Eskalation sowohl der Gefühle als auch der Rechtsbegehren kommt. Dabei geht ein Scheidungsverfahren oft mit extremen, teilweise tragischen, Veränderungen der Lebenssituation einher.

Angesichts dieser Bedrohungen wundert man sich über die Naivität vieler Ehekkandidaten, welche durch den “Ehebund” blind und leichtfertig ihren Untergang inszenieren! Gerade diese sind im vorliegenden Büchlein verpflichtet und aufgefordert, sich “aufzuklären”, nüchtern zu bleiben und ihren Verstand zu gebrauchen – was schon Immanuel Kant so ausdrückte [Kan84]: “*Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. . . . Sapere aude! Habe Muth, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.*”¹

Ich nehme mir dabei auch die von Kant geforderte Freiheit heraus, von meiner Vernunft *öffentlichen* Gebrauch zu machen. Dies deshalb, weil ich keinen “bürgerlichen Posten oder [kein] Amte” – wie der des Anwalts oder Richters – innehabe, welche mich zwingen, “Privatgebrauch” von meiner Vernunft zu machen, was mich “öfters sehr enge einschränken” würde. Hier ist ein Dilettant also eindeutig gegenüber demjenigen, welcher bürgerliche Posten, Funktionen oder Ämter im Scheidungszirkus innehat, im Vorteil – und zwar deshalb, weil dieser die Freiheit hat, das zu sagen, was jener nicht sagen darf.

Jede Ähnlichkeit mit tatsächlich existierenden Personen oder Institutionen ist in der Folge unbeabsichtigt und daher rein zufällig. Gelegentlich ist das Buch in der Ichform verfasst; doch sollte der Leser diese Zeilen nie als persönliche authentische Schilderung, sondern immer als eine Sammlung von aneinander gereihten Anekdoten verstehen, welche zum Nachdenken anregen sollen.

Das Buch entwirft ein düsteres Bild vom Vollzug der Scheidung. Noch schlimmer ist, dass sich hierbei wenig geändert hat. Schon im Jahre 1994 konnte man lesen [NEW94]: “... *hinter den Kulissen spielen sich unbenutzt oft Tragödien fast antik-griechischer Dimensionen ab.*”

Dieses Buch ist deshalb der Versuch, dem Ungeheuerlichen, das vielen

¹ Interessant in unserem Zusammenhang ist, dass Kant diese Gedanken in Beantwortung der Fragestellung “*Ist es rathsam, das Ehebündniß nicht ferner durch die Religion zu sanciren?*” verfasste, welche der berliner Pfarrer Johann Friedrich Zöllner in der Dezemberausgabe der Zeitschrift *Berlinische Monatsschrift* von 1783 veröffentlichte.

Männern und Frauen wiederfährt, Form und Gestalt zu verleihen. Außerdem soll es heiratswillige Männer und Frauen vor den Gefahren und Fallen der Ehe nach geltendem Recht und geltender Vollstreckung warnen. Letztlich soll es auch den vielen Verheirateten, die ihre Ehe beenden wollen, helfen, diesen Schritt zu meistern.

Das politische Credo ist, kurz gesagt:

- völliges Abgehen vom Verschuldensprinzip;
- allerdings nur beim weitestgehenden Abgehen vom Versorgungsgedanken für Ehegatten;
- strengere, klarere Barrieren gegen den Zugriff auf das Eigentum des anderen Gatten;
- Garantie für rasche Verfahrensabwicklung.

Der Autor ist kein ausgebildeter Jurist und versteht sich als erzählender Dilettant; die hier dargebotenen Betrachtungen dienen daher nur als Anregungen zum Nachdenken. Die im medizinischen Bereich notwendige Anforderung *“weitere Hinweise entnehmen Sie gegebenenfalls dem Beipackzettel und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker”* gilt hier ebenso: konsultieren Sie die Experten! Experten sind in diesen Fall primär Anwälte – die selbstverständlich ein finanzielles Interesse daran haben; denn wer würde sich sonst mit dem *“emotionalen Gesülze”* (ich bitte submissese um Entschuldigung) und all dem unglücklichen Jammer von Ehegatten in Scheidung abgeben wollen? – und die Beratungsstellen der Gerichte und anderer Organisationen.

Wie in jedem Fach werden Sie dabei erleben, dass es viele verschiedene Meinungen, und oft keine Klarheit über die Zukunft gibt. Scheidungen sind meiner Ansicht nach ein komplett unterschätzter, oft erraticer weil von vielen kaum kontrollierbaren Einflussgrößen bestimmter Faktor bei Vermögensbildungen und Vermögensverlusten. Sie sollten sich deshalb lieber dreimal überlegen zu heiraten. Denn wer nicht heiratet braucht sich nicht scheiden zu lassen. Und das bedeutet hierzulande im Trennungsfall keine *“nassen Hände”* bei Versorgungsansprüchen und Begehrllichkeiten bei der Vermögensaufteilung von Seiten des Ex-Partners.

Im Scheidungsfalle wählen sie, wann immer das möglich ist, den Weg

der Entspannung, De-Eskalation und Einvernehmen (nach §55a EheG). Bedenken Sie, dass jeder vor Gerichten streitig ausgetragene Konflikt die Büchse der Pandora öffnet, von der aus ein zeit- und kraftraubendes Pandämonium aus Plagen, Lügen, Boshafigkeiten, Verdrehungen, Mühen und Wirrnisse in einer Dichte auf Sie einwirken könnten, die sie sich momentan noch gar nicht vorstellen können. Andererseits scheuen Sie nicht den Konflikt, wenn derselbe für Sie unvermeidlich erscheint — ein Schandvergleich könnte Sie gerade so “vergiften” oder verbittern wie ein ewig währender Scheidungsprozess, der sich oft über fünf bis zehn Prozent eines Erwachsenenlebens hinzieht.

Sie sollten immer die alte lateinische Weisheit “*cui bono* — wem nützt es?” im Auge behalten. Von einem kann man aber ausgehen: die Anwälte, die den Streit moderieren, profitieren finanziell von dessen Führung — je länger gestritten wird und je höher die Beträge sind, über die gestritten wird, desto höher ist im Allgemeinen das Anwaltshonorar.

Man sollte auch verstehen, dass es hier um einen riesenmarkt geht. Die anwaltlichen Einkommen durch Scheidungen dürften in die Millionen gehen; Tendenz steigend. Wieso sollten deshalb gerade die Anwälte etwas an den Zuständen ändern wollen; dürften dieselben doch geradezu “paradiesisch” für diese Berufsgruppe sein?

Dies ist aber kein Argument gegen die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen: die anwaltliche Unterstützung ist manchmal unerlässlich, um sich vor gerichtlich moderierten Angriffen zu schützen, die eigenen Interessen zu wahren und um Rechtssicherheit herzustellen.

Es gibt viele Scheidungsratgeber von prominenten Scheidungsanwälten [Kla04, Kri07, MF08, DHXS06, Mar12]. So sinnvoll diese auch erscheinen mögen, können und dürfen viele dieser Ratgeber nicht auf die Tiefen und Abgründe hinweisen, die die Betroffenen durchleben.

Die entsprechenden juristischen Kommentarsammlungen, welche auch die “Experten” zu Rate ziehen, sind äußerst informativ und nicht unverständlich verfasst. Insbesondere ein 2008 erschienenen Kommentar zum Ehegesetz [GH08], welcher von zwei Höchstrichtern im Zusammenarbeit mit einer Richterin und zwei Universitätsprofessorinnen herausgegeben wurde, umfasst detailliert und umfassend alle rechtlichen Bereiche um das

Thema Ehe und Scheidung. Ebenfalls empfehlenswert ist auch der Kommentar zum Eherecht von hochrangigen Beamten des Justizministeriums [HK05]. Eine weitere wichtige Quelle sind auch die Sammlungen von Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen, auch kurz “EF” oder “EFSlg” genannt, die jedes Jahr herauskommen [GH07]. Wer in diesen Büchern in Wien schmökern möchte, dem sei die Bibliothek des Handelsgerichtes Wien ans Herz gelegt.

Über die Liebe

*Und das ist's, Lieber!
Das macht uns arm bei allem Reichtum,
daß wir nicht allein seyn können,
dass die Liebe in uns,
so lange wir leben, nicht er stirbt.*

aus *Hyperion an Bellarmin IV*
Hyperion oder Der Eremit von Griechenland (1797 und 1799)
von Friedrich Hölderlin

2.1 Die Liebe als Ursache für die Scheidung

Warum steht in einem Buch über Scheidung die Liebe an erster Stelle? Weil die Liebe oft der Scheidung vorausgeht, und es ohne Verlangen nach Zweisamkeit und Liebe weniger Scheidungen gäbe.

Denn jede Scheidung ist eine Trennung, welche voraussetzt, dass eine Ehe geschlossen wurde, die wiederum auf einer "signifikanten Partnerschaft" beruhte. Für einen Moment wollen wir annehmen, dass solche "signifikanten Partnerschaften" ausschließlich "aus Liebe" geschlossen werden. Wir wollen also von allen anderen Gründen der Eheschließung – zum Beispiel Nötigung durch den Gatten, Verwandte oder der Gesellschaft, Konformitätsdruck, Versorgungsdenken, Bereicherungsabsichten, Verzweiflung durch Einsamkeit, oder Fadess – absehen.

Deshalb gebührt der Liebe und der Leidenschaft gerade auch in einem Buch zum Thema Scheidung eine vorrangige Erwähnung.

2.2 Was die Liebe sein könnte

Es ist schwer etwas Nüchternes über die Liebe zu schreiben, denn sie ist Rausch und gerade das Gegenteil von Nüchternheit und Besonnenheit.

Möglicherweise ist ja alles nur “Hirnchemie”; ein Cocktail von Chemikalien – die “Innenansicht” der Suchtstoffe, welche an Zellrezeptoren andocken.

Wenn man die Liebe dennoch möglichst subjektiv und authentisch zu betrachten sucht, dann ist sie eine Urgewalt, die einem befällt wie Gott Amors Pfeil oder ein Hexenschuss.

Beginnt man zu fragen, “*cui bono?*” – also wem nützt die Liebe? dann erscheint die Antwort einfach: ohne die Liebe und den damit einhergehenden Sex gäbe es vermutlich keine verlässliche Fortpflanzung unserer Art; keine menschliche Konstanz in den entscheidenden Jahren der gemeinsamen Kinder. In diesem Sinne ist die Liebe zwischen Mann und Frau eine der Grundvoraussetzungen für unsere Existenz.

Andererseits könnte gerade auch in der Liebe die unerklärliche Transzendenz zum Ausdruck kommen, in welcher wir eingebettet scheinen. Plato hat das im Gastmahl so ausgedrückt: *“es kann doch wohl nicht die Gemeinschaft des Liebesgenusses sein, derentwegen der eine dem andern sich so froh und mit so großem Eifer vereint, sondern etwas anderes will offenbar die [[gemeinsame]] Seele der beiden, was sie nicht sagen kann, aber in Zeichen verkündet sie ihr Wollen und in Rätseln.”*

Gustav Mahler zitiert in seiner achten Symphonie das “*Liebesband*”; er müsste es ja wissen, hat er sich doch vollständig seiner Liebe hingegeben (etwa im Adagio der fünften Symphonie) und zeitweilig seine Frau Alma – mit Hilfe des besagten Liebesbandes – mitgerissen, bis dieses zerriss. Das *Lied von der Erde*, sowie seine letzten beiden Symphonien sind ein ausdrucksstarkes Zeugnis dieses Jammers.

2.2.1 Phänomenologie – die individuelle Innenansicht

Versucht man dennoch, sich mit Besonnenheit und *gleichschwebender Aufmerksamkeit* [Fre99] dem Phänomen Liebe zu nähern, fällt zuallererst auf,

dass sie mit einem *zehrenden, zuweilen glückseligen Rauschzustand* im Liebenden einhergeht, der durch das geliebte Subjekt hervorgerufen wird.

Die Liebe ist im besten Fall ein unmittelbar schönes, gutes Gefühl der Hyperrealität – man vermeint darin “mehr zu leben” als in der armseligen, öden “Freiheit”, welche mit deren Abwesenheit einhergeht. Der Liebende schwebt im siebenten Himmel. Etwas präziser ausgedrückt erlebt der Verliebte die Liebe als erstrebenswert und “will sie haben”. Das heißt die Liebe gibt ihm ein “Mehr-Erleben”; im glücklichen Fall des Erwiderns die Gefühle der Erfüllung, Freude und Genuss; ja zuweilen sogar die Illusion von Erlösung. Das Gegenteil wäre Entfremdung und Leid.

Es ist deshalb verständlich, warum wir lieben wollen. Wir sind alle isolierte Monaden, Individuen, welche Erlösung von der existentiellen Einsamkeit suchen, die uns zuweilen quält, und die wir noch öfters zu verdrängen suchen. Mit den Räuschen der Schönheit, der Leidenschaft und der Liebe glauben wir diese irdische Qual zumindest erträglicher zu gestalten. Und die Liebe ist der ultimative Ausdruck des schönen Rausches, welcher bisher nur durch andere Menschen vermittelt wird.

Alles andere – die Künste der Renaissance, der Präraffaeliten, das Taj Mahal – sind nur Abklatsch, Substitut, Surrogat dieser Liebe zu einem Menschen, und die Gefühlswallungen, welche das “reale Leben” hervorzurufen vermag. Wer dies verneint, der möge sich vergegenwärtigen, dass selbst das “schönste Gemälde der Welt”, *Primavera* von *Sandro Botticelli*, unsere Aufmerksamkeit verliert, wenn eine schöne Frau davorsteht und es betrachtet. Das Gemälde “verblasst” dabei und wird erst wieder wirksam, wenn die Frau weitergegangen ist. Und selbst dann schmerzt noch ihre Schönheit, ihre Anmut, und ihre natürliche Gelassenheit, ihr Ruhen in der vorbewussten Gewissheit ihrer unwiderstehlichen Grazie, im Geiste des Betrachters nach.

2.2.2 Mittlerrolle des Partners zur eigenen Gefühlswelt

Dabei ist *prima facie* eigentlich unerheblich, ob die Liebe erwidert wird – das geliebte Objekt entzückt den Liebenden, der dadurch für und in sich ein Glücksgefühl erlebt.

Das erklärt, weshalb so viele Liebenden an ihrer Liebe selbst dann noch festhalten, ja geradezu darauf bestehen (Sturheit dürfte nach meiner Beobachtung gerade bei Männern vorherrschen), wenn das Liebesobjekt kommuniziert, dass es dieses Glücksgefühl nicht erwidern kann und eigentlich in Ruhe gelassen werden will. So versucht der Verliebte sein ganz privates Glück zu erhalten.

In der Liebe erfordert das Schöne und Gute, das der Liebende empfindet, zuallererst ein geliebtes Objekt. Genauer betrachtet heißt das, dass der geliebte Partner streng genommen funktional eigentlich “nur” ein Mittler zwischen dem Liebenden und seiner eigenen, ihm innewohnenden, Liebe ist. Die Liebe manifestiert sich also (selbst bei vollständiger Reziprozität) in den Liebenden alleine; das heißt in den Individuen die lieben.

Wo sollte die Liebe “zwischen Menschen” auch anders “lokalisiert” sein als in den Individuen die lieben? Keiner kann sich selbst verlassen.

Schwelgen wir kurz in den Wonnen der Liebe: Ich sehe die Geliebte – ihre schöne Figur, ihr hübsches Gesicht, ihre grazilen Bewegungen, ihre Gestik, die mir vermittelt, dass sie meine Weltsicht teilt, und ihr begehrlcher Blick, der auf mich gerichtet ist.

Und ich fliege zu ihr hin und umarme sie. Diese Umarmung mit der Geliebten bereiten mir Glückswogen; wonniglicher Genuss und Freude der gegenseitigen Durchdringung unserer Körper durchströmt mich.

Ich lebte (bei allen sonstigen Schwierigkeiten) einmal mit einer Freundin zusammen, welche ich so beehrte, dass ich in einem Dilemma war: kam ich ihr zu nahe, konnte ich mich nicht mehr an ihrer Schönheit und ihres Anblicks ergötzen, erlebte aber intensiv das Eintauchen und Durchdringen unserer Körper. Ging ich weg, schrie mein Körper vor Panik des Verlustes der Einheit auf; gleichzeitig trat wieder ihr liebes Bild und ihre gesamte Erscheinung, die ich so beehrte, in den Vordergrund. Was für ein Genuss, was für eine Freude, was für eine Erfüllung! Obwohl ich mit dieser Frau nicht mehr zusammen bin, und obwohl ein Anderer nun vielleicht diesen Hochgenuss spürt, bin ich meinem Schicksal doch dankbar, dass ich das erleben durfte.

Man sollte sich dennoch immer klar bewusst sein, dass all dieses persönliche Glücksgefühl immer und ausschließlich durch den Anderen, unseren

Geliebten, in uns vermittelt wird. Der Geliebte ermöglicht diese Freude und Erfüllung in uns. Albert Camus beschreibt das in *“Die Hochzeit es Lichts”* [Cam54] so: *“Hier begreife ich den höchsten Ruhm der Erde: das Recht zu unermesslicher Liebe. Es gibt nur diese eine, einzige Liebe in der Welt. Wer einen Frauenleib umarmt, presst auch ein Stück jener unbegreiflichen Freude an sich, die vom Himmel aufs Meer niederströmt.”*

Noch ein Gedanke: wenn man zufrieden ist mit dem anderen *“Vermittler”*, dann sollte man mit diesem vorsichtig umgehen!

2.2.3 Liebe zur Liebe als Voraussetzung

Vergegenwärtigen wir uns, dass wir, um Liebe überhaupt zu erleben, einmal eine Bereitschaft zur Liebe, eine Liebe zum Leben und zur Liebe empfinden müssen. Wir müssen uns zu unseren Gefühlen und zur Freude bekennen. Alles Andere wäre Verdrängung und Angst; im Extremfall Lobotomie.

Wenn zum Beispiel jemand sagt: *“ich bin eigentlich ziemlich zufrieden im Leben; was mir nur fehlt ist ein Partner”*, oder *“ich bin glücklich alleine; eine Beziehung würde höchstens ein Zuckerhäubchen darstellen in meinem Leben”*, dann drückt dieser Mensch eigentlich eine erschreckende Unkenntnis seiner eigenen Bedürfnisse aus. Denn selbst wenn er die Wahrheit sagt, dann meint er eigentlich *“ich habe meine Erwartungen und mein Anforderungen an mein Leben so stark reduziert, dass mir eine Partnerschaft nur mehr als ‘kleine aber feine’ Bereicherung erscheint”*. Ich würde davor warnen, sich in einen solchen Menschen zu verlieben: denn dieser verniedlicht alles und weiß nichts von den Leidenschaften und Gefühlswallungen, die mit der Liebe verbunden sind.

Ein wenig erinnert mich diese Haltung an einige ältere Bekannte, die mir sagen: *“wenn du alt bist, dann wird der Drang zum Partner schwächer. Deshalb brauchst du nur zu warten und die Probleme verschwinden von selbst”*.

Demgegenüber meinte einmal ein argentinischer Psychoanalytiker: *“vor dem Tod meiner Frau war das Leben schön; danach war es nur mehr möglich”*.

2.2.4 *“Liebe ist die Religion mit der kleinstmöglichen Gemeinde”*

Diese Beobachtung, dass Liebe eine Art *“Privatreligion”* (zum Unterschied von den herkömmlichen *“Kollektivreligionen”*) ist, machte Esther Vilar bereits in ihrem Buch *“Der betörende Glanz der Dummheit”* [Vil11]. Sie begründet dies damit, dass *“– falls man Glück hat – Gott und Anbeter im Verhältnis eins zu eins”* erscheinen.¹

2.2.5 *Angst vor Kontrollverlust*

Liebe setzt voraus, dass man solche Räusche überhaupt in sich zulässt und sich vergönnt – und hierbei sind mir *“Nicht-Rausch-Persönlichkeiten”*, wie etwa *“Anti-Alkoholiker”* und Genußverweigerer suspekt, denn diese verweigern sich dem Rausch und geben sich ihrer Leidenschaft nicht hin. Eine der primären Gründe dieser Verweigerungshaltung dürfte die Angst vor der Zurückweisung, der Trennung, und des Scheiterns sein. Igor Caruso hat das in *die Trennung der Liebenden* einmal so ausgedrückt [Car68]: *“denn um nicht zu sterben, beschließt der Mensch erst gar nicht zu leben.”*

David Cooper wies darauf hin [Coo74], dass die größte Angst nicht vom Hass her kommt, sondern in der Liebe selbst erlebt wird – die mit der Liebe einhergehende psychotische Selbstauflösung, der Kontrollverlust, lässt Panik aufkommen. Cooper empfiehlt, sich auf diesen *“Gefühls-Roller-Coaster”* einzulassen und sich *“in die Liebe”* fallen zu lassen – und darauf zu vertrauen, dass alles gut ausgeht (*“trust guarantees the return”*).

2.2.6 *In wen können wir uns verlieben?*

Wenn wir uns umsehen, werden wir feststellen, dass wir zwar sehr viele Abbildungen und Menschen erleben, mit denen wir Liebesglück erleben könnten. Aber aus ganz banalen, offensichtlichen Gründen bleibt uns dies verwehrt. Beispiele hierfür sind Gelegenheit, Raum und Zeit – mir erscheinen etwa Schauspielerinnen wie Frances Farmer, Jessica Lange, welche Frances Farmer spielt, July Delpy, Kirsten Dunst, Hedy Lamarr, Grace

¹ <http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2007-51/artikel-2007-51-liebe-macht-unfr.html>

Kelly, Emma Watson, Keira Knightley und wie sie alle heißen, als unerreichbare potentielle Partnerinnen.

Einige dieser Frauen sind schon tot oder vergräbt, andere nehmen meine Existenz nicht einmal zur Kenntnis – und dies aus ganz selbstverständlichen Gründen – im modernen Multicasting sehen fast alle (zu denen ich mich zähle) einige Wenige (Prominente).

Aber selbst wenn wir an einem Sommerabend “nur” durch die Stadt gehen, dann sehen wir dort haufenweise begehrenswerte potentielle Geliebte, die umherirren – alle diese Menschen erscheinen uns begehrenswert; allerdings wird dieses Gefühl kaum erwidert. Denn zumeist wirken wir auf diejenigen, welche wir begehren, wenig bis gar nicht attraktiv; ja jeglicher Versuch der Kontaktaufnahme wäre ihnen lästig.²

2.2.7 Grenzen des Liebeswunsches

Andererseits sind “singles” keineswegs “single” weil sich niemand mit ihnen verbinden möchte, sondern weil sie diejenigen, welche sich anbieten, ablehnen. Und zwar deshalb, weil sie mit dem Angebot nicht genug Glückseligkeit und Rausch erleben können – “no arousal”.

Diese Situation ist nicht unähnlich mit Arbeitssuchenden, oder einem Verkäufer einer Immobilie: ersterer besteht auf mehr Lohn oder Erfüllung im Job als ihm bisher angeboten wurde, und letzterer will seine Immobilie um einen höheren Preis verkaufen, als bisher “vom Markt” geboten wurde.

Man ist deshalb nicht alleine, weil man niemand findet, sondern ausschließlich deshalb, weil alle, die man fand, entweder selbst nicht wollten, oder einen zu wenig attraktiv erschienen.

² Das ist übrigens auch die große Illusion hinter der “pickup”-Bewegung, welche jungen Männern glauben machen möchte, sie wären durch verschiedenste sozial-rhetorische Techniken in der Lage, einen Großteil der begehrenswerten potentiellen Partnerinnen “aufzureißen”.

2.2.8 Diskrepanz zwischen dem Sein und dem Wollen

Bleiben wir noch bei dieser Diskrepanz zwischen “ist” und “soll” in der Liebe; zwischen dem “was ich kriege” und dem “was ich möchte”.

Im Markt der Singles und Partnersuchenden gilt, wie in jedem Markt, der so vom amerikanischen Soziologen Robert K. Merton benannte *Matthäus-Effekt* [Mer68]. Der Name stammt von einer Textstelle im Matthäusevangelium (Mt 25,29 LUT), dem Gleichnis von den anvertrauten Zentnern: “Denn wer da hat, dem wird gegeben werden, dass er Fülle habe; wer aber nicht hat, von dem wird auch genommen, was er hat.”

Genauso wie beim Gelde und der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit und Anerkennung führt das “freie Spiel der Kräfte” in der Liebe dazu, dass ganz wenige “Hübsche” die volle Aufmerksamkeit von “fast allen” potentiellen Partnern erhalten, während die überwiegende Mehrheit der “Gecasteten” sich mit nur wenigen Bewerbern begnügen muss.

Es wäre interessant, dieses Verhalten durch die Statistiken von Online-Singlebörsen zu testen. Michel Houellebecq beschreibt diese Tendenzen in seinen depressiven aber wahrhaftigen Romanen aus der Sicht des “ungelebten underdogs”.

Dies bedeutet, dass man im Regelfall – bei Vorliegen von mittelmäßigem Aussehen und anderer sich schlecht auswirkender Kriterien wie niedriges Einkommen und höheres Alter – damit rechnen muss, dass nur wenige bis keine begehrenswerte Partner bereit sind, sich als Liebesobjekt zur Verfügung zu stellen.

Denn – und das ist schon alleine durch Reziprozität selbstverständlich – diese potentiellen Partner wollen ebenfalls glücklich sein, und wählen ihrerseits Partner aus, von denen sie erwarten, dass sie sich “optimal” verlieben können.

Wenn man wenig zu bieten hat, dann darf man sich eben nicht wundern, dass beim “Partnercastig” nur wenige Alternativen übrigbleiben; und einem diese Alternativen in den seltensten Fällen attraktiv erscheinen. Genügsamkeit ist hier selten möglich; oft will Mann oder zunehmend Frau nur ‘hübschere, jüngere, reichere’; und diese wiederum dasselbe – und so weiter und so fort – ein wahre Eskalationsspirale der Frustration! Denn wie

heißt es so schön: *“Die ich will, die kriege ich nicht, und die ich kriegen könnte mag ich nicht.”*

Ein “monadisierender” Ausweg daraus bahnt sich mit der Computertechnologie an – und stellt vermutlich “das zukünftige Geschäft des Jahrhunderts” dar: virtuelle Welten, in denen es nach Belieben möglich ist, Partner zu bekommen, und mit diesen Phantasien auszuleben. In diesen werden dann gänzlich Unattraktive von bestens gebauten Super-Models “beglückt”.

2.2.9 Kompromisse, Ungleichgewichte und Macht

Bis zur Virtualisierung der Liebe dauert es allerdings noch ein Weilchen, und man muss sich im “real life” mühsam einen Partner suchen. Zumeist wird dieser eine Kompromiss sein: man muss zufrieden sein, wenn jemand mit einem zusammen leben will – das heißt, dass der Andere einen selbst so attraktiv findet, dass man von diesem begehrt wird; alles Andere wäre eine kurzlebige Illusion – mit dem man es auch aushält – das heißt, der Andere, potentielle Partner besitzt auch genug Attraktivität, dass man diesen als begehrenswert empfindet.

Falls der eine mehr liebt als der andere spürt der “Mehr-Liebende” zwar mehr Gefühlsintensität durch die Partnerschaft als der Andere. Demgegenüber hat derjenige, welcher “weniger liebt als der andere” weniger Kontrollverlust. Wegen der relativen Angstfreiheit hat der “Weniger-Liebende” auch die Möglichkeit, den anderen durch Erpressung gefügig zu machen, seine Interessen und Standpunkte durchzusetzen, und den Partner zu manipulieren.

Nehmen wir den nicht seltenen Extremfall an, dass zwei sich sehen, und einer davon erkennt, dass es “nicht passt” – das heißt, dass er keine Freude daran findet, den anderen anzusehen oder zu berühren, selbst wenn er sich der Liebe verschrieben hat. Dann ist das primär auch eine Katastrophe für denjenigen, für den es “nicht passt” – denn er will ja, aber leider kann er nicht – sein Gegenüber regt ihn einfach nicht zur Sinnlichkeit an. In einer solchen Situation ist Gekränktheit beim anderen zwar verständlich jedoch gänzlich unangebracht.

2.3 Die dunklen Seiten der Liebe - (Ko-)Abhängigkeit, Kindchenschemata und Manipulation

Esther Vilar argumentiert, dass Frauen, um Männer zu manipulieren, die Liebe zu etwas Lächerlichem degradiert haben [Vil74]: sie stellen sich dumm, niedlich und hilflos dar und schränken zudem ihr sinnliches Verlangen ein. Dies führt dann beim Mann dazu, dass er das hilflose, niedliche Wesen, welches zurückgeblieben infantil in sentimentaler Dummlichkeit verharrt, gewissermaßen “adoptiert” und für es sorgt.

Gleichzeitig will der Mann vermeintlich “mehr Sex und Leidenschaft” als das “infantile Weibchen”, welches seine Triebe und Leidenschaften unterdrückt; und mit jemanden, der mehr will als der Andere kann Frau “Schlitten fahren”. Warum? Ganz einfach: sie vermittelt ihm in Konfliktsituationen: “wenn Du nicht tust, was ich Dir sage, gehe ich einfach weg.” Das Männchen verfällt in Panik und macht was das Frauchen will.

Die moderne Bekleidungsindustrie und der “dresscode” gibt Frauen jegliche Wahlmöglichkeit. Eine auch nur einigermaßen attraktive Frau kann sich beispielsweise so anziehen, als wollte sie jeden Mann im Umkreis ihrer Sichtweite betören. Natürlich ziehen sich diese Mädchen und Frauen nur für “Mr. Right” so betörend an; alle anderen Männer werden als lästige Motten empfunden, die zum Licht des betörenden und sexualisierten Körpers flattern. Inzwischen werden bereits Managementseminare abgehalten, die Männern das “Wegschauen” in erotisierenden Verhandlungssituationen, die zu unvorteilhaften Ergebnissen führen könnten, erleichtern sollen.

Dabei sehen junge Mädchen und Frauen in aller Welt “reality”-Fernsehsendungen an, in welchen dümmlich erscheinende Möchtegern-Models ihre Haut zu Markte tragen und dabei von anderen schrill-schönen Menschen beurteilt werden. Von beinahe jeder Werbewand, und in vielen Fernsehspots lächeln einem Schönheiten mit Schlafzimmerblick entgegen, der andeutet, dass sie kopulationsbereit sind. Epikur hätte hier einiges anzumerken.

Freiheit und Liebe, argumentiert Esther Vilar in *Die Lust an der Unfreiheit* [Vil71b], schließen einander aus, ja sind Gegenpole – je stärker man

liebt, desto unfreier ist man – man ist dem geliebten Objekt und dessen unkontrollierbaren Wünschen und Launen ausgeliefert. Die totale Freiheit erlangt man nur, indem man überhaupt nicht liebt; falls diese Askese überhaupt gelingt.

Vilar beobachtete, dass gerade Männer die Unfreiheit suchen – und zwar im “System der Geliebten (Frau)”, ohne welches sie anscheinend nur schwer leben wollen und können.

Damit gewinnt die Frau die manipulative Oberhand [Vil71a], und so degradieren Männer allerorten zu Schoßhündchen der Frauen.

Durch ihr Kindchenschema wird sie gleichzeitig vom Mann adoptiert, was ihre Lebenssituation bedeutend angenehmer macht als der im Erwerb-leben und in “Todesberufen” [Far93] sich abmühende Erhalter. Kein Wunder, dass Esther Vilar von aufgebrachten Feministinnen tätlich angegriffen wurde und Drohungen jeglicher Art erhielt.

Vilar erkannte klar und deutlich, dass traditionell und auch heutzutage Frauen in der überwältigenden Mehrheit keineswegs daran denken, eine Familiengründung vorzunehmen, wenn sie selbst der hauptsächliche oder Alleinerhalter sind – diese Rolle der Geldbörse überlassen sie gerne dem Mann. Dies wird auch von der Statistik der Schuldhaftigkeit in streitigen Eheverfahren reflektiert, wie sie etwa in Diagramm 9.1 auf Seite 90 zum Ausdruck kommt.

Charakteristisch für dieses Muster ist, dass “Männer immer zahlen” – beim ersten Treffen die Kaffeehausrechnung, später dann den Unterhalt. “Das ist in der Natur auch so” wird oft argumentiert. Gleichzeitig wird aber nicht zugegeben, dass derjenige welcher “die Zeche” bezahlt dann auch ein großes Mitspracherecht haben möchte. Dieser männliche Anspruch wird von modernen Feministinnen – von Ministerinnen abwärts – mit totalitär-em, sich der Wirklichkeit verschließendem Furor, angegriffen.

Dieser Furor kommt im Mäntelchen der *political correctness* daher, welche Norbet Bolz beschreibt [Bol12], indem er Thoman Manns *Betrachtungen eines Unpolitischen* [Man20] zitiert: “Auferstehung der Tugend in politischer Gestalt, das Wieder-möglich-werden eines Moralbonzentums sentimental-terroristisch-republikanischer Prägung, mit einem Worte: die Renaissance des Jakobiners.”

Wenn beispielsweise Gernot Bauer und Robert Treichler über die von feministischer Seite behauptete – und jedes Jahr durch gleich zwei “*Equal Pay Days*” zelebrierte – Ungleichheit der Löhne von Männern und Frauen berichten [BT12] und dabei erläutern, dass:

- Frauen und Männer in Österreich bei gleicher Arbeit ähnlich viel verdienen, und
- Gleicher Lohn für gleiche Arbeit nahezu erreicht ist,

wird dies nicht einmal kommentiert, sondern schlichtweg durch Nichtbeachtung verdrängt. So etwas passt eben nicht in den “gesamtgesellschaftlichen Konsens”, der laut Noam Chomsky von “Leitmedien” produziert ist.

Schon beim ersten Treffen treten die Erhaltungshaltungen deutlich zutage: Heuristisch, beziehungsweise eher anekdotisch, gesehen fordern wohl “die meisten” (aber nicht alle) Frauen alle Privilegien für sich; insbesondere, dass (i) einerseits der Mann bezahlt; sowie (ii) andererseits selbstverständlich die totale Emanzipation, und vielleicht noch ein paar Privilegien mehr. Das mag die herrschende gesellschaftliche Grundhaltung wiedergeben. Viele (aber natürlich nicht alle) Frauen picken sich eben noch immer die Rosinen, wie es ihnen gerade beliebt, aus dem “Beziehungskuchen”. Der Feminismus hat alles noch gesteigert, denn früher schaffte oft der, welcher zahlte, in gewissen Bereichen auch an; beziehungsweise er durfte mit Gegenleistungen rechnen. Heutzutage kommen oft nur noch Vorwürfe gegenüber den Männern – zum Beispiel die ewige Leier von der weiblichen “Unterprivilegiertheit” – und gleichzeitig nur wenig Gesprächsbereitschaft.

Es wäre interessant, warum die Damen erwarten, dass die Herren zahlen; ist es etwa (i) weil sie selbst kein Geld haben?; (ii) oder weil sie es "vom Papa" gewohnt sind und immer bezahlt wurde?; (iii) oder weil es sich um einen “*shit-test*” handelt: “schauen wir einmal wie sehr er brav zahlt und was man sich bei ihm erlauben darf? – Gewissermaßen das Austesten des Grades der Manipulierbarkeit des vorliegenden Mannes?; (iv) oder weil sie vielleicht sogar unbewusst den *Ernährer* und *Beschützer* herbeisehnen?

Habe ich vielleicht etwas ausgelassen? Von der männlichen Bezahlpose gibt es kaum ein Entrinnen; die Damen sind da gnadenlos. Eine Diskutan-

tin in einem deutschen Partnerschaftsforum kommentierte das so: *“Beim ersten Date erwarte ich, dass der Mann zahlt. Ansonsten ist er bei mir - pardon - unten durch. ... Bei mir hat bislang nur ein Herr die Rechnung nicht übernommen, die anderen haben alle nett und höflich, ohne Zögern nach der Rechnung gegriffen!”*

2.4 Dekonstruktionismus der Liebe

Heutzutage ist unklar, was “Frauen von Männern”, und “Männer von Frauen” wollen; denn die Anforderungen an den Partner sind mannigfaltig und oft widersprüchlich. Der deutsche Politiker Arnulf Baring hat es einmal so ausgedrückt: *“die meisten Frauen wollen einen Rennfahrer zum Partner, aber zu den Lebensbedingungen eines Busfahrers.”*

Die Schriftsteller der 68er-Generation wie Erich Fromm verbreiteten noch pathetisch-heroische Entwürfe über die Freiheit in der Liebe, welche zumeist an der Realität scheiterten. Heutzutage gibt man sich eher bescheiden und abgeklärt, indem man Liebe zu “dekonstruieren” versucht. Dazu gehört das Konzept der *“Lebensabschnittpartnerschaft”* genauso wie die flott daherkommende Erkenntnis *“Das Leben ist die Suche nach dem Einen, nach dem Richtigen. Doch in der Zwischenzeit kann man auch mit dem Falschen viel Spaß haben.”* Ob dies der Liebe gerecht wird, bleibt abzuwarten.

Die amerikanischen Historiker Will und Ariel Durant schrieben bereits 1965 über die Spätantike [DD65, Seiten 39-40]: *“Rome was full of men who had lost their economic footing and their moral stability: soldiers who had tasted adventure and had learned to kill; citizens who had seen their savings consumed in the taxes and inflation caused by war; ... women dizzy with freedom, multiplying divorces, abortions, and adulteries. ... A shallow sophistication prided itself upon its pessimism and cynicism. It is almost a picture of European and American cities after two world wars.”*

In einem solchen Klima spielt sich die Liebe zwischen Mann und Frau ab. – Dies sollte man niemals vergessen.

2.5 Die Unerträgliche Schwere der Einsamkeit

Ist derjenige einsamer, welcher sich im Joch einer entfremdeten Beziehung abmüht, oder derjenige, welcher die Einsamkeit in Freiheit erleidet? Die Antwort auf diese Frage wird sich wohl jeder selbst geben müssen.

3

Vorbeugung: Nur nicht heiraten!

*Niemand ist mehr Sklave,
als der sich für frei hält,
ohne es zu sein.*

aus *Die Wahlverwandschaften* (2. Teil, 5. Kapitel) (1809)
von Johann Wolfgang von Goethe

“Schreib’ als erstes hinein: um Gottes willen, nur nicht heiraten!” Das war die häufigste Reaktion auf mein Vorhaben, über Ehe und Scheidung zu schreiben. Manche bemerkten dies mit versteinertes bis schmerzverzerrtes Mine. Es dürfte sich herum gesprochen haben: Heirat und die darauf folgende Scheidung kann schädlich für die Beteiligten sein!

Ich vermute deshalb, dass man die immer geringer werdende Zahl von Eheschließungen nur “vom Ende her” erklären kann, nämlich mit der zunehmenden Scheidungsrate (Abbildung 3.1). Die prozentuell etwas abnehmende Scheidungsrate in den letzten Jahren dürfte vielleicht damit zusammenhängen, dass sich immer weniger Paare verheiraten. Was die Statistik nicht ausdrücken kann, ist all das menschliche Leid und die Verzweiflung, all die Wut und all die Ohnmacht, die mit der Scheidung einhergehen.

Die Verweigerungshaltung zum geltenden Eherecht wird noch verstärkt durch die Schicksale vieler Scheidungsoffer im persönlichen Umkreis. Meistens geht zwar alles “glatt”, und die Betroffenen stöhnen hinterher nur etwas von “Verlust” und “habe ihm/ihr alles gegeben, nur damit ich weg komme”. Aber es gibt auch viele Fälle, in dem das streitige Scheidungsverfahren entartet. Die Gatten liefern sich — moderiert durch ihre Anwält-

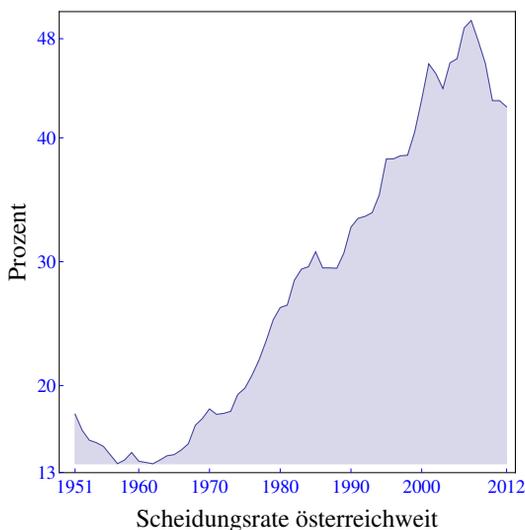


Abbildung 3.1 Laut *Statistik Austria* gibt die Gesamtscheidungsrate an, wie groß der Prozentsatz der Ehen ist, die durch eine Scheidung enden. Basis für die Berechnung der Gesamtscheidungsrate sind die im jeweiligen Jahr beobachteten Scheidungen, die in Beziehung zu jenen Eheschließungsjahrgängen gesetzt werden, aus denen sie stammen (ehedauerspezifische Scheidungsraten). Quelle: *Statistik Austria*

te und die Justiz — einen existenziellen Zweikampf, welcher zu einem lang andauernden Leidensweg zweier Erwachsener und deren Lebensumkreis, insbesondere auch deren Kinder, verkommt. Die Eskalationsspirale dreht sich immer weiter nach oben, aus dem Scheidungsprozess “sprießen” zahlreiche Nebenprozesse zivilrechtlicher und sogar strafrechtlicher Natur. Diese Tortur schafft eine Lawine von Heiratsunwilligen im jeweiligen Bekanntenkreis. Die negativen Erfahrungen der beiden färben auf ihre Umgebung ab; insbesondere deren Kinder werden traumatisiert, und ihre Freunde wenden sich vom Geschehen mit Grausen ab: “Und das alles nur, weil sie/er weg will ...”

Zu Recht zweifeln daher viele, ob sie sich das Risiko einer Scheidung angesichts der rechtlichen Randbedingungen antun sollen.

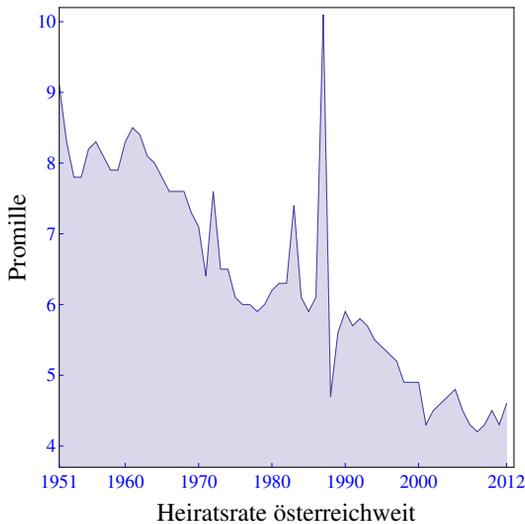


Abbildung 3.2 Laut *Statistik Austria* stellt die Gesamterstheiratsrate eines Kalenderjahres einen altersstrukturbereinigten Indikator für die Erstheiratshäufigkeit dar. Berechnet wird sie als Summe der altersspezifischen Erstheiratsraten bis zum Alter von 50 Jahren. Quelle: *Statistik Austria*

3.1 Die Trends

Die Bürger werden zunehmend zu Heiratsmuffeln: Die Heiratshäufigkeit, wie sie sich in *Abbildung 3.2* dargestellt, sank in den vergangenen fünfzig Jahren. Laut Aussagen der *Statistik Austria* sank alleine im Jahr 2007 “die vorläufige Zahl der Eheschließungen gegenüber dem Vorjahr um 2,4% auf 35.858. Damit wird der seit dem Jahr 2005 erneut erkennbare Trend sinkender Heiratszahlen (2006: -5,9%) weiter fortgesetzt. In der Bundeshauptstadt Wien wurde mit -5,3% der stärkste Rückgang verzeichnet.”

Die Faktoren, die zum sinkenden Heiratstrend führen, sind natürlich vielfältig. Unter anderem trägt die stärkere finanzielle Unabhängigkeit der Frauen und das subjektive Freiheitsbedürfnis beider Partner dazu bei, dass immer mehr eheähnliche Partnerschaften entstehen. Das klassische Modell “Weibchen als Putze, am Herd und Kinderbetreuerin — Mann als Versor-

ger und Ernährer” und der damit zusammen hängende Versorgungsgedanken weicht zunehmend einer differenzierten Arbeitsteilung. In vielen Ländern versuchen die Gesetzgeber, beispielsweise durch Karenzregelungen, die Männer mehr in die Kindererziehung einzubeziehen.

Der eigentliche Grund für die abnehmende Heiratsrate dürfte aber die Angst vor der Scheidung sein. Gegenwärtig folgt letztere der ersteren in der Hälfte aller Fälle, Tendenz steigend. Über die in der Ehe verharrende andere Hälfte schweigt sich die Statistik aus; insbesondere über die Gründe dieses Verharrens.

Wenn ein Ehegatte beschließt, den anderen zukünftigen Ex-Gatten psychisch und existenziell fertig zu machen, dann gelingt ihm dies in vielen Fällen und mit vielfältigen Mitteln; im Scheidungsfall auch und gerade mit juristischen. Etwas verkürzt ausgedrückt, gilt für die Ehescheidung die alte Erkenntnis von Carl von Clausewitz, der in seinem Hauptwerk *Vom Kriege* im ersten Buch, erstes Kapitel, § 24 bemerkt: *“Der Krieg [[die Scheidung]] ist eine bloße Fortsetzung der Politik [[Ehe]] mit anderen Mitteln.”* Transkribiert man das entsprechende Kapitel von Carl von Clausewitz, dann gewinnt man folgende Erkenntnis:

“So sehen wir also, dass die Scheidung nicht bloß ein juristischer Akt, sondern ein wahres eheliches Instrument ist, eine Fortsetzung des ehelichen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln. Was der Scheidung nun noch eigentümlich bleibt, bezieht sich bloß auf die eigentümliche Natur ihrer Mittel.”

Denn die streitige Scheidung in Österreich, in der einerseits die “Schuldhaftigkeit” an deren Scheitern mit juristischen Mitteln abgeklärt und sowohl finanziell und psychologisch “gesühnt”, und andererseits finanzielle Begehrllichkeiten und Ansprüche durchgesetzt werden sollen, erscheint oftmals als eine Fortführung einer gescheiterten Ehe mit anderen Mitteln. Wem solche Überlegungen als “krank” oder absurd erscheinen, der beweist zwar sein ungetrübtes Rechtsempfinden, aber auch seine Naivität und Unwissenheit gegenüber der oftmals implementierten Ehe- und Scheidungspraxis.

Will sich ein Gatte beispielsweise vom anderen trennen, so ist er damit

konfrontiert, dass dies nur möglich ist, wenn auch der andere Gatte “mitspielt”. Tut jener dies jedoch nicht, was bei uneinsichtigen, sturen, in ihrer Ehre und ihrem Wollen zutiefst gekränkten Ehemännern keine Seltenheit ist, dann muss man jahrelang ausharren und hernach oft die gesetzliche Schuldhaftigkeit am Scheitern der Ehe auf sich nehmen. In solchen Fällen vergehen oft Jahre, in denen man gegen den erbitterten, hinhaltenden Widerstand des anderen Ehegatten und dessen Anwalts vor Gerichten die Entscheidung zur Trennung “glaubhaft” machen muss.

Basis dieser Zustände ist offensichtlich die Ansicht der Rechtsprechung, dass die Institution Ehe “geschützt” werden muss; wenn nötig auch gegen den Willen der Beteiligten. Diese Quasi-Entmündigung wollen und müssen sich viele potentielle Heiratskandidaten heutzutage nicht mehr gefallen lassen.

Liest man sich etwa den kostenlosen Ratgeber des *Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen* [WW06] durch, so kommt leicht Beklemmung hoch; zum Beispiel wenn da sehr klar dargestellt wird, wie Detektive zum Einsatz kommen, um das Verschulden des einen Gatten im Auftrag des anderen abzuklären. Der “Schuldige” hat dann dafür auch noch in einem nachfolgenden eigenen Gerichtsverfahren für den Detektiv aufzukommen, dem ihm der andere “Unschuldige” nachgeschickt hat; wenn es sein muss auch ins Ausland.

Viele Menschen möchten auch nicht mehr eine Doppelmoral und Heuchelei praktizieren, welche traditionell in Österreich gepflegt wird, und die schon Schnitzler im *fin de siècle* beschrieb: “Machen dürft’s alles, nur erwischen dürft’s euch nicht lassen!” Das Eherecht unterstützt diese heuchlerische Doppelmoral aber mit seinem Schuldprinzip und effektiver Sühne.

Wenn am Ende eines langen ehelichen Leidensweges — aus welchen Gründen auch immer — und nach der Verödung des ehelichen Sexuallebens von einem Gatten eine “Außenbeziehung” begonnen wird, hat der andere Ehegatte, der womöglich all diese Zustände durch ständige Lieblosigkeit und Verweigerung herbei geführt hat, die Gelegenheit, diesen “Ehebruch” furios als Hauptgrund der Scheidung im Prozess anzuprangern und kann oft einen Schuldspruch zu seinem Gunsten zu erwirken.

Hier gehen Gesetzesgeber und Justiz vom Recht und Anspruch der Gat-

ten auf gegenseitige Zuwendung, Liebe und letztlich auf die gegenseitigen Sexualorgane aus. Das sind aber genau jene Bereiche, in denen immer weniger Menschen ihre Freiheiten eingeschränkt sehen wollen: wozu sich der Gefahr der Quasi-Kriminalisierung und Quasi-Versklavung aussetzen und sich eine Heirat antun?

Man ist zwar treu, aber freiwillig und nicht gezwungenermaßen zwanghaft. Man möchte dazu nicht von der herrschen Gesetzeslage unter Androhung von teuren “Beugemaßnahmen” gezwungen werden.

Niemand kauft sich gerne mit teilweise horrenden Summen frei, wenn ein Ehegatte maßlos überhöhte Forderungen erhebt und gleichzeitig ankündigt, einem “durch den Kakao zu ziehen”, und zusätzlich noch eine gerichtlich-emotionale Schlammschlacht in Aussicht stellt. Die Erpressung von ungerechtfertigten Forderungen zulasten eines Ehepartners dürfte ein häufiges — und von manchen Anwälten ganz bewusst eingesetztes — Beugemittel sein, um der gefürchteten gerichtlichen Scheidungsprozedur zu entgehen.

3.2 Warum heiraten?

Man fragt sich, warum angesichts dieser Vorgänge und Bedrohungen einige Leute in diesem Staate überhaupt noch heiraten. Keine hat wohl eine treffendere Analyse des Dranges sich zu vermählen gegeben wie Esther Vilar in ihrem Spätwerk *Heiraten ist unmoralisch* [Vi194]. Lassen wir dennoch einige Aspekte kurz Revue passieren. Das Spektrum des Ehwunsches ist vielfältig; es umfasst unter anderem

3.2.1 *Der Kinder wegen*

So manch einer “möchte sich kommittieren und aus Liebe binden”, auch und gerade der Kinder wegen. Man möchte, dass die Kinder in einer “intakten Familie” aufwachsen und ihnen ersparen, dass sie als “uneheliche Kinder dastehen”.

Dieses Argument ist schon deshalb spekulativ, da die Kinder alleine durch die Trennung der Eltern schwer leiden; eine weitere Traumatisie-

rung durch einen Rosenkrieg verschärft dieses Trauma noch. Geht man statistisch davon aus, dass mindestens die Hälfte aller Ehen geschieden werden, dann erscheint es für das “Kindeswohl” voraussichtlich besser, wenn die Eltern nicht verheiratet sind.

3.2.2 *Unkenntnis der Gesetzeslage*

Ich rate jedem Heiratswilligen dringend, sich das Ehegesetz ab Paragraph 50 durchzulesen, ferner Teile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches; zumindest aber den kostenlosen Ratgeber *Partnerschaft. Ehe. Trennung, Scheidung. RechtsABC* des *Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen* [WW06]. Letzterer sollte eine Pflichtlektüre für heiratswillige Paare darstellen.

3.2.3 *Sentimentales Harmoniebedürfnis nach familiärer Idylle*

Beide Ehegatten lieben einander und wollen prinzipiell den Rest ihres Lebens miteinander verbringen; sie stehen finanziell in jeder Hinsicht gleichwertig da und können einander nicht mit gegenseitigen Forderungen irgendwelcher Art, zum Beispiel mit Ehegattenunterhalt, bedrohen. Leider kann man nicht voraussehen, was das Schicksal bringt; und einen Ehevertrag, der die eherechtlichen Bedrohungsszenarien von vorne herein ausschließt, indem er beispielsweise

- Seitensprünge und Außenbeziehungen kategorisch erlaubt, oder
- den beiderseitigen Verzicht auf Unterhaltsleistungen festschreibt, sowie
- Ausgleichszahlungen kategorisch ablehnt; egal wer in der Ehe was und wo investiert hat,

würde von den Gerichten im Streitfall nicht anerkannt und daher aufgehoben werden; und wäre somit unwirksam und ungültig. Generell dürften Eheverträge ohnehin mehr zur Beruhigung der Vertragspartei dienen als zur Vermeidung von Verlusten; Näheres siehe bitte später.

3.2.4 Absicherung des Ehegatten

Dies ist der Wunsch, sein Vermögen und rechtliche-finanzielle Ansprüche an jemanden zu vererben, den man liebt. Ein Beispiel hierfür ist ein kinderloser älterer Mann, der in jeder Hinsicht von einer jungen Frau betreut wird. Sollte diese auch noch Kinder von ihm austragen, dann ist es für den Mann sinnvoll, seine Pensionsansprüche und sein Eigentum der Frau und dem gemeinsamen Kind im Ablebensfall zu übertragen. Hier ist natürlich Vorsicht geboten, da die Fama des hässlichen Entleins, das auf Dauer eine Prinzessin an sich binden und ihr sogar Kinder machen kann, eher ins Märchenreich zu verbannen ist. Gerade auch Männern, die von manchen rebellischen und herrischen Frauen frustriert sind und sich in anderen Ländern nach Partnerinnen umschaun, sei dies ins Stammbuch geschrieben. Viele alternde, faltige Froschkönige sind sofort nach der Ehe von ihrer hübschen jungen Frauen sitzen gelassen worden und mussten noch als Greis vor Gericht ziehen, um zumindest einen Teil ihres Lebensunterhaltes und ihrer gewohnten Wohnumgebung behalten zu dürfen.

3.2.5 Absicherungs- und Bereicherungsabsichten

Die Absicht, sich zu bereichern oder sich zumindest irgendwelche Vorteile zu verschaffen, ist wohl der einzige rationale Grund zu heiraten. Denn es macht Sinn, sich in den Wohlstand einzuheiraten – Geld stinkt ja bekanntlich nicht, und ein angenehmes Leben an der Seite eines reichen Ehegatten steht wohl einem Lottotreffer in nichts nach. Ich wage zu behaupten, ohne es belegen zu können: verglichen mit dem Zufall beim Lotto kann ein mehr oder wenig systematisches Verhalten – Jugend und attraktives Äußeres vorausgesetzt – zum “Erfolg” führen; selbst wenn man berücksichtigt, dass wohlhabende potentielle Ehegatten rar sind und oft sehr vorsichtig agieren.

Denn die Bedürftigkeit nach jemand, in den man sich verlieben kann, ist bei Frauen und Männern groß, und damit sinkt auch die Hemmschwelle, Geld zu transferieren. Als Beispiel mag der *Swiss Gigolo*¹ dienen, welcher

¹ <http://www.time.com/time/world/article/0,8599,1883848,00.html>

einige Damen um Millionen brachte, bevor eine den Mut fand, ihn anzuzeigen.

Das Spektrum dies Profitverlangens ist breit. In den wenigsten Fällen dominiert wohl bewusst der ausdrückliche Wunsch, den Partner “nach Strich und Faden” durch das Eherecht und dessen Vollzug durch die Justiz auszunehmen, und ihm dadurch quasi-legal einen möglichst großen Teil seiner Reichtümer und seines Verdienstes zu berauben. Man sollte die Häufigkeit gerade auch der unbewussten uns nicht eingestandenen Bereicherungsabsichten aber nicht unterschätzen. Die Dunkelziffer dürfte enorm sein. Die Betroffenen holen in ihrem Selbsterzählungen nur das “was ihnen zusteht”.

Zumeist erfolgt die Bereicherungsabsicht nicht bewusst, sondern unbewusst und traditionell. Beim Heiraten werden bekanntlich “die sozialen Karten neu gemischt”. Mann und Frau möchten schließlich nur “das Beste” für ihre Kinder.

Die erste Reaktion eines Mannes in meinem Bekanntenkreis, als er von der Geburt seiner Tochter erfuhr, war beispielsweise wortwörtlich: “die [[zukünftige]] Erbin” seiner reichen Frau.

Gerade Frauen suchen sich einen “ranghöheren” Partner aus, und finden oft wenig dabei, sich von diesem zu holen, “was ihnen (nach ihrer Meinung) zusteht”. Der ärmere, finanzschwächere Partner gewöhnt sich schnell an die “conveniences”, an das schöne Leben, des reicheren Ehepartners; und wehrt sich nicht unverständlicherweise im Scheidungsfall oft “mit Händen und Füßen” gegen den drohenden Rückfall in die schlechteren alten Verhältnisse. Zu vorteilhaft ist beispielweise das Ferienhaus der Schwiegermutter, als dass man sich von dessen Benutzung trennen könnte; auch wenn man die Schwiegermutter hasst und sie umfangreich in der Scheidungsklage verleumdet.

3.3 “Mir passiert so etwas nie”

Glauben Sie nur ja nicht, dass bei ihnen “alles anders ist” und ihnen nichts passiert. Die Statistik gibt ihnen unrecht. Ein bekannter Arzt drückte es in Bezug auf medizinische Diagnosen etwa so aus: “*das Wahrscheinlichste*

passiert meistens!” Und in Großstädten wie Wien gehen bereits etwa zwei Drittel der Ehen offiziell in die Brüche.

3.4 Verborgene Hintergedanken

Es gibt viele verborgene Hintergedanken beim Eingehen einer Ehe, die oft den Betroffenen selbst nicht bewusst sind. Eine taxative Aufzählung erspare ich dem Leser. Dennoch möchte ich in der Folge drei Hauptkriterien nennen, die meiner Beobachtung nach Ehen und Scheidungen dominieren. Im Falle des Ehewunsches benenne ich diese “positiv”, nämlich erstens: wer von den Beiden liebt den anderen mehr; sowie zweitens und drittens: wer hat mehr von einer Ehe; insbesondere wer besitzt mehr, und wer verdient mehr als der andere?

Moralisten sollten sich an dieser Stelle nicht besonders alterieren. Ehen werden zwar “im Himmel” geschlossen, aber enden — aus welchen Gründen auch immer — in Auseinandersetzungen ums Geld und um den gegenseitigen Besitz allgemein. Bedenken sie, dass bei Ehen die sozialen “Karten neu gemischt werden”, und so mancher Ehegatte den anderen finanziell und besitzmäßig hochhebt. Andererseits ist eine Scheidung die letzte Gelegenheit, vom Reichtum und Verdienst des Gatten zu profitieren. In meinem Erleben reagieren gerade jene Charaktere, die man für “fortschrittlich” und “emanzipiert” halten würde, im Scheidungsfall äußerst kleinlich und finanziell geradezu maßlos. Deshalb erscheint es unerlässlich, schon vor der Eheschließung zu klären, welcher Gatte den Anderen eher bedrohen könnte.

3.4.1 Wer liebt mehr?

Es ist eine alte psychologische Binsenweisheit, dass im “partnerschaftlichen Machtkampf” derjenige ein schwereres Loos hat, der den anderen mehr liebt, oder in irgendeiner anderen Weise abhängiger ist vom anderen. Derjenige, welcher dem Partner mehr liebt, hat eindeutig die größere gefühlsmäßige Befriedigung. Allerdings besitzt der weniger liebende Partner – wegen der geringeren Abhängigkeit, in der er sich befindet – zwangsläu-

fig und oft ungewollt mehr “Macht”. Denn es fällt einem leichter, etwas aufzugeben, wenn man es weniger begehrt.

Einer meiner Freunde ist beispielsweise ein leidenschaftlicher Kuschler. Er ist ganz verrückt danach, mit seiner Liebsten täglich das Bett zu teilen, und genießt es, mit ihr in der Löffelchen-Haltung umschlungen einzuschlafen.

Eine Freundin wiederum genießt es, vom Mann “bis zum Umfallen” umgarnt und gestreichelt zu werden. Sie versteht kaum, wenn dieser zu müde dafür ist und einnickt.

Eine andere Frau behandelt ihren Gatten schlecht, da sie zwar von ihm “eingefangen” wurde, aber ihm dabei schon zu Beginn klar gemacht hatte, dass sie ihn nicht wirklich beehrte. Überhaupt dürften sture Ehemänner, die sich diesbezüglich über die Gefühle von Frauen hinwegsetzen, gar nicht so selten sein. Frauen ergeben sich anfangs oftmals in den Willen solcher Männer, insbesondere dann, wenn weit und breit keine Alternative zum potentiellen Kindesvater und Familienerhalter in Sicht ist.

Es darf jedenfalls nicht verwundern, wenn derjenige Ehegatte, der den anderen “weniger beehrte” irgendwann einmal genug hat, es nicht mehr aushält, und ausbricht.

3.4.2 *Wer hat weniger?*

Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung für den Mitbesitz in der Ehe, über den später noch genauer zu sprechen sein wird. Vermögende sollten bedenken, dass alles, was der Gatte mitbenutzt, prinzipiell auch in dessen Mitbesitz übergeht.

Beispielsweise bedrohte während eines langen Scheidungsverfahrens ein Ehegatte A den anderen Gatten B mit einer Besitzstörungsklage für den Fall, dass B in das Ferienhaus, welches sich im alleinigen Eigentum von B befand, mit seiner neuen Partnerin fahren würde.

Außerdem dürfte in vielen Aufteilungsverfahren die Tendenz herrschen, zu argumentieren, dass sämtliches Eigentum, welches die Ehegatten besitzen “nach Billigkeit gerecht und gleich geteilt wird”; unabhängig davon, ob es von einer Seite eingebracht wurde oder nicht. Dies entspricht formal

zwar nicht dem Gesetz, ändert aber nichts an der Möglichkeit, bei Vergleichsverhandlungen möglichst viel aus dem mehr Besitzenden heraus zu pressen.

So manch einer erlebt während solcher Aufteilungsverhandlungen die hinhaltende Zähigkeit, mit der die Gegenseite Beweise einfordert dafür, dass viele Jahre danach das – noch vor der Eheschließung erworbene – Begehrte tatsächlich einmal im alleinigen Eigentum des anderen gewesen ist. Wer kann schon bei beweglichen Sachen nach Jahren buchhalterisch nachweisen, was wann wie erworben wurde; oder wie viel in ein Objekt nachträglich “in aufrechter Ehe” investiert wurde und daher ebenfalls anteilig der Aufteilung unterliegt?

Generell ist es wohl so: je mehr “da ist”, umso mehr wird gestritten, und umso höher ist der Streitwert und damit die Gerichts- und Anwaltskosten.

3.4.3 Wer verdient weniger?

Viele glauben, das Verschuldensprinzip ist im Eherecht abgeschafft. Diese Ansicht ist unrichtig. Der am Scheitern juristisch zertifizierte “Unschuldige” hat unter bestimmten Umständen Anspruch an nahehelichem Unterhalt, wenn er weniger verdient als der “Schuldige”. Sogar gleiches Verschulden bedingt einen Unterhaltsanspruch.

Weiter hat die Frage der “Schuld” auch bei der Obsorge der gemeinsamen Kinder und im Aufteilungsverfahren eine gewisse Bedeutung: Generell kann gesagt werden, dass der “Unschuldige” mehr Berücksichtigung bezüglich der Kindesobsorge und in der Auswahl des Aufzuteilenden hat.

Richtig ist aber, dass das Bedrohungszenario der “Schuld” an einer Scheidung wegfällt, wenn beide Ehegatten annähernd das gleiche verdienen. Denn dann ist der “Ehegattenunterhalt” kein Thema; und selbst im Verschuldensfall braucht der “Schuldige” dem “Unschuldigen” keine Ausgleichszahlungen leisten.

Anders ist es, wenn der Verdienst asymmetrisch verteilt ist. Dann lohnt es sich für den weniger Verdienenden, dem Anderen die Schuld am Scheitern der Ehe anzudichten und vor Gericht geltend zu machen. Zumindest

kann der weniger Verdienende den Ehegattenunterhalt als Druckmittel verwenden, um höhere Ausgleichs- und Flucht-Zahlungen zu erpressen.

Der Justizapparat ist bei solchen Überlegungen überfordert und wohl fehl am Platze. Er sollte für die Begehrlichkeiten und subjektiven Wirklichkeitskonstruktionen einzelner Streitteile nicht so utilitarisierbar sein. Daraus leitet sich eine politische Forderung ab, nämlich dass durch die Anpassung der Gesetzgebung an neuere Entwicklungen und psychologische Erkenntnisse eine Utilitarisierung der Justiz durch furiose, rache-, besitz- und herrschsüchtige Ehegatten und deren Anwälten schwerer möglich gemacht wird.

3.5 Eheähnlichen Lebensgemeinschaften

Ein Ehegatte wird von der Gesetzgebung und deren Vollzug durch die Gerichte umso stärker bedroht, je mehr Eigentum und Einkommen dieser im Vergleich zum “ärmeren” Gatten hat. Diese Erkenntnis bewirkt einen zunehmenden Rückgang der Heiratswilligkeit, insbesondere unter den besser Verdienenden. Dies sind — aus welchen Gründen auch immer — häufig die Männer.

Denn die gute Nachricht ist: wer in Österreich nicht heiratet, braucht sich nicht zu fürchten, auf Ehegattenunterhalt geklagt zu werden, oder mit maßlosen Geldforderungen seines Ex-Partners konfrontiert zu sein.

International und historisch gesehen ist dieser Zustand allerdings labil und gerät unter immer stärkeren Druck von Interessensgemeinschaften, die “ärmere, bedürftigere” Gruppen vertreten. Es ist das gegengerichtete Bestreben von “frauenfreundlichen” und “liberalen” politischen Parteien und Frauen-Interessensgemeinschaften allerorts, eine de-facto Gleichsetzung von Ehen und eheähnlichen Gemeinschaften zu erreichen. Auf diesem Wege könnten aber die “alten” Bedrohungszenarien gegenüber den Besserverdienenden und Besitzenden wieder angewandt werden. — Der Robin-Hood Umverteilung unter dem Motto “raubt den Reichen, schenkt den Armen” von Reich nach Arm über Partnerbeziehungen wäre wieder Tür und Tor geöffnet.

Diese Umverteilung wird natürlich nicht als die Gewaltmaßnahme ver-

kauft, als die sie sich von der besitzenden Seite darstellt. Man motiviert sie als "Absicherung" des Partners und der gemeinsamen Kinder, als eine Maßnahme der unfreiwilligen Solidarität, sowie als Menschenrecht. Bestrebungen, gleichgeschlechtliche Ehen zuzulassen, werden in dieser Weise ebenfalls berücksichtigt, indem man Quasi-Ehen und Quasi-Lebensgemeinschaften schafft, die in vielen Bereichen der Ehe gleichgestellt werden. Diese Bestrebungen existieren nicht nur in Österreich, auch international gibt es mannigfaltige "Versuchsstationen für den Weltuntergang". Was auch immer man dazu sagt, die rechtlichen Konsequenzen dieser Gleichstellungen, insbesondere auf Besitz und Verdienst, bleiben eine von vielen Betroffenen ungewollte staatliche Zwangsmaßnahme; eine "strukturelle Gewalt", die sich gegen die grundlegenden Rechte auf Eigentum und Selbstbestimmung stellt.

Natürlich gibt es auch hier Gegenmaßnahmen: die Partnerschaften werden vor dem Erreichen der Zeit, ab der die Zwangsmaßnahmen greifen, dokumentierbar aufgelöst. So erreicht die "fortschrittliche" Familienpolitik gerade das Gegenteil von Sicherheit, nämlich Beziehungsnomadentum. Jede enge Freundschaft hat ein gesetzlich definiertes "Ablaufdatum".

3.5.1 Neuseeland

Hier soll das neuseeländische Beispiel etwas detaillierter betrachtet werden. In diesem schönen Land wurde 2003 das sogenannte *Relationships (Statutory References) Bill*² eingeführt. Eines der Ziele war die gesetzliche Gleichstellung von ehe- und eheähnlichen (gleichgeschlechtlichen und ungleichgeschlechtlichen) Partnerschaften. Unter Berufung auf die Menschenrechte, insbesondere auf *The Human Rights Amendment Act 2001*, auf die Anti-Diskriminierungs-Standards, wie sie in der *section 19* des *the New Zealand Bill of Rights Act 1990* und in der *section 21* des *Human Rights Act 1993* gefordert werden, wird eine völlige rechtliche Gleichstellung und "Nicht-Diskriminierung" der verschiedensten Arten von mensch-

² <http://www.courts.govt.nz/pubs/reports/2004/civil-union-bill/index-civil-union.html>
<http://www.knowledge-basket.co.nz/gpprint/docs/bills/20041491.txt>

lichen Lebensgemeinschaften verfolgt. Insbesondere wird der Begriff der “de facto Beziehung” eingeführt und im Originalton erklärt:

The Government’s objective is to have neutral laws on relationships that apply across the board, whether those relationships are marriages, de facto relationships, or same-sex relationships.

As a result of this Bill, the same legal rights and responsibilities will apply to married, de facto (whether opposite or same sex), and civil union relationships. People’s choices and relationships will be protected, and legislation will be amended so that it does not unjustifiably discriminate on the basis of marital status and sexual orientation. This will reduce the risk of the Government being subject to complaints to the Human Rights Commission and litigation under the Human Rights Act 1993 and the New Zealand Bill of Rights Act 1990.

Die section 29A der *Relationships (Statutory References) Bill* definiert die Bedeutung einer “de facto Beziehung” wie folgt:

29A Meaning of de facto relationship

- (1) *In an enactment, de facto relationship has the meaning given to it by this section.*
- (2) *A de facto relationship is a relationship between 2 persons (whether a man and a woman, a man and a man, or a woman and a woman) who—*
 - (a) *live together as a couple; and*
 - (b) *are not married to, or in a civil union with, each other; and*
 - (c) *are both aged 16 years or older.*
- (3) *Despite subsection (2), a person who is younger than 18 years does not have a de facto relationship with another person unless consent to the person living as a couple with the other person has been given—*
 - (a) *in writing by the person’s parents and guardians; or*
 - (b) *on application, by the Family Court.*
- (4) *In determining whether 2 persons live together as a couple, all the circumstances of the relationship are to be taken into account, including any of the following matters that are relevant in a particular case:*

- (a) *the duration of the relationship:*
 - (b) *the nature and extent of common residence:*
 - (c) *whether or not a sexual relationship exists:*
 - (d) *the degree of financial dependence or interdependence, and any arrangements for financial support, between the parties:*
 - (e) *the ownership, use, and acquisition of property:*
 - (f) *the degree of mutual commitment to a shared life:*
 - (g) *the care and support of children:*
 - (h) *the performance of household duties:*
 - (i) *the reputation and public aspects of the relationship.*
- (5) *In determining whether 2 persons live together as a couple,—*
- (a) *No finding in respect of any of the matters stated in subsection (4), or in respect of any combination of them, is to be regarded as necessary; and*
 - (b) *any court or person required to determine the question is entitled—*
 - (i) *to have regard to any matter that may seem appropriate to the court or the person in the circumstances of the case; and*
 - (ii) *to attach any weight to the matter that seems appropriate to the court or the person in the circumstances of the case.*
- (6) *A de facto relationship ends if—*
- (a) *the de facto partners cease to live together as a couple; or*
 - (b) *one of the de facto partners dies.*
- (7) *Rules may be made under section 16A of the Family Courts Act 1980 relating to applications under subsection (3). Compare: 1976 No 166 s 2D.*

Ein neuseeländischer Freund beispielsweise sorgt sich um seine Tochter, die in seinem Haus mit ihrem Freund wohnt. Will sie sich von diesem nach drei Jahren trennen, hat dieser Freund das Wohnrecht bei “ihr zu Hause” gerade so, als wäre die Tochter verheiratet gewesen.

Der Anspruch begründet sich auf den *The Property (Relationships) Amendment Act 2001*³, welcher nach dem *Relationship Property - a guide to the law*⁴ der neuseeländischen Regierung folgendes bedeutet:

When a married or de facto couple separate, all relationship property is now to be divided equally between them unless extraordinary circumstances make equal sharing repugnant to justice (sections 11 and 13).

Die Originalpassage des *Property (Relationships) Act 1976 (Reprint as at 1 February 2002)* liest sich wie folgt⁵:

11 Division of relationship property

- (1) *On the division of relationship property under this Act, each of the spouses or de facto partners is entitled to share equally in—*
- (a) *the family home; and*
 - (b) *the family chattels; and*
 - (c) *any other relationship property.*
- (2) *This section is subject to the other provisions of this Part.*

Mit anderen Worten⁶:

The Main Provisions [[of The Property (Relationships) Amendment Act 2001]] are:

Couples living together for three years or more will generally have the house they live in, furniture, and cars divided on a 50/50 basis, regardless of who paid for those assets.

Other assets will be divided according to contributions to the relationship.

Contributions include financial and non-financial contributions.

If the couple has been together for less than three years (this is called a

³ <http://gpacts.knowledge-basket.co.nz/gpacts/reprint/text/2002/an/002.html>

http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/2001/relation_property/index.html

⁴ http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/2001/relation_property/chapter_2.html

http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/2001/relation_property/matrimonial_book.pdf

⁵ <http://gpacts.knowledge-basket.co.nz/gpacts/reprint/text/2002/an/002.html>

⁶ http://www.creatingwealth.co.nz/property_relationships_act.htm

‘relationship of short duration’), the equal sharing of the family home and chattels may be set aside.

[...]

Common Misconceptions

Some of the more common misconceptions that we have come across are:

[...]

Q. *We have been in a relationship for four years, but we do not live together. The Act does not apply to us.*

A. *The Act may very well apply to you. The Act sets out a large number of factors for the courts to make their decision on. Even if you do not physically live with your partner, you may still be caught by the Act.*

Q. *I have lived with my partner for five years - we’re not married. Both of us have previously been married to other partners and we each have children from our first marriages. When I die my Will leaves everything to my children and that’s how I want it.*

A. *Under the new Act your partner has the right to claim against your estate. Your partner will also be able to claim under the Family Protection Act 1955. Additionally, if you are supporting any of your partners children, those children may also claim under the Family Protection Act.*

Allerdings kann man sich diesem Aufteilungsverfahren in Neuseeland durch komplizierte Vereinbarungen entziehen. Grundlage dafür sind meistens Familienstiftungen.

3.5.2 Australien

In Australien ist die Situation ähnlich. Hier stellt die *section 4* des *Property (Relationships) Act 1984* von *New South Wales* folgendes fest:

4 De facto relationships

(1) For the purposes of this Act, a de facto relationship is a relationship between two adult persons:

(a) who live together as a couple, and

(b) who are not married to one another or related by family.

- (2) *In determining whether two persons are in a de facto relationship, all the circumstances of the relationship are to be taken into account, including such of the following matters as may be relevant in a particular case:*
- (a) *the duration of the relationship,*
 - (b) *the nature and extent of common residence,*
 - (c) *whether or not a sexual relationship exists,*
 - (d) *the degree of financial dependence or interdependence, and any arrangements for financial support, between the parties,*
 - (e) *the ownership, use and acquisition of property,*
 - (f) *the degree of mutual commitment to a shared life,*
 - (g) *the care and support of children,*
 - (h) *the performance of household duties,*
 - (i) *the reputation and public aspects of the relationship.*
- (3) *No finding in respect of any of the matters mentioned in subsection (2) (a)-(i), or in respect of any combination of them, is to be regarded as necessary for the existence of a de facto relationship, and a court determining whether such a relationship exists is entitled to have regard to such matters, and to attach such weight to any matter, as may seem appropriate to the court in the circumstances of the case.*
- (4) *Except as provided by section 6, a reference in this Act to a party to a de facto relationship includes a reference to a person who, whether before or after the commencement of this subsection, was a party to such a relationship.*

3.5.3 Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es schon länger keine Schuldzuweisungen im Scheidendfall mehr. Dafür kam es aber in der Vergangenheit automatisch zu Versorgungsansprüchen der Ehegattinnen und Ehegatten. Dies versuchte in jüngerer Zeit der Gesetzgeber zu verhindern, indem er die Versorgungsansprüche (meistens wohl der Mütter) streng auf die Zeit der Kleinkinderbetreuung kürzte.

In einer "richtungsweisenden" Entscheidung vom Juli 2008 hat der deutsche Bundesgerichtshof jedoch entschieden, dass Alleinerziehende in der

Regel nun auch über das dritte Lebensjahr ihrer Kinder hinaus Lebensunterhalt vom Ex-Partner beanspruchen können. Laut Bundesgerichtshof ist dieser Lebensunterhalt auch Nichtverheirateten zuzuerkennen, wenn dies aus der Rollenverteilung in einer festen Lebensgemeinschaft folgt.

Der Bundesgerichtshof geht dabei von einer de facto Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften, zumindest in diesem eingeschränkten Bereich des Lebensunterhaltes aus.

Konkreter Anlass war der Fall einer unverheirateten Mutter, die von ihrem Ex-Freund zwei Kinder im Alter von sieben und zehn Jahren hatte. Die Frau forderte unbefristeten “Betreuungsunterhalt”.

3.5.4 Zurück nach Österreich

In der Alpenrepublik ist der politische Wille der Parteien bezüglich Ansprüchen nach der Auflösung von Lebensgemeinschaften nicht klar und eindeutig. Es ist aber zu befürchten, dass auch hierzulande so genannte “frauenfreundliche” Standpunkte immer mehr Fuß fassen.

Grünen Andersrum

In einer Broschüre [Die07] der Grünen Andersrum kann man die *Grüne Forderungen zu gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften* nachlesen:

- Keine rechtliche und soziale Diskriminierung von Lebensgemeinschaften ohne Trauschein — egal ob gleichgeschlechtliche oder verschiedengeschlechtliche Paare!
- Einführung einer Eingetragenen PartnerInnenschaft für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare als Wahlmöglichkeit und Alternative zu Ehe und informeller Lebensgemeinschaft!
- Regelung des Zusammenlebens in der Eingetragenen PartnerInnenschaft nach den Bedürfnissen der heutigen Menschen und nach dem Grundsatz: Rechtlicher Rahmen und soziale Absicherung ohne starre Bevormundung und ohne obrigkeitstaatliche Entmündigung!

Inwieweit das erste Prinzip sich nicht gegen das letzte stellt und zur Vergrößerung der von den Grünen befürchteten obrigkeitstaatliche Entmündigung führt, bleibt dahin gestellt.

Junge Generation in der SPÖ

In einer Broschüre *Lebensgemeinschaft zu Recht* [KG07] der beiden Autorinnen Helene Klaar and Elisabeth Grossmann wird zum Beispiel auf Seite 8 zur Unterhaltsfrage folgendes festgestellt: *“Für eine verbindliche Unterhaltspflicht müsste von den LebensgefährInnen schon ein ausdrücklicher Vertrag abgeschlossen worden sein. Im Vertrag könnte auch eine Unterhaltspflicht für die Zeit nach Auflösung der Lebensgemeinschaft vereinbart werden.”*

Frau Dr. Klaar stellt in der SPÖ-Broschüre auf Seite 23 klar und vermutet sicherlich nicht zu unrecht: *“Die Schaffung von Unterhaltsvereinbarungen wird dennoch immer einer der umstrittensten Punkte beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen LebensgefährInnen sein, da ja insbesondere viele Männer die Form der Lebensgemeinschaft absichtlich wählen, um der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entgehen. Realistischerweise wird man daher nicht erwarten können, im Rahmen einer solchen Vereinbarung einen dem Ehegatten entsprechenden Anspruch realisieren zu können.”*

Deshalb fordert Die Junge Generation in der SPÖ auf Seite 31:

Gesetzlicher Unterhaltsanspruch des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin während aufrechter Lebensgemeinschaft und auch (zumindest befristet) nach deren Auflösung. So etwa, wenn ein/e PartnerIn einvernehmlich auf ein eigenes Einkommen verzichtet, um sich der Kindererziehung, der Betreuung Pflegebedürftiger und/oder Haushaltsführung zu widmen und deshalb auch nach Auflösung der Lebensgemeinschaft nicht mehr ins Erwerbsleben einsteigen kann. Hierzu könnten die Grundsätze des Bedarfsunterhalts bei schuldig Geschiedenen herangezogen werden.

3.6 Fälle verschuldensunabhängige Scheidung

Einer der Szenarien bei der möglichen Abschaffung der “Schuld” an einem ehelichen Zerwürfnis lehrt uns Deutschland: der Ehegattenunterhalt

wird nur noch von sozialen, finanziellen Kriterien abhängig gemacht. Da Männer oft mehr verdienen, gerät dieser an sich zu begrüßende Abgang vom Verschuldensprinzip zu einer "Heiratsfalle" zumeist für die Männer.

Drastische Beispiele der Abschaffung des Verschuldenszenarios werden von der kanadischen Rechtsanwältin Karen Selick geschildert⁷: *"Consider the Brampton, Ontario husband who was abused by his wife, both physically and emotionally, for 20 years. Among other things, he alleged she had once butted out a burning cigarette on his body. The relationship finally ended when she plunged a butcher knife six inches into his chest while he slept. Fortunately, he survived — to find himself paying support of \$ 1,500 per month to his attacker.*

Or pity the unfortunate B.C. man who begged his wife "on his knees" to stop drinking, and finally left her when she wouldn't. The court described her contribution to household chores during her years of drinking as "questionable at best, abysmal at worst." Nevertheless, the husband was ordered to pay her \$ 2,000 a month."

⁷ <http://www.karenelick.com/CL9801.html>

Eigentumsabsicherung

Wie schon erwähnt, wird ein Partner vom anderen durch die Gesetzgebung und deren Vollzug durch die Gerichte umso mehr bedroht, je größer die positiven Differenzen beim Eigentum und beim Einkommen sind. Es ist deshalb von großer Bedeutung, vor und während der Ehe Eigentums- und Verdienstbarrieren einzubauen, die im Scheidungsfall auch “halten”.

Die Sicherung von Verdienst und Familienbesitz ist auch für Menschen interessant, die ihren verheirateten Kindern etwas zukommen lassen wollen.

4.1 Ehevertrag

Das Thema Ehevertrag könnte vielschichtig abgehandelt werden. Stattdessen seien nur einige kurze Anmerkungen dazu erlaubt:

- Eheverträge können nicht beliebige Vereinbarungen enthalten, die beispielsweise gegen die Grundsätze des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes verstoßen. Solche Verträge — zumindest die betreffenden Vereinbarungen — sind null und nichtig und führen lediglich dazu, dass sich die Partner in falscher Sicherheit wähnen.
- Selbst wenn die darin festgelegten Übereinkommen gesetzeskonform sind, verliert ein Ehevertrag mit zunehmenden Alter seine Anwendbarkeit und damit seine Gültigkeit. Denn man kann immer argumentieren, dass im Laufe der Zeit die gelebte Ehepraxis von den im Vertrag festgehaltenen Regelungen mit Zustimmung oder zumindest stillschweigender Duldung beider Partner abgewichen ist.

Somit erscheinen Eheverträge als eher unsichere Möglichkeit der Barrierebildung vor Begehrlichkeiten des Partners im Scheidungsfall.

4.2 Rechtsformen

Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen nicht dem ehelichen Aufteilungsverfahren.

Weiter wird es dem Ehepartner erschwert, an in Stiftungen befindliches Vermögen des anderen heran zu kommen.

Allerdings sind diese Problematiken komplex und keineswegs einfach abzuhandeln, weswegen obige Sätze nur als “Anreißer” zur Problematik zu verstehen sind.

4.3 Kredite

Ein Notar gab mir einmal den Tip: “Eheverträge halten über die Jahre oft nicht mehr bei der Scheidung. Machen Sie einen Kreditvertrag mit demjenigen, der ihnen das Geld borgt; auch familiär.”

Deshalb könnte es von großem Vorteil für die Dokumentation der finanziellen Verhältnisse während einer Ehe sein, die aushaftenden Kredite — gerade auch unter Verwandten — in schriftlicher Form notariell darzulegen. Geld, das zum Beispiel zur Anschaffung einer Ehewohnung von den Eltern des einen Gatten “kam”, könnte nämlich im Aufteilungsverfahren als beiden Gatten geschenkt interpretiert werden. Das führt im Scheidungsfall zu einer “Direktsubvention” des anderen Gatten, und mittelbar auch dessen zukünftigen Partners, durch die Familie des anderen Partners.

5

1+1=7

*Freedom is the freedom to say that two plus two make four.
If that is granted, all else follows.*
from George Orwell's (pseudonym of Eric Blair) *1984* (1949)

*I guess you can say we broke
up because of artistic differences.
He saw himself as alive
and I saw him dead.*

Cell Block Tango Lyrics from Chicago The Musical

Der Leser sollte versuchen, dieses Kapitel nicht bloß als Anregung zum Verständnis des Partners zu lesen, sondern gerade auch selbstbezüglich und empathisch; also mit der Haltung: “wie erlebt mein Partner mich? Und trifft dies etwa auch für mich zu?” Ein bewährtes Mittel hierbei ist das der Spiegelung: stellen Sie sich vor, man würde ihnen genau das antun, was sie dem Andern zumuten.

Natürlich weiß jeder aus eigener Befindlichkeit, wer der “Täter” ist und wer das “Opfer”: in der Regel sieht man sich selbst als Opfer und den Gatten als Täter. Aber schon Kurt Tucholski bemerkte in *Schloss Rheinsberg*, dass (transkribiert) die Wirklichkeit und die Wahrheit “wie eine Zwiebel” erscheint — vieldeutig und vielschichtig.

Hört man sich in einem Streit die Erzählungen — ein mir bekannter Anwalt nannte die Geschichten seiner Klienten “Fama” oder “Märchen” — der Streitteile an, dann stellt man in den meisten Fällen mit Verwunderung fest, dass es sich dabei um beinahe komplett verschiedene Geschichten

handelt; so als wären die Betreffenden Monaden, welche in verschiedenen, voneinander total getrennten, disjunkten Universen leben.

Ist, um nur eine Frage von vielen aufzuwerfen, immer derjenige am Scheitern einer Ehe schuld, der letztendlich dann den endgültigen Trennungsschritt setzt? Beispielsweise erklärte ein Bekannter nach vielen Ehejahren seiner Frau, er wolle sich scheiden lassen. Voraus gegangen war aber eine Zeit, in der seine Frau — zumindest in seinem Erleben — ihn zunehmend “zur Sau” machte, ihn anherrschte, schrie und fortwährend an ihm herum nörgelte. Dabei bemerkte sie, dass (bis auf eine Ausnahme) auch bei früheren Partnern nie sie selbst den Trennungsschritt setzte; das wäre ihr zu unangenehm; sie behandelte dieselben aber so schlecht, dass alle “freiwillig gegangen sind”. Bei ihm spielte sich offenbar Ähnliches ab.

Auch hier erscheint die Justiz notwendigerweise überfordert. Wie soll ein Familienrichter die gegensätzlichen Aussagen der Streitparteien und deren Freunde und Familienmitglieder bewerten, um die Schuldfrage am Scheitern der Ehe zu klären? Das Gesetz kennt zwar die “unheilbare Zerrüttung”, doch wann setzte dieselbe ein und wann war sie abgeschlossen?

Natürlich geht es auch anders herum: ein Anwalt erzählte mir beispielsweise stolz von einem Fall, in dem seine Mandantin schwere Eheverfehlungen beging — sie hatte einen Liebhaber und brach mit demselben die Ehe. Dennoch wurde sie vom Gericht für schuldlos befunden; ja mehr noch: ihr Ehebruch diente dem Gericht als Indiz dafür, wie schlecht ihr Gatte sie zuvor behandelt hatte, damit sie sich Trost und Zuspruch in den Armen eines Anderen holen musste. Der Gatte wurde schuldig gesprochen, die untreue Ehefrau für schuldlos erklärt. Es ist eben “alles relativ” und vom Bewertungsstandpunkt abhängig.

Natürlich frage ich mich, ob die Schuldzuweisung durch das Gericht nicht gänzlich anders ausgefallen wäre, wenn statt einer Frau ein Mann den Ehebruch begangen hätte.

5.1 Wahrheit als Konstruktion

Heute geht man kognitiv davon aus, dass die Wirklichkeit, insbesondere auch die Beziehungssituation und alles, was von den Partnern als “wahr,

selbstverständlich und offensichtlich evident“ gehalten wird, eine mehr oder weniger individuelle Konstruktion ist. Diese “Wirklichkeit” wird beeinflusst von Projektionen, Ängsten, Widerständen und Gefühlslagen, die man “in sich trägt” (endogen).

Da wir prinzipiell keinen Zugang zur “Wirklichkeit an sich” haben, kann die Welt von uns nur subjektiv durch eine Art “Landkarte” interpretiert, kartographiert und konstruiert werden. Der polnisch-amerikanische Philosoph Alfred Habdank Korzybski drückte das einmal so aus: “Die Landkarte ist nicht das Territorium” (“The map is not the territory”). Es ist zuweilen erstaunlich, wie sehr die Landkarten zweier Menschen nicht miteinander überein stimmen; dies insbesondere dann, wenn Gefühle wie Liebe und Ängste hochkommen.

Deshalb ist es oft müßig, objektive Realitäten und Tatsachen anzuführen, wenn der Betreffende diese nicht annehmen kann, da er in seinen Wirklichkeitskonstrukten verblendet und darin verfangen ist. Sein Gegenüber wird dann “gegen Windmühlen anrennen”.

Weiter gibt es Menschen, die Wahrheiten für sich nach dem Motto “wahr ist was nützt” konstruieren und auch ganz naiv und beharrlich solche “Wahrheiten” vertreten. Es ist dabei offenbar sogar für sie völlig unerheblich, ob diese leicht erkennbar falsch sind.

5.2 Macht- und Dominanzstreben

Die Verdrehung von Gegebenheiten wird oft auch benutzt, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Das trifft nicht nur in finanzieller Hinsicht zu, sondern auch um den Partner zu dominieren und direkte oder indirekte Macht auszuüben.

Dabei werden offensichtliche Wahrheiten und Tatbestände verdreht. Geht man auf diese Argumente ein und widerlegt sie, wird einem oft trotzig vorgeworfen, man verstünde seinen Partner nicht.

Aber hier wird nicht Verständnis gefordert, sondern Unterwerfung: Unterwerfung unter die Diktion und letztendlich unter dem Willen des Anderen. Die Fortführung der Beziehung wird zu Bedingungen erpresst, die zumeist “von außen betrachtet” unannehmbar erscheinen.

“Von Innen”, das heißt in der Innenansicht der Beziehung, ist dies nicht immer leicht nachvollziehbar. Noch schwerer ist es, sich gegenüber dem Anderen zur Wehr zu setzen, der dieses Verhalten mit gewohnter und unschuldiger Selbstverständlichkeit einfordert.

Besonders schwierig sind hierbei auch zeitliche Abläufe zu werten, denn oft erscheinen spätere Zumutungen nicht sofort, sondern wirken erst im Laufe der Beziehung, die dann auch körperliche, erotische, gefühlsmäßige und sexuelle Abhängigkeiten nach sich ziehen; gewissermaßen “scheibchenweise”.

Irgendwann sieht man sich dann plötzlich mit einer total entstellten, entfremdenden Situation und mit Allüren des Partners konfrontiert, denen man am Anfang — gewissermaßen am Rande der solchermaßen verkommenen, degenerierten Beziehung — nie zugestimmt hätte. Allerdings sind die Ansätze von späteren Spannungsfeldern zumeist auch schon in sehr frühen Beziehungsstadien zu erahnen oder oft sogar zu erleben. Meine Lebenserfahrung zeigt mir, dass sich die Situation zumeist nur verschlimmert anstatt zu verbessern. Die Hoffnung, die Beziehung könnte eine Art Therapie sein, um die (subjektiv empfundenen) negativen Eigenschaften des Partners abzumildern, erfüllt sich selten; eher noch profilieren sich dieselben und treten stärker zutage.

Einer der Gründe für diese Eigenschaft ist eine Art komplementäre Anziehung von Gegensätzen oder Defizienten, wie sie einige psychologische Richtungen beschreiben: Sanftmütige suchen sich Hysteriker, Narzissten (Co-)Abhängige, Abhängige Narzissten, Choleriker Sanftmütige, Sadisten Masochisten, Masochisten Sadisten, Unterwerfungsbereite Unterwerfer, Usurpatoren Unterwerfungsbereite und so weiter.

Mir fällt unter anderem als Beispiel dieses Typs eine Frau ein, die ein verwehrtes Häuschen am Stadtrand bewohnte. Sie behandelte ihren Partner schlimm: wüsteste verbale Hasstiraden, verbunden mit wehleidigem, aggressivem Selbstmitleid standen bei ihr an der Tagesordnung. Ihr Mann bewohnte zuweilen einen vor dem Haus stehenden Kleinbus, wenn sie ihn gerade wieder einmal davon gejagt hatte. Sie hatten zwei gemeinsame Kinder miteinander. Manchmal denke ich bange darüber nach, wie

diese Kinder das Familienklima dort überstehen und welches “role model” ihnen die Eltern mit auf ihren Lebensweg geben.

Man fragt sich, warum die Partner dieser Menschen sich das alles gefallen lassen. Es gehört zu den erstaunlichsten Tatsachen menschlicher Liebe, dass diese zu äußerst leidvollen Zugeständnissen fähig ist, um das Objekt des Begehrens noch in der aussichtslos erscheinenden Verzweigung zu behalten.

5.3 Verlorene “Bodenhaftung”

Manche Menschen verlieren zunehmend die “Bodenhaftung” und steigern sich in einen autonomen Wahn hinein, der fast autistische Züge aufweist und an ein enges, teilweise sogar recht konsistentes, System von Irrsinn erinnert.

Diese Tendenz ist überall dort verstärkt festzustellen, wo privilegierte finanzielle Verhältnisse es erlauben, Meinungen oder Geisteshaltungen zu vertreten, die sonst unhaltbar wären und sogar in den (finanziellen) Ruin führen würden.

So musste beispielsweise in meinem Bekanntenkreis der Sohn einer Arbeiterfamilie etwas neidvoll beobachten, wie sich reiche Erben leichtmütig, “ungestraft” und rücksichtslos über Konventionen und Rücksichten — auch und gerade gegenüber Partnern — hinwegsetzten, die ihm dazumal als unabdingbar vermittelt wurden.

Hier spielt das gesellschaftliche Umfeld hinein, welches Pierre Bordieu in *“Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft”* [Bor87] beschreibt. Ebenfalls themenverwandt ist Bertrand Russell’s *“In Praise of Idleness”* [Rus32]. Russel, der selbst Mitglied der englischen Aristokratie war, schrieb darin: *“These landowners are idle, and I might therefore be expected to praise them. Unfortunately, their idleness is only rendered possible by the industry of others; indeed their desire for comfortable idleness is historically the source of the whole gospel of work. The last thing they have ever wished is that others should follow their example.”*

Was hierbei für die Scheidung relevant ist: Partner — und hier sind es

vor allem noch (?) die Frauen, welche sich daran gewöhnt haben, im Rahmen der Kindererziehung über längere Zeiträume wenig bis nichts zum unmittelbaren Lebensunterhalt beizutragen, entwickeln zuweilen vollkommen verzerrte Bilder der Wirklichkeit und eine Weltsicht, die von beinahe autistischen, egomanischen Positionen geprägt werden.

Damit verbunden ist die fast panische Angst – vermutlich bedingt durch die Ahnung ihrer im Berufsleben völlig haltlosen Ansichten und verwöhnten Verhaltensweisen – sich wieder dem Erwerbsleben aussetzen zu müssen, und das oft viel bequemere Schneckenhaus der Familie aufzugeben.

Sie begründen weitergehende Ansprüche auf das Einkommen ihres Partners, Ersatz-Vaters und “Geldgebers” damit, dass sie ja ihre Karriere wegen der Kinder (oder des Kindes) aufgeben mussten, und sie deshalb fortan versorgt werden wollen. Arbeiten sollen die anderen für sie — in diesem Fall die Gatten.

5.4 Common Sense und Einfühlungsvermögen

Bei all diesen eingebildeten, konstruierten, verquerten, subjektiven Wahrheiten fragt man sich, was denn überhaupt noch als grundlegende akzeptierte und anerkannte Verhaltensmuster gelten dürfen. Mittlerweile hat sich ein Wertrelativismus breitgemacht, der im Kern besagt, dass alles erlaubt sein sollte, wenn nur beide Partner damit klar kommen.

Ist es beispielsweise akzeptabel, wenn

- der eine Partner fremd geht, ohne dass der andere es weiß?
- der eine Partner fremd geht, und es dem anderen ankündigt?
- ein Partner lieber mit einem Freund Urlaub macht, ohne dass Sex stattfindet?
- ein Partner, wie er sagt, lieber alleine Urlaub macht?
- ein Partner dem anderen nicht Hilfe leistet?
- ein Partner nicht bei allen sexuellen Phantasien des anderen mitmacht?
- ein Partner unbegründet eifersüchtig ist?
- ein Partner auf den andern Psychoterror auswirkt?
- ein Partner dem andern ständig beschimpft?

- ein Partner die email oder SMS des andern Partners ohne dessen Einverständnis liest oder überhaupt abhört?
- ein Partner den andern beleidigt oder überhaupt respektlos mit ihm umgeht?
- ein Partner gegenüber dem anderen hemmungslose Flatulenz (“Pfurzen”) zeigt?

Über die “Schwere” oder die “Unbedenklichkeit” verschiedener Verhaltensweisen dürften die Meinungen und Einschätzungen weit auseinander gehen; genauso wie im vorigen Abschnitt über Macht behandelten Zumutbarkeiten.

Gewisse Dinge kann man aber sogar in einem werterelativen Ambiente als allgemein gültig anerkennen. Zum Beispiel das schon angedeutete Reziprozitätsprinzip: man sollte dem anderen nicht mehr zumuten als man selbst zu “absorbieren” bereit wäre.

Allerdings ist auch dieses Reziprozitätsprinzip fraglich, wenn einer darum bettelt, die Beziehung auch unter generell als “unwürdig” angesehenen Bedingungen fortzuführen.

Es gibt auch moralische Wertevorstellungen, die einen religiösen und humanistischen Ursprung haben und die sinnvoll herangezogen werden können.

Was mir ebenso sinnvoll erscheint, ist die empathische Bereitschaft, sich in den anderen einzufühlen und zu durchdenken und durchfühlen, was dieser denken und fühlen könnte.

5.5 “Nicht-gehen-lassen-wollen”

Wenn ich über die Motivation mancher Menschen nachdenke, die mit Hass, Lüge und unnachgiebiger Verfolgung reagieren, wenn der Gatte Trennungswillen zeigt, so kommt bei mir der Verdacht hoch, dass die Auseinandersetzung, die gesucht wird, ein letzter Versuch zum “Festhalten” und “Nicht-gehen-lassen-wollen” des Partners ist; man will denselben noch immer durch absurde rechtliche Mittel an sich binden.

Wenn das alles nichts nützt und die Scheidung unaufhaltsam erscheint,

dann versucht man in dieser Phase noch möglichst viel Lebensenergie, Geld und Wohlstand des Anderen in Form von Ehegattenunterhalt und erpresserische Aufteilungsvorschläge an sich zu reißen.

Die Justiz ist hierbei notwendigerweise vollständig überfordert und wird dazu utilitarisiert, die schon zitierte, transkribierte Erkenntnis von Carl von Clausewitz umzusetzen, wonach die Scheidung bloß eine Fortsetzung der Ehe mit anderen Mitteln darstellt.

5.6 Wiederholungszwang: Ehe und Scheidung als Fortsetzung der Ursprungsfamilie

Oftmals brechen durch Ehen und Scheidungen alte seelische Wunden wieder auf. Die Ehegatten fallen in Schemata, die sie von ihrer Ursprungsfamilie gewohnt waren und "wiederholen" das geistige Klima derselben in ihrer neuen, eigenen Familie. Anders ausgedrückt: Sie sitzen nicht alleine mit ihrem Partner im Beziehungsboot, sondern mit dessen sämtlichen frühkindlichen Erfahrungen und Bezugspersonen.

Wenn ein Partner beispielsweise darüber klagt, dass es oft Streit gibt und die Beziehungsatmosphäre oft sehr gespannt ist, dann übersieht dieser nicht selten, dass gerade er derjenige ist, der Hader und Zank herbeiführt und paradoxerweise sogar "herbeiseht". Denn das ist genau die Stimmungslage, die er sein Lebtag lang gewohnt war und in der Ursprungsfamilie durchlitt. Seien sie sich dessen bewusst, dass sie Stellvertreterkämpfe führen, in denen sie zum Beispiel den Vater oder die Mutter des Partners verkörpern.

Die Psychoanalyse, insbesondere der "späte Freud", benannte diese destruktive Tendenz mit dem Wort "Wiederholungszwang". Insbesondere werden kindliche Traumata, die in frühen Lebensaltern verdrängt und internalisiert werden, später unbewusst wiederholt und ausgelebt, wobei das Ausleben kein willentlicher Akt ist, sondern oftmals der unwillkürliche Versuch der Selbstheilung, "mit der Vergangenheit fertig zu werden". Ganze Psychotherprierichtungen in der Familientherapie beruhen auf der Annahme, dass eine Partnerschaftsbeziehung immer auch der Versuch der

Selbsteilung der individuellen Partner ist, und dass deshalb eine Ehe oder Paarbeziehung auch eine Therapie darstellt.

Seien sie sich dessen bewusst, dass sie gerade auch in Ehe- und Scheidungsverfahren mit diesen unbewussten Projektionen ihres Gatten zu kämpfen haben werden.

Es sei hier auf das Beispiel einer Bekannten verwiesen, welche nach eigenen Aussagen in der Kindheit eine Horrorehe ihrer Eltern miterlebte, in der wöchentlicher heftigster Streit keine Seltenheit war. Mehrmals beschwor sie ihre Mutter, diesen Mann — ihren Vater — zu verlassen und sich von ihm scheiden zu lassen. Außerdem überlegte sie als junge Studentin, ihren Vater auf Unterhalt zu klagen. Diese geballte Ladung an Hass und verelendetem Familienklima bekam ihr Gemahl nun zusehends in seiner Ehe zu spüren. Es gab wöchentlich — hauptsächlich am Wochenende — quasi routinemäßig Streit. Schließlich verklagte diese Gattin ihren trennungswilligen Gatten auf Ehegattinnenunterhalt, nachdem sie ihre bisherige Anstellung gekündigt hatte und danach angeblich nur mehr wenig verdiente. Das Gericht gab ihr recht.

Der “böse” Mann weigerte sich nun, trotz Gerichtsurteil ihr den Ehegattinnenunterhalt zu leisten.

Darauf verfolgte sie die Eintreibung ihrer gerichtlich zuerkannten Ehegattinnenunterhaltsforderungen — es ging dabei keineswegs um den Kindesunterhalt, den der Mann fortwährend rechtzeitig leistete — mit einem Eifer und Furor, der selbst vor Lügen nicht halt machte. Ihr Anwalt und sie selbst hatten vor Gericht noch angekündigt, bald ein Vergleichsangebot zur einvernehmlichen Scheidung zu machen. Dieses kam nie zustande — ihr Anwalt begründete dies später mit “Zeitmangel”. Stattdessen beantragten sie die Exekution des Einkommens ihres Mannes.

Wohlgemerkt: ihr Mann wurde bereits aufs Existenzminimum gehaltsexekutiert. Davon bezahlte der Mann laut einer gerichtlichen Vereinbarung auch noch Unterhalt für die gemeinsamen Kinder. Dem Mann blieb in dieser Phase nichts mehr zum Leben. Seine Frau lebte in der Zwischenzeit in der gemeinsamen Eigentumswohnung, während der Mann sich am Wohnungsmarkt um eine neue Bleibe suchen musste; er “durfte” damals — nach Einbringung ihrer Scheidungsklage — bereits von ihr wegziehen.

Bezüglich der ehemaligen Ehemwohnung begehrte sie, dass ihr Mann zusätzlich zu allen anderen Pfändungen und Belastungen weiterhin so wie bisher zusätzlich sämtliche Wohn- und Energiekosten bezahlt.

Als all das offensichtlich zu wenig einbrachte, wurde in einem weiteren Exekutionsantrag noch sein Gehaltskonto auf Null exekutiert. Dieses rutschte sofort ins Minus, da unter anderem automatisch der Unterhalt für seine Kinder zugunsten seiner Frau abgebucht wurden.

Die Begründung, die ihr Anwalt für die Exekution dieses Kontos vor Gericht anführte: die Ehefrau hätte bei der Erstexekution, die “nur” das Gehalt des Gatten und sein sonstiges bewegliches und unbewegliches Vermögen betraf, keine Kenntnis von seinem Gehaltskonto gehabt. Dies stellte von Seiten der Ehefrau natürlich eine ganz bewusste, vorsätzliche Lüge dar, da diese jahrelang während der Ehe Zahlungen von diesem Konto bezogen und auch irrtümlicherweise zu hoch überwiesene Zahlungen dorthin sogar selbst rücküberwiesen hatte.

Ich glaube, dass man solche Schritte nicht mehr alleine damit erklären kann, dass man sich nur “das einem zustehende Geld” holen möchte, und nicht einmal damit, dass man den anderen mit Hilfe der Totalexekution seines Gehaltskontos “taktisch” fertig machen und zum Einlenken im Hauptverfahren der Scheidung “motivieren” will.

Möglicherweise steht hinter den Aktionen dieser Frau der mehr oder weniger (un)bewusste Versuch, ihren Gatten in jeder Hinsicht unmöglich zu machen, ihn existenziell zu exekutieren und zu vernichten. Diese Frau kämpft hier meiner Ansicht nach gegen ihren Vater in der Form seines gegenwärtigen Stellvertreters; also ihres Mannes. Ein anderes Kapitel ist allerdings ihr Anwalt, der diesem Willen Form und Schrift verleiht. Er hatte mehrfach behaupten, seine Mandantin hätte ihm alles “glaubhaft versichert”.

Für das Konto gilt übrigens der Kontenschutz laut Exekutionsordnung [Bun08]:

§ 292i. (1) Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto des Verpflichteten bei einem Kreditinstitut oder der Österreichischen Postsparkasse überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des

Verpflichteten vom Exekutionsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

Das herrschende Eherecht, mit seinem Beharren auf Schuldhaftigkeit, gibt solchen unbewussten Exzessen Nahrung, Raum und Mittel. Es vermittelt den Charakter von Schuld und die darauf aufbauende Sühne. Hier wird nicht darauf hingewiesen, dass sich Ehegatten auseinander leben könnten, und für sich selbst Verantwortung tragen sollten, sondern die “Streithanseln” werden, gestärkt von entsprechenden Anwälten im Rücken, in eine oft jahrelange Auseinandersetzung über völlig veraltet erscheinende Schuldhaflichkeiten und Versorgungsansprüche getrieben, die ihnen Kraft und Lebensenergie rauben.

Denn es ist auch nicht im Sinne der begünstigten Unterhaltsbezieher, ständig von den Unterhaltszahlungen ihrer Exgatten abhängig zu sein. Dies verunmöglicht ihnen den notwendigen Schritt in die eigene Selbstständigkeit.

Das “Kindeswohl”, welches die Politiker, die Justiz und die Richter so gerne in den Mund nehmen, bleibt dabei vollends auf der Strecke; denn die oftmals jahrelangen Verhandlungen, von den Bezirksgerichten wohl aus kapazitätsgründen oft langsam am Köcheln gehalten, steigern das Eskalationsrisiko enorm, und bedeutet für die betroffenen Parteien und deren Kinder Qualen, aus denen wieder Traumata entstehen. So beteiligen sich die Gerichte unwillentlich an der weiteren familiären Zerrüttung.

Rand-Bedingungen

Die Bedingungen des Scheidungswunsches sind wohl so vielfältig wie der Wunsch sich zu vermählen. Die Voraussetzungen der Ehe spiegeln sich deshalb in “negativem Abbild” im Scheidungsfall wider.

6.1 Verborgene, unbewusste Faktoren

Hier sei an drei wichtige Kriterien erinnert, welche im Scheidungsfall lauten: Wer will weg? Wer hat mehr? Wer verdient mehr? Konzentrieren sich alle diese Faktoren in einem einzigen Gatten, wird es für diesen oft ungeheuerlich schwierig, die Trennung ohne großen Kraftaufwand und finanzielle Verluste durchzusetzen und zu überstehen. Der Grund hierfür ist einfach: der andere Partner profitiert von der Ehe; warum sollte er eine für ihn vorteilhafte Situation aufgeben? Zumindest wird er sich die Scheidung möglichst vorteilhaft ablösen lassen.

6.1.1 *Wer will weg?*

Derjenige der aus einer Beziehung “aussteigt”, hat natürlich zuallererst den subjektiven Vorteil, sich einbilden zu können, er wäre aus freien Stücken gegangen.

Demgegenüber wird der andere “verlassen”, was zumindest zeitweise massive Kränkungen und einen Verlust der eigenen Wertschätzung, des Ich-Ideals und des Selbstwertgefühls nach sich zieht. Der Verlassene schlittert in eine Art “narzisstische Katastrophe”; dies umso mehr, wenn der an-

dere Partner bereits eine neue Beziehung begonnen hat. Man sucht nach Gründen in einem selbst, fühlt sich minderwertig, hässlich, alt, faltig, unfähig zur Liebe und Lust, naiv, intellektuell unterlegen, oder auch charakterlich abgewiesen; um nur einige aufkommenden Selbstzweifel zu nennen.

Der typische Fall, der sich in meinem Bekanntenkreis abspielte: eine Krankenschwester "füttert" einen angehenden Arzt durchs Studium. Dieser präsentiert ihr sofort nach seiner Graduierung gleich auch seine neue Freundin. Mit der Ex ging er durch dünn, durchs Dicke will er aber mit der Neuen.

Ein immer wiederkehrendes Thema ist das der verlassenen Mittelstandsfrau, deren beruflich erfolgreicher Mann in der "Midlife"-Krise sich noch schnell eine viel jüngere Partnerin "anlacht", die eigentlich seine Tochter sein könnte. Die "Message" an diese Frauen sollte wohl lauten: verlassen sie sich nicht darauf, dass sie ewig an der Seite eines Erfolgreichen als Abhängige ruhen können, sondern nehmen sie ihr Leben selbst in die Hand.

Allerdings sollte man nicht vergessen, dass auch in diesem Bereich keineswegs der erste, oberflächliche Eindruck die ganze Bandbreite der Gefühle und Begehrlichkeiten vermittelt, die sich in manchen Beziehungen abspielen. So wurde beispielsweise schon der Fall einer Bekannten erwähnt, deren Taktik es war, sich grundsätzlich nie selbst vom Partner aktiv zu trennen; sie setzte darauf, dass der Partner die Trennungsarbeit übernahm, nachdem sie ihm fortwährend schlecht und nicht partnerschaftlich "behandelt" hatte.

6.1.2 Wer hat mehr?

Ebenfalls entscheidend für die Aufteilung des Vermögens ist die Frage, ob ein Partner mehr Eigentum als der andere hat. Dies ist zwar prinzipiell durch das Prinzip des *Zugewinns* in aufrechter Ehe geklärt, sodass in die Ehe eingebrachte, einem einzelnen Gatten geschenkte oder geerbte Vermögen prinzipiell wieder "aus der Ehe heraus zu bekommen" sind; aber nicht selten versucht der ärmere Gatte, der sich an die Annehmlichkeiten seines Besitzes gewöhnt hat, diesen mit allen Mitteln zu behalten.

Denn sämtliche im ehelichen Gebrauch stehenden Güter — unabhängig

davon, wer der Eigentümer ist — gehen in den Besitz beider Gatten über. Im Trennungsfall ist es oft schwer, dieses Benutzungsrecht wieder zurück zu verlangen; und dies bedeutet oft eine Umverteilung von Eigentum von einem Ehegatten und dessen Familie zum anderen Gatten und dessen Familie; oft auch zum neuen Partner.

6.1.3 *Wer verdient mehr?*

Für die Berechnung des Ehegattenunterhaltes (in Deutschland Betreuungsunterhaltes) wird die Einkommensdifferenz der Gatten zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich sofort, dass der Gatte vom anderen finanziell bedroht wird, der mehr als der andere verdient. Es kann sich hierbei um gewaltige Summen handeln, die im Laufe eines Lebens auflaufen.

Zuweilen werden solche Argumente vom gegnerischen Anwalt aufgeführt und vermittelt, um sich den Verzicht auf Unterhaltsforderungen durch eine einmalige Ausgleichszahlung “abkaufen” zu lassen, oder, was auf das Gleiche hinausläuft, die Aufteilung von Eigentum “vorteilhaft” zu gestalten.

Manche Besserverdiener empfinden diese Vorgangsweise als ungerechtfertigt, erpresserisch, bereichernd und skandalös. Dies nutzt jedoch nichts, wenn diese Robin-Hood-Romantik der Umverteilung erfolgreich juristisch durchgesetzt wird — schließlich muss das Gericht diese Beträge ja nicht selbst aus eigener Tasche bezahlen!

6.1.4 *Rache*

Ein Partner ist oftmals verbittert, zutiefst gekränkt und hasserfüllt. Es wüten tiefste Verletzungen seines Ich-Ideals, des Bildes von sich selbst, und seines Narzissmus in ihm. Dies ist öfters bei Männern zu erkennen, die sich schwer im Trauern tun und noch nach Jahren einem aufheulenden, weidwunden Tier ähneln, welchem die vormalige Partnerin tiefe, anhaltende Wunden zugefügt hat.

Berücksichtigen sie in jedem Fall, dass sich der Expartner an ihnen rächen könnte. Dies ist zumindest in folgenden Fällen möglich:

- in den Scheidungsvorverfahren; insbesondere
 - durch einstweilige Verfügung auf Ehegattenunterhalt;
 - durch eine Besitzstörungsklage;
 - durch Ausweisung aus der gemeinsamen Ehwohnung wegen körperlicher und seelischer Bedrohung;
- im Scheidungsverfahren selbst;
- in der Vollstreckung der Ansprüche aus den Vorverfahren und dem Scheidungsverfahren;
- durch die Verknappung der Zeit mit den gemeinsamen Kindern, die nicht bei ihnen wohnen, durch teilweise skandalöses Verhalten, sowie durch das Heruntermachen ihrer Person vor den gemeinsamen Kindern.

6.2 Gemeinsamer Besitz

Der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum ist einem Nicht-Juristen selten klar. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch definiert Besitz ganz klar:

Erstes Hauptstück — Von dem Besitze

Inhaber. Besitzer

§ 309. Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.

[...]

Unmittelbare und mittelbare Erwerbungsart des Besitzes

§ 314. Den Besitz sowohl von Rechten, als von körperlichen Sachen erlangt man entweder unmittelbar, wenn man freistehender Rechte und Sachen; oder mittelbar, wenn man eines Rechtes, oder einer Sache, die einem andern gehört, habhaft wird.

Habhaft wird man einer Sache unter anderem auch durch Eheschließung und (Mit-)Benutzung des Eigentums des Gatten. Demnach erwirbt der Ehepartner den (Mit-) Besitz an allen Rechten und körperlichen Sachen, welche er (mit-)benutzt und auch weiter behalten will.

Im Scheidungsverfahren muss das Eigentum der Gatten getrennt werden. Dies führt dazu, dass gewisse Besitztümer einem Gatten “weggenommen” werden, was dieser naturgemäß oft als schmerzlich empfindet.

Die Trennung und Transformation von ehelichem Besitz in außereheliches Eigentum der geschiedenen Exgatten ist höchst problematisch und ein nichttriviales, vielschichtiges, juristisches Verfahren mit zumeist unklarem Ausgang. Obwohl das Eherecht eine solche Trennung nach rationalen, objektiven Normen zu regeln trachtet, können subjektive Gesichtspunkte dabei niemals ausgeschlossen werden.

Wieder gilt hier die Maxime, dass zwar schnell und billig geheiratet ist, aber geschieden oft lang und teuer. Und wieder stellt sich die Frage: wozu heiraten? Und wer könnte den anderen im Scheidungsfall mehr bedrohen?

6.3 Wann aufhören?

Der Zeitpunkt, zu dem man endgültig Schluss machen sollte, ist wohl stark von der Situation und den Beteiligten abhängig. Nach meiner Erfahrung weiß man sehr genau, wann es aus ist, und wann man sich trennen muss. Man muss nur “mit gleichschwebender Aufmerksamkeit” in sich hinein hören und das Gehörte akzeptieren und annehmen.

6.4 Geschlechtsunterspezifika: meist verabschieden sich die Frauen mehr oder weniger still

In vielen Fällen gelangt die Gattin schneller als ihr Ehemann zu der Erkenntnis, dass die Beziehung unheilbar zerrüttet ist. Dabei stellt sich die Frage, ob sie dies ihrem Partner genügend klar kommuniziert. Männer sind zuweilen auf “Autopilot” unterwegs und beachten die feinen Schattierungen und Unterschiede im sich verändernden Gefühlsleben ihrer Partnerinnen nicht. Oft leugnen sie sogar tiefe emotionale Risse, nur um den von ihnen favorisierte Beziehungszustand aufrecht zu erhalten. Das kann sogar so weit gehen, dass ein Mann einen offensichtlichen Ehebruch seiner Gemahlin als unbedeutende Episode abzutun trachtet.

6.5 Kompromisse

Eines der existentiellen Grundprobleme, denen man sich stellen muss, ist das Problem der *Aufnahme* und *Ende* einer Beziehung. Während David Cooper bemerkte [Coo74], dass keine “wirkliche” *Liebesbeziehung*, die jemals begonnen wurde, jemals “wirklich” aufhört, dürften nach meiner Beobachtung solche “wirkliche” romantische Liebesbeziehungen eher selten sein. — Der Leser möge tief in sich gehen und sich fragen, ob überhaupt und wie oft im Leben ein Mensch ihm wirklich existenziell, mit allen Fasern des Seins nahe gegangen ist, und ihn “verzaubert” hat. Glücklicherweise, dem es vergönnt war, mit solchen Menschen zumindest eine kleine Wegstrecke gemeinsam gehen zu dürfen! Natürlich möchte man sich den darauf folgenden Liebeskummer ersparen.

In manchen glücklichen Fällen gelingt dies, indem beide Partner es schaffen, eine dauerhafte Beziehung aufzubauen und durch Auseinandersetzung miteinander immer wieder neu zu erhalten und miteinander zu verhandeln. Oft aber dominieren die Angst und die Verzweiflung, und, damit einhergehend, Fluchtgedanken und Frustrationen.

Das bürgerliche Ideal legt nahe, dass reale Ehen ausschließlich zwischen solchen ineinander in gleicher Weise verbundenen Partnern geschlossen werden. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen nicht oft der Fall. Zum einen beherrscht die Chemie, insbesondere hormonelle Faktoren, zu einem nicht geringen Teil unser Gefühlsleben: Serotonin, Dopamin und Noradrenalin werden freigesetzt, das “Kuschelhormon” Oxytocin sorgt für nachhaltige Stabilität; Liebesleid hat Suchtcharakter.

Dieser chemische Cocktail arbeitet selbstverständlich nicht nur in Richtung des Ehegatten, sondern kann auch “fremd gehen”; ganz ohne willentliches Zutun des “Opfers”, der im Verhältnis zum Gatten dann zum “Täter” wird. Das schwächt und relativiert auf Dauer den Zusammenhalt einer Beziehung. Die Dauerhaftigkeit und Resilienz, das heißt die Belastbarkeit einer Beziehung, hängt wohl nicht unwesentlich damit zusammen, wie die Partner miteinander in solchen Situationen umgehen.

Zum anderen finden nach meiner Beobachtung viele Menschen, die sich

fortpflanzen und Nachwuchs zeugen wollen, nicht annähernd den “idealen” Partner, nach dem sie sich sehnen. Was macht man in so einem Fall?

- Entweder man bleibt alleine und hofft auf einen zukünftigen “Miss or Mister Right” in der Zeitspanne, zu der man sinnvoll zu reproduzieren bereit und in der Lage ist. Dies hat oft zur Folge, dass man “den richtigen Zeitpunkt” verpasst, das Pool der möglichen Partner immer geringer wird, und man schließlich alleine und kinderlos übrig bleibt.

In dieser “Falle” befinden sich viele Menschen in unserem Kulturkreis; hauptsächlich bei Frauen “tickt die Uhr” schneller und unaufhaltbarer, als es so mancher lieb wäre. Die Aussage so manches Singles, er wäre alleine und mit seinem Dasein zufrieden, klingt zuweilen hohl und selbst-affirmativ.

- Um dieses Risiko zu vermeiden, könnte man alternativ einen Kompromiss eingehen und einen “einigermaßen sinnvoll” erscheinenden Partner wählen. Dieser Weg wird von vielen Frauen beschritten, wenn sie den Vater und Erhalter ihrer Kinder aussuchen.

Die formale Entscheidungstheorie hat für solche Fälle eine Strategie entwickelt: die sogenannte 37%-Regel. Hat man unter allen potentiellen Partnern eines lokal zugänglichen (Partner-) Marktes, die man hintereinander kennen lernt, seine Wahl zu treffen, dann könnte man zwei Fehler machen: Trifft man die Partnerwahl zu spät, ist es sehr wahrscheinlich, dass man die guten Partner bereits verabschiedet hat und diese vergeben sind. Trifft man sie zu früh, bekommt man die guten Partner möglicherweise gar nicht zu Gesicht. Statistisch liegt das Optimum bei 37%, also ungefähr bei einem Drittel. Nach dieser Strategie wählt man den erstbesten Partner aus, welcher besser ist als der Beste aus dem analysierten Drittel.

Natürlich wird niemand sich genau an diese Vorgaben halten, aber bei näherer Betrachtung ähnelt die beobachtete Praxis dieser Empfehlung. — Was sollte man auch anders machen als einmal “zuschlagen”? Bis zum Ende warten ist jedenfalls unklug. Damit geht man aber einen Kompromiss ein, da man sich wissentlich und willentlich aber notgedrungen für einen mit hoher Wahrscheinlichkeit suboptimalen Partner entschei-

det. Was tut man dann, wenn einem ein vermeidlicher “Miss oder Mister Right” zu einem späteren Zeitpunkt, in dem man sich bereits festgelegt hat, unterkommt?

Leider rächt sich auch diese Kompromiss-Strategie unausweichlich im Laufe der Jahre sogar ohne Bekanntschaft mit “Miss oder Mister Right”, weil

- die ursprüngliche Motivation, zum Beispiel der Kinderwunsch, mit ihrer Erfüllung korrodiert und keine Rolle mehr spielt;
- sich die negativen Eigenschaften des Partners im Laufe der Zeit zunehmend profilieren, steigern, oder diese subjektiv zumindest schwerer erträglich werden;
- und andererseits die Verlockungen der anderen potentiellen Partner sich zunehmend verstärken.

Es sollte beispielsweise jedem Mann, der sich eine “Frau einbildet”, die ihn nicht wirklicht liebt, und die beispielsweise sogar Zwischenpartner hat, von denen sie “reumütig” wieder zum Zwecke des Kinderkriegens zurück kehrt, klar sein, dass diese Beziehung irgend wann einmal von Seiten der Frau (zumindest *de facto*) beendet wird. Indizien solcher degenerativen Ehen sind zumeist, dass die Partner nicht nebeneinander schlafen, sondern entweder neben den minderjährigen Kindern oder alleine.

Diese oben beschriebene Alternative erinnert an die Homerische Odyssee, welche vom versöhnlichen Ausgang einer langen Wanderschaft berichtet, die von großen Irrungen und Verlusten geprägt war. Die Götter des klassischen Griechenlands mögen auch uns gnädig gestimmt sein!

6.6 Seelische Zustände: Sehnsucht, Depression und Leidenschaft

Sehnsucht, Depression und Leidenschaft können zwar auch in Beziehungen erlebt werden, aber nach erfolgter Trennung sind diese Gefühle beinahe endemisch und zwangsläufig. Viele Menschen berichten, dass sie sich nie wieder so verlassen und alleine gefühlt hätten wie innerhalb und außerhalb einer zugrunde gegangenen Beziehung.

Jedenfalls sollte man sich klar machen, dass die Einsamkeit, die Verlassenheit und die sentimentale unerfüllte Sehnsucht jedem trifft, der sich nicht Hals über Kopf in eine neue Beziehung begibt. Der Leser verstehe diesen "fliegenden Wechsel" nicht als negativ bewerte Flucht, sondern als eine Möglichkeit.

In vielen Fällen bedeutet Trennung Einsamkeit nach vielen Ehe- und Familienjahren. Sogar wenn man lange einsame beruflich bedingte Auslandsaufenthalte von früher gewohnt war, trifft einen die Einsamkeit wie eine Keule. Es war und ist der pure Jammer! Daraus mag man schließen, dass sich niemand leichtfertig vom langjährigen Partner trennt; insbesondere wenn man damit eine bange Beziehungszukunft am unbekanntem "Partnermarkt" in Kauf nimmt.

Schadensbegrenzung

Scheidungen zählen emotional und finanziell mit Kriegen, Todesfällen und Krankheiten oft zu den Katastrophen im Leben. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, sich darauf vorzubereiten.

Die folgenden Überlegungen beziehen sich auf Scheidungswillige in einem Vorstadium, in dem der Partner noch nichts Konkretes vom beabsichtigten Schritt erfahren hat. In dieser Situation wird man eventuell schon öfters im Streit oder in der Verzweiflung mit einer mögliche Scheidung gedroht haben; aber niemand hat diese Andeutungen bisher ernst genommen. Das bedeutet, dass man noch nicht mit einem böartigen, schädigenden Verhalten des Partners rechnen muss, und auch noch nicht in einem familiären Schlacht- und Trümmerfeld verkehrt.

7.1 Erkenntnis der eigenen Naivität

Das allererste Gebot ist die (sokratische) Erkenntnis, dass man beinahe immer unvorbereitet und naiv ist, und dass man Schlimmes befürchten muss. Der beste Beweis für die eigene Naivität ist die bloße Tatsache, dass man überhaupt verheiratet ist: wäre man nicht so naiv gewesen, hätte man gar nicht geheiratet. Doch Kopf hoch — schon Heimito von Doderer bemerkte bekanntlich, dass eine gewisse Intelligenz notwendig ist, um zu erkennen, dass man dumm ist!

7.2 Abklärung des Vorfeldes

Das Scheidungsumfeld ist von entscheidender Bedeutung. Hier seien nur einige unvollständige Faktoren genannt.

Zuerst ist wichtig, wer von den beiden Partner eigentlich weg will, ob der betreffende Wunsch beim Partner nicht oder nur teilweise existiert; und ob dieser Wunsch unbewusst, halb bewusst oder sogar ebenfalls bewusst vorliegt.

Danach sollte man sich vergegenwärtigen, ob der Partner in der Lage wäre, einem existentiell, finanziell oder emotional zu bedrohen.

Für so manch einem Familienvater ist beispielsweise die Ehwohnung seine langjährige Heimat, welche er sogar selbst in "die Ehe eingebracht" hat. Eine Aufgabe derselben erscheint in weiter Ferne zu liegen. Bei minderjährigen Kindern, die in der Regel bei der Mutter bleiben, bedeutet dies die Aufgabe dieses Heims mit allen seinen Annehmlichkeiten.

Weiter ist die Frage bedeutend, ob der Partner eventuell Ehegattenunterhalt erhalten könnte. Wenn die Gattin beispielsweise gleichviel verdient, ist zumeist der Ehegattinnenunterhalt kein Thema; etwas gänzlich Anderes ist es, wenn sie nichts oder nur wenig zum Familieneinkommen beiträgt.

Andere Kriterien ergeben sich aus diversen Eigentums- und Besitzfragen, sogar wenn dieser Besitz in die Ehe eingebracht wurde. — Welches meiner Eigentümer hat der bisherige Gatte etwa mitbenützt? Er wird damit zwar nicht zum Eigentümer, aber zum Besitzer, der gewisse Ansprüche stellen könnte; zumindest bis zur Aufteilung der ehelichen Gütergemeinschaft. Denn Scheidungen und Aufteilungen können sich jahrelang hinziehen; und bis dahin muss die Benutzung des (Mit-)Besitzes geregelt werden.

Ganz wichtig ist auch die Einschätzung der Härte des Ex-Partners in Bezug auf den Umgang mit Besuchsregelungen für die gemeinsamen Kinder. Hier klagen Väter oft darüber, dass die Mütter ihnen, das Kindeswohl missachtend, Schikanen zumuten, die de facto das Besuchsrecht unterlaufen. Dies kann sogar so weit gehen, dass Mütter jahrelang verhindern, dass Kinder ihre Väter sehen.

Demgegenüber klagen Frauen über die Unzuverlässigkeit und Willkür der Väter, die sich die Kinder oft dann "holen", wenn es irgendwie un-

passend ist. Generell kann gesagt werden: je älter die Kinder, desto besser funktionieren Besuchsregelungen, und desto geringer sind die Manipulationsmöglichkeiten desjenigen Elternteils, mit dem das Kind in der Hauptsache lebt. Im Idealfall sollten ab einem gewissen Alter — bei allen aufkommenden Bedenken — die Kinder selbst entscheiden, was geschieht.

7.3 Strategien

Was die Art der Scheidung angeht, ist die Wahl der Mittel entscheidend. Generell ist eine einvernehmliche Scheidung grundsätzlich einem streitigen Verfahren vorzuziehen. Dies setzt voraus, dass keine der Partner unmäßige und völlig inakzeptable Forderungen erhebt oder den Kontrahenten gar vernichten möchte.

7.3.1 Die einvernehmliche Scheidung

Die hohe Zahl von “einvernehmlichen” Scheidungen — derzeit liegt der Prozentsatz von einvernehmlichen Scheidungen bei über 88% — dürfte dadurch zustande kommen, dass das Vermögen der Streitteile gering ist, und zusätzlich beide arbeiten. Da der Streitwert und somit die anwaltlichen Honorare gering sind, und außerdem der Ehegattenunterhalt kein Thema ist, dürfte hier eine “finanzielle” Motivation zur gerichtlichen Austragung von Konflikten entfallen.

Außerdem dürften einige Scheidungswillige die streitige Auseinandersetzung scheuen und schon im Vorfeld mehr oder weniger hohe Konzessionen an den zukünftigen Expartner machen. Schließlich dürfte es auch einsichtige Partner geben, die einander nicht “über den Tisch ziehen” wollen.

Ein wichtiges Instrument im einvernehmlichen Scheidungsverfahren, welches selbst bei größeren Differenzen angewandt wird, ist die Mediation. Hier arbeitet das trennungswillige Paar mit einem Juristen und einem Psychologen an der Trennung und an den zukünftigen Umgangsweisen, zum Beispiel was gemeinsame Kinder betrifft. Dies gewährleistet auch gleichzeitig, dass die vereinbarten Maßnahmen juristisch “halten”, das heißt, dass

diese auch rechtlich implementierbar und in Übereinstimmung mit den Gesetzen sind.

7.3.2 *Das streitige Scheidungsverfahren*

Das streitige Scheidungsverfahren bleibt nur Wenigen — weniger als 12% — der Scheidungswilligen vorbehalten. Es gliedert sich — ohne Unter- und Nebenverfahren — in drei Phasen:

- In der ersten Phase entscheidet das Gericht, ob der Scheidungsklage und der eventuellen Widerklage stattgegeben wird; im Falle einer Scheidung wird auch die Schuldhaftigkeit entschieden: die Ehe kann aus (überwiegendem) Verschulden eines der Gatten geschieden werden, oder aus beiderseitigem Verschulden.
- In der Folge entscheidet das Gericht über die Obsorge gemeinsamer Kinder und
- auf Antrag eines der Ehegatten oder beider entscheidet das Gericht über die Aufteilung des Eigentums. Dieser letzte Schritt ist besonders bei größeren Vermögen der entscheidendste; deshalb trachten viele Partner und deren Anwälte ihren vermögenderen Gatten bereits in den ersten beiden Verfahren und den damit zusammenhängenden Vor- und Nebenverfahren zur Aufgabe und Einlenken im dritten Verfahrensschritt zu zwingen. Das sollten sich die Betroffenen immer wieder vor Augen halten; sonst wird ihre Sicht durch die angewandte Vernebelungstaktik getrübt.

7.3.3 *Die Unterwerfung oder Vernichtung des Exgatten mit Hilfe des Rechtsstaates*

Es ist eine der bitteren Tatsachen des Lebens, dass “in der Zeit nach danach” einige Ex-Partner nur ein Ziel zu verfolgen scheinen; nämlich “*wie mache ich meinen Ehegatten fertig?*” Man kann den Partner zwar nicht sklavisch seinen Willen aufzwingen; dafür kann man aber mit allen Mitteln versuchen, ihn zu vernichten und sowohl materiell wie emotional auszusaugen. Auf diese Weise hat man die Genugtuung, dass “die Welt” – und damit alle zukünftige (potentiellen) Partner – den Ex-Partner *in spe* nur

mehr als Wrack zurück erhält. Die Situation erinnert an die These in Elias Canetti's *Masse und Macht*, dass viele Mächtige zwar nicht ihren eigenen Tod verhindern können, aber eine "relative Unsterblichkeit" dadurch erlangen, dass sie möglichst viele Leute umbringen lassen und diese dadurch *überleben* — unser Leichenschmaus ist ein harmloses Überbleibsel dieses archaischen Brauchs.

Wie geht man es an, den Ex mit Hilfe des modernen Rechtsstaates gewissermaßen "legal" zu vernichten? Möglich gemacht wird dies durch die wohlmeinenden Intentionen von Politik und Jurisprudenz, die Familie schützen und perpetuieren zu wollen; unabhängig davon, ob deren Mitglieder dies wünschen oder nicht.

Die Strategien sind vielfältig und werden in vielen Scheidungsführern prominenter Anwälte angedeutet. Hier eine kurze, sicherlich unvollständige Auflistung einiger "Beugungsmethoden", welche man öfters beobachten und erleben kann. Die folgenden Handlungselemente sind als mögliche Bedrohungszenarien zu verstehen, nicht als Handlungsanleitung!

- Nicht-Weglassen des beziehungsunwilligen Gatten: wenn Geld im Spiel ist, darf der unwillige Gatte nicht einfach ausziehen. Denn das unerlaubte Ausziehen aus der Ehwohnung ist nach Eherecht eine schwere Eheverfehlung, die oft automatisch die Schuldhaftigkeit nach sich ziehen wird. Natürlich kann der Gatte versuchen zu argumentieren, dass die Ehe zum Zeitpunkt seines Auszugs bereits "unheilbar zerrütet" war, da der andere Partner durch sein liebloses, dem Geiste der Ehe widersprechendes Verhalten selbst schwere Eheverfehlungen begangen hat.

In diesem Fall wird das Gericht aufgerufen sein, die Argumente der Streitparteien abzuwägen. Der möglicherweise geschlechtsspezifische Ausgang lässt einem vielleicht die österreichische Scheidungsstatistik errahnen: Frauen haben danach die weitaus besseren Erfolgsaussichten, sich bei Gericht durchzusetzen (siehe beispielsweise Abbildungen 9.1 und 9.3 auf Seiten 90 und 92).

Es sei noch erwähnt, dass zum Beispiel in Wien im Jahre 2006 in beinahe jeder U-Bahnstation das Plakat zum Thema "Frauennotruf" und "Frauenhäuser" eine Frau mit blauem Auge samt herzerzerießend zerrüt-

tet aussehendem Kleinkind prangte, die anscheinend von ihrem gewalttätigen Ehemann übel zugerichtet worden war. Analoge Einrichtungen und Hinweise für Männer fehlen oft. Der mögliche Einwand, dass nur Männer physische oder geistige Gewalt gegen Frauen ausüben, und dass demnach letzteres nicht notwendig ist, wäre in seine Verabsolutierung nur schwer nachvollziehbar.

- Das Gegenteil des Nicht-Weglassens des Gatten ist dessen *Wegweisung* oder Ausweisung aus der Ehewohnung: man (oder Frau) fühlt sich (verbal) bedroht oder wurde tätlich angegriffen, greift zum Telefon, informiert den Polizeinotruf von dieser strafbaren Handlung und lässt den Ehegatten “einfach” für einige Zeit aus der Ehewohnung wegweisen.

Da ich Laie bin, kann ich nicht feststellen, inwieweit der Missbrauch dieses Beugemittels von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird; das heißt, wie hoch die Schanze ist, dass mutwillig falsche Behauptungen zur strafrechtlichen Verurteilung führen. Man muss sich ja nicht gleich selbst verletzen; subjektiv kann man sich jedenfalls leicht nachvollziehbar bedroht fühlen, sodass deshalb ausreichend subjektiver Grund für die Wegweisung des Ehegatten aus der Ehewohnung vorliegen mag.

Ein Begleiteffekt dieser Aktion ist die Tatsache, dass der Ehekonflikt dadurch strafrechtliche Aspekte dazu gewinnt; und zwar für beide Seiten; denn die Behauptung strafrechtlich relevanter falscher Tatsachen wird zumindest prinzipiell ebenfalls strafrechtlich verfolgt.

- Vermutung, der Gatte hätte sich an Dritten vergangen.
- Im Vergleich zu den vorangegangenen Schritten kann die *Besitzstörungsklage* als “harmloses” aber wirkungsvolles Instrument der Zermürbung eingesetzt werden. Zieht der Ehegatte aus, so möchte er einiges seines Eigentums mitnehmen, das gemeinsamer Besitz wurde; beispielsweise die Stereoanlage.

Es empfiehlt sich daher, solche Objekte peinlich genau zu dokumentieren. Werden sie entfernt, klagt man den Gatten sofort auf Besitzstörung und Rückgabe. Dieser Klage wird häufig stattgegeben. Seine Verurteilung ärgert den betroffenen Gatten schon im Vorfeld des Hauptverfahrens und zermürbt ihn. Er gewinnt den Eindruck, dass die Justiz partei-

isch gegen ihn gerichtet ist und wird daher eher geneigt sein, Vergleiche nach den Vorstellungen der Gegenseite abzuschließen.

Selbst wenn man gerichtlich gewisse Aufteilungen außer Streit stellt, kann man maßlose Forderungen durchsetzen. Mir wurde berichtet, dass eine Gattin eine 20 m² großen Perserteppich einforderte, als der Gatte seine Tuchent mitnehmen wollte.

- Auch das Einbringen einer *Einstweilige Verfügungen zum Ehegattenunterhalt*, womöglich noch rückwirkend auf mehrere Monate, lässt den vormaligen Partner bluten. Hier kann sehr viel Geld im Spiel sein; und dementsprechend hoch ist die negative Wirkung beim zur Zahlung verpflichteten Gatten.
- Die unnachgiebige Behauptung *maßloser Forderungen* bei der Aufteilung des Ehevermögens wirkt ebenfalls zermürend. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Forderungen nachvollziehbar sind oder nicht — im Gegenteil; gerade komplett aus der Luft gegriffene Forderungen, Zahlen und Behauptungen fördern die Einsicht bei der Gegenseite, dass Verhandlungen keinen Sinn haben. Kombiniert mit den anderen obigen Beugemaßnahmen verfehlen diese Ansprüche kaum ihre zermürende Wirkung.

Vom Umgang mit Anwälten

Anwälte sind oft ein notwendiges Mittel zur Mediation, Beratung, Schaffung von Rechtssicherheit, Verteidigung bei Klagen aller Art, und Einbringen eigener Begehren. Jeder potentielle Klient wird feststellen, dass er ein beehrter Kunde ist — zivilrechtliche Scheidungsverfahren mit ihren zahlreichen sich eröffnenden Nebenverfahren sind begehrte Geldbringer für die anwaltlichen Kanzleien.

Dabei ist mir aufgefallen, dass oft Frauen lieber betreut werden als Männer — die herrschende Rechtsprechung begünstigt meiner Ansicht nach Frauen im Eheverfahren traditionell in mannigfacher Weise, sodass weibliche Mandanten öfter ihre Ansprüche durchsetzen können als ihre Männer. Allerdings werden auch Männer gerne umworben, da sie trotz allen Unglücks, das sie durchleiden, zumindest zahlungskräftiger und wohl auch zahlungswilliger sind als die Ehegattinnen.

8.1 Die Auswahl des Anwaltes

Es ist fast selbstverständlich, dass die Anwaltswahl entscheidend für den Ausgang des Verfahrens sein kann. Einige Kriterien für die Anwaltswahl sind exemplarisch:

- wie realistisch schätzt der Anwalt die Prozessrisiken ein? Meistens befindet man sich in einem Zwiespalt, den die alte Anwaltsweisheit so beschreibt: “Wer kämpft, kann verlieren, wer nicht kämpft, hat schon verloren”.

- ist der Anwalt auch an Ausgleich interessiert, und nicht bloß an der ewigen Fortführung und Verlängerung des Verfahrens? Dabei ist es nicht unerheblich, wie wenige (oder viele; siehe unten) andere Verfahren der Anwalt parallel bearbeitet. Folgender Witz wurde mir einmal von einem Anwalt kolportiert: Der Nachfolger eines alten Anwalts berichtet letzterem, er hätte sich in einem Verfahren mit der Gegenseite “verglichen”, das heißt geeinigt. Daraufhin meint der Vorgänger bestürzt: “Bist du verrückt geworden? Von diesem Verfahren hat unsere Kanzlei jahrelang gelebt!”

Ein anderer Witz: Ein Anwalt trifft seinen Freund. Dieser fragt, wie es dem Anwalt geht. Der Anwalt antwortet: “Danke ich kann klagen ...”.

- Ist die Anwaltskanzlei überlastet? Bedenken sie bitte, dass die Qualität von Anwaltsleistungen auch eine Funktion der Zeit und der Anzahl seiner Klienten sein kann. Ein relativ bekannter Anwalt, der wohl schon sehr vielen Leuten, hauptsächlich wohl Männern, erfolgreich geholfen hatte, die Scheidung zu überstehen, ging unlängst in Konkurs, weil er laut Zeitungsmeldungen ein “burn-out Symptom” entwickelt hatte. Vermutlich nahm er zu viele Aufträge von Hilfesuchenden an, was ihn letztendlich überlastete.
- Wer bearbeitet meinen Fall wirklich als Sachbearbeiter? Ist es der erfahrene Anwalt selbst oder ein jüngerer Sachbearbeiter in Ausbildung?

Ein junger Anwalt ist nicht notwendigerweise schlechter als ein älterer, denn oft haben jüngere Leute noch mehr Energie und zeigen mehr Engagement und Phantasie. Ein “junger” Anwalt wird sich für Sie vermutlich mehr “ins Zeug legen” als ein älterer; andererseits ist die anwaltschaftliche Routine und Praxis nicht zu unterschätzen. “Alte Hasen” können die Situation besser einschätzen. Wie heißt es doch unter Architekten so süffisant: “Das erste Haus baust du für deinen Feind, das zweite für deinen Freund, das dritte für dich selbst!” Vielleicht sollten sie schauen, ob der Anwalt noch professionelles “backing” anderswo hat; zum Beispiel bei Kollegen, die er informell konsultieren kann.

- Stimmt die “Chemie” zwischen Ihnen und ihrem Anwalt? Manche Anwälte sind beispielsweise moralisch eher der Ansicht der Gegenseite. Ein solcher Anwalt wird zwar bewusst alles unternehmen, um sie zu

vertreten, man darf es diesen aber nicht anlasten, dass er unbewusst die Gegenseite begünstigt. Eine solche Konfiguration ist nicht gerade ihren Interessen förderlich.

- Ist der Anwalt initiativ, kreativ und phantasievoll?

Generell wird jeder Anwalt ihnen Entlastung von ihren Leiden versprechen. Ob er diese Entlastung für sie auch tatsächlich durchsetzen kann, erfahren sie erst später. Sein Risiko ist dabei gering, ihres hingegen groß.

8.2 Die Hebelwirkung

Es kann vorkommen, dass ihr Gatte versuchen wird, im Rahmen der Scheidung möglichst viel aus ihnen “herauszupressen”. Manchmal wird er dies gar nicht vorsätzlich tun; und zwar oft in völliger Verkennung der Sachlage, sowie sogar ohne böse Absicht. Eine Frau meinte beispielsweise, € 200.000 wären wenig Geld für ihren Gatten; dieser könnte den Betrag leicht “aus der Portokasse” bezahlen.

Wenn sie sich solchen unmäßigen Forderungen entgegen stellen wollen, dann bleibt ihnen nichts anderes übrig, als sich eines Anwaltes zu bedienen. Dieser kostet zwar auch Geld, aber diese Kosten sind meistens gering, verglichen mit dem Schaden, den der Anwalt abwendet, wenn damit verhindert wird, dass sich die Gegenseite mit ihren Forderungen durchsetzt.

Kostet ihr Anwalt samt Verfahren beispielsweise € 20.000 und erreicht er, dass sie die geforderten € 200.000 nicht bezahlen, dann verbleiben ihnen nach Abwehr der Forderungen “noch” € 180.000, die sie nicht bezahlen müssen. Der Anwalt hat ihnen daher unter Einsatz von € 20.000 den Betrag von € 180.000 erspart.

Bezeichnet man als die “Hebelwirkung” das Verhältnis von Wirkung zu Aufwand, so ergibt sich daraus eine Hebelwirkung von $180.000/20.000$, also von 9.

8.3 Geld, Geld, Geld!

Eine Eheschließung kostet in Wien gegenwärtig “läppische” € 50 – € 150; eine Scheidung dagegen ein Vielfaches bis beinahe unbegrenzt; allei-

ne die Anwaltskosten können in die zig-Zehntausende gehen. Dasselbe gilt übrigens auch für den Zeitaufwand für Ehe *versus* Scheidung.

Machen sie sich nichts vor: ihr Anwalt, so verständnisvoll er ihnen auch erscheinen mag und es auch tatsächlich ist, will ihr Geld. Weshalb sollte er sonst für Sie tätig werden? – Sicherlich nicht wegen ihrer Betroffenheit, ihrer Begehrlichkeit und ihren Ängsten; oder ihrer Wut. Wieso sollte er sich auch dem “Gesülze” einer Trennungsauseinandersetzung zwischen zwei Fremden aussetzen und mitmachen, das durchsetzt ist mit Emotionen und Besitzansprüchen?

A priori ist er diesbezüglich nicht viel anders als ein unmäßiger Ehegatte. Der Unterschied liegt dabei oftmals in der Wahl der Mittel, im Anspruchstitel, und in der Höhe der Begehrlichkeiten. Manche vermeinen, dass die Konsultation eines Anwaltes im Scheidungsverfahren vergleichbar wäre mit der Austreibung des Teufels durch den Beelzebub; man käme vom Regen nur in die Traufe. Allerdings ist seine Hilfe bei Unmäßigkeit des Gatten oft unerlässlich und äußert sich im oben beschriebenen “Hebel”.

Dabei geht es nicht nur um rechtlichen Rat. Oftmals hört sich ein Anwalt auch die seelischen Qualen seiner Mandanten an, die ein Scheidungsverfahren begleiten. Anwälte sind dabei die teuersten aller denkbaren “Kummernummern”. Honorare von weit über € 100/Stunde aufwärts sind keine Seltenheit. Wird gestritten, so gilt, falls nichts vereinbart wurde, dass der Preis mit dem Streitwert steigt. Geht es im Aufteilungsverfahren — welches sie in der Regel selbst “berappen” müssen — um Immobilien, dann sind die entsprechenden Streitwerte exorbitant hoch.

8.4 Der gegnerische Anwalt

Der gegnerische Anwalt ist nicht ihr Freund. Er vertritt die — ihrer Ansicht nach — maßlosen Forderungen der Gegenseite. Versuchen Sie, wenn ihnen dies irgendwie möglich ist, seine Haltungen, Äußerungen und Taten weitestgehend nüchtern und rational zu sehen. Emotionalität nützt nichts und kommt zumeist der Gegenseite zugute. Die Devise sollte sein: “cool down!” Was auch immer ihren Gatten “reiten” möge — Furor, Geldgier, Kränkungen — der gegnerische Anwalt will nur eines von Ihnen: ihr Geld!

Was sollte er auch mehr wollen als ihr Geld? Er kennt weder sie noch seinen eigenen Mandanten gut genug, um sich persönlich eine Meinung zu bilden.

Vermutlich denkt er sich insgeheim — wie auch die Richterin — dass beide Streithanseln gelegentlich weit übertreiben oder sogar lügen, dass sich die Balken biegen – oder zumindest, was auf dasselbe hinaus läuft, eine verzerrte, entstellende Wahrnehmung haben.

Versuchen sie deshalb erst gar nicht, den gegnerischen Anwalt zu überzeugen; ihn “auf ihre Seite zu bringen”. Sie könnten eventuell gleich gegen eine Betonwand rennen. Ihre flehentlichen, verzweifelten Versuche, ihn gemäßigt zu stimmen, indem sie ihm ihren Standpunkt klar zu machen versuchen – so sinnvoll dies ihnen auch erscheinen mag (und es auch materiell ist) – ihre Versuche werden an ihm abprallen wie an einem Panzer (im Sinne von Wilhelm Reich). Das liegt nicht an der bösen Absicht des gegnerischen Anwaltes, sondern an seiner Funktion, die er in der Auseinandersetzung und in den rechtlichen Verfahren einnimmt.

So bleibt als einziges Kriterium nur das Geld übrig, das er mit dem Streit verdient.

Ein gewiefter gegnerischer Anwalt wird sich nie selbst so weit exponieren und hinauslehnen, dass sie seine wahre Meinung erkennen können; insbesondere dann nicht, wenn er mit Inbrunst und den Brustton der Überzeugung den Standpunkt der Gegenseite vertritt. Dabei wird er auch sachlichen Unsinn hemmungslos adaptieren. Eines der Zauberformeln, die er beispielsweise verwendet, ist: “wie mir meine Mandantin glaubhaft versichert hat ...” Denn so bleibt er unbelastet: selbst wenn sich seine Behauptungen als unververtretbaren Schwachsinn herausstellen, kann er zurückfallen auf seine Unkenntnis der Tatsachen in Bereichen, von denen er nichts wissen müsste.

Ein Beispiel aus der Praxis: bei einem Vergleichsgespräch im Jahr 2005 vertrat ein Anwalt allen Ernstes die Meinung, eine stadtnahe Kategorie-A Wohnung mit Blick über einen Park wäre pro Quadratmeter € 540 wert; das ist ein Preis, um den man nicht einmal eine Substandardwohnung in einer schlechten wiener Wohngegend bekam. Auf die ungläubige Frage der Gegenseite, ob er das wirklich glaube, sagte der Anwalt wortwörtlich: “das

hat mir meine Mandantin glaubhaft versichert; die ist ja eine Architektin und muss es wissen". Laut einem gerichtlich beeideten Sachverständigen, dessen Gutachten dem Anwalt damals vorlag, war die Wohnung zu diesem Zeitpunkt etwa € 2000 pro Quadratmeter wert.

8.5 Anwaltlicher Ehrenkodex

Ein guter Anwalt wird "bis zum Äußersten gehen" um sie zu vertreten; aber nicht weiter. Was ist nun das "Äußerste"? Sieht man sich die entsprechenden Gesetzesnormen an, zum Beispiel den § 10 der *Rechtsanwaltsordnung (RAO)*, so kann man im zweiten Absatz nachlesen:

(2) Der Rechtsanwalt ist überhaupt verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren.

Das "Äußerste" darf also "Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit" nicht verletzen. Wann sind diese Prinzipien aber konkret verletzt? Ein juristischer Laie kommt nicht umhin, den § 10 der RAO als Gummiparagraphen zu betrachten, der eine weite Auslegung zulässt. Einerseits bedeutet dies, dass vieles zwar möglich erscheint, aber andererseits vieles auch disziplinarrechtlich sanktionierbar wäre. Ich beneide ehrlich gesagt die Anwälte nicht; diese erscheinen mir in der Ausübung ihrer Aufgaben gleich Odysseus — zwischen Skylla und Charybdis hin- und hergerissen.

Etwas klarer drücken sich hierbei die *Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977)* aus. Darin heißt es im *Allgemeinen Teil, Artikel I — Der Rechtsanwalt und sein Beruf*:

Der Rechtsanwalt darf keinen Auftrag annehmen, dessen Ausführung Ehre und Ansehen seines Standes beeinträchtigt. Er darf nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Anstand und Sitte vereinbar sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch sachlich nicht gerechtfertigte Druckmittel ankündigen oder anwenden.

Das heißt: Sie können davon ausgehen, dass Anwälte — weder ihr eigener, noch der Anwalt der Gegenseite — etwas Ungesetzliches tun werden, um seinen Mandanten zu vertreten.

Allerdings ist auch das nicht vollkommen sicher. Betrachten wir zum Beispiel einen Scheidungsprozess, in welchem der gegnerische Anwalt beispielsweise einen angeblichen Emailverkehr vorlegt, den sich seine Mandantin widerrechtlich von einem passwortgeschützten Email-Web-Server ihres Gatten holte. Verletzt der Anwalt damit das Strafrecht? Im Fünften Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) findet man nämlich einen erst in jüngerer Zeit (durch BGBI I 2002/134) eingebrachten Absatz von § 120, welcher den Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten behandelt:

(2a) Wer eine im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) übermittelte und nicht für ihn bestimmte Nachricht in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten vom Inhalt dieser Nachricht Kenntnis zu verschaffen, aufzeichnet, einem anderen Unbefugten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach den vorstehenden Bestimmungen oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Der Vollständigkeit halber sei noch der § 3 Z 13 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) zitiert:

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

[...]

13. “Netzabschlusspunkt” den physischen Punkt samt den entsprechenden technischen Spezifikationen, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann; ...

Aber auch hier gilt: “wo kein Kläger, da kein Richter”. Solange die Staatsanwaltschaft nicht aktiv wird, bleiben solche Paragraphen “totes Recht”.

Vom Umgang mit Gerichten

Der Durchschnittsbürger kennt wohl die Gerichte nur von außen. Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens erlebt dieser Bürger dann die Gerichte “von Innen”; und zwar als Betroffener. Auch diese Erfahrung kann manchmal traumatisieren.

Ich empfehle jedem die Lektüre von Walther Rode’s Vortrag *Die Wahrheit und ihre Grenzen vor Gericht* [Rod], welcher dieser im Kriegsjahr 1917 in der wiener Urania gehalten hat. Rode, selbst ein Anwalt, hat darin mehr gesagt, als ich hier zu erwähnen vermag. Diese kleine Rede sollte in allen Schulen Pflichtlektüre werden!

9.1 Prozessrisiken

Bitte bedenken Sie, dass die Justiz auch “nur” aus Menschen besteht.

Diese Menschen verfolgen verschiedene Ziele. Viele Akteure arbeiten des Geldes wegen; viele arbeiten auch aus innerer Überzeugung. Diese Überzeugungen müssen sich nicht immer mit den Interessen der Parteien treffen.

Es ist sogar zu erwarten, dass ein Gericht die Erwartungen aller oder zumindest einer der Streitparteien enttäuscht — denn wenn dem nicht so wäre, dann hätten dieselben ja gar kein Gericht anrufen müssen!

Nach meiner Beobachtung erfüllen Familienrichter eine schwere, unbedankte Tätigkeit. Auf ihnen lasten oftmals schwere Schicksale. Sie müssen im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit existenzielle, schicksalhafte Entscheidungen herbeiführen.

Dabei sind sie oftmals extremen Verzerrungen der Parteien ausgesetzt, die aus ihrer subjektiven Sichtweise allesamt “recht” haben; wiewohl sich die Standpunkte gegenseitig auszuschließen scheinen. Die Wahrheitsfindung wird durch die — oftmals gar nicht bewusst herbei phantasierten — Behauptungen der gegnerischen Parteien vernebelt.

Die immer höhere Zahl der Scheidungen, verbunden mit “Rationalisierungswellen” in der gesamten staatlichen Verwaltung, schaffen ein Verknappungszenario. Diese Verknappung, und der Streitwille der Parteien, äußern sich oft in jahrelangen Prozessläufen.

In diesem Milieu spielt sich nun der Gerichtsalltag ab; Entscheidungen von schwerster existentieller Tragweite kommen darin zustande.

9.1.1 Mangelnde “accountability” und Kontrolle

In *“More Sex Is Safer Sex: The Unconventional Wisdom of Economics”* argumentiert der amerikanische Wirtschaftswissenschaftler Steven E. Landsburg, dass die Qualität einer Entscheidung immer dann gefährdet ist, wenn die Entscheidungsträger selbst die unmittelbaren Folgen ihrer Entscheidungen nicht oder nur in einem geringen Umfang selbst ertragen müssen — der Betroffene ist dann ein Anderer, oder die Gesellschaft im Ganzen.

Beispielsweise muss eine Richterin, die einem zu € 800 pro Monat, rückwirkend auf eineinhalb Jahre vorläufigen Ehegattinnenunterhalt “verdonnert”, dieses finanzielle Debakel nicht selbst berappen. Auch dem Exekutionsgericht ist es einerlei, ob einem zum Leben nur € 700 pro Monat verbleiben, nachdem die Ehefrau die restlichen € 2.300 pro Monat durch Gehaltsexekution erwirkt — ja es ermöglicht sogar noch die Pfändung des Gehaltskontos auf null, ohne auch nur einmal nachzufragen. Der “Unfug” klärt sich möglicherweise nach vier Monaten auf — in der Zwischenzeit verharrt die Behörde in Schweigen und Unschuld und beruft sich höchstens auf die vielen anderen Klienten, die man bedienen muss.

Johan Galtung führte einmal den Begriff der “strukturellen Gewalt” ein — das Gericht übt zumindest subjektiv während der diversen Nebenprozesse und im Scheidungs-, Obsorge- und Aufteilungsverfahren strukturelle

Gewalt aus. Und zwar nicht aus Boshaftigkeit, sondern deshalb, weil es vom Gatten oder einem selbst angerufen wurde, um zu entscheiden.

Ein Sektionschef im Wissenschaftsministerium hat einmal die Universitäten als “kontrolllosen Schutzraum” bezeichnet. Diese Kritik könnte man auch auf andere staatliche Einrichtungen ausdehnen; unter Anderem auf die Justiz. Natürlich gibt es den Instanzenzug. Aber die Befassung höherer Gerichte erscheint vielen Betroffenen als steinig, teuer, langwierig und ungewiss.

9.1.2 Zeit, Zeit, Zeit! und das oft bemühte “Kindeswohl”

Das Kindeswohl wird oft auch von Gerichten und Richtern angeführt. Beispielsweise gilt die Ladung der Kindern in streitigen Scheidungsverfahren als nicht wünschenswert und geradezu verpönt.

Allerdings muss man sich bei Scheidungsprozessen, welche weit über zwei Jahren dauern, um bloß die “Schuldhaftigkeit” der Ehegatten abzuklären, ohne noch die Obsorgeregelung der gemeinsamen Kinder oder das Aufteilungsverfahren zu berühren, fragen, wie wertvoll der Justiz das “Kindeswohl” wirklich ist. Denn was in der Zwischenzeit bei den Ehegatten und insbesondere deren Kindern abläuft, dürfte die Justiz nur zur Kenntnis nehmen, wenn sich zivil- und strafrechtlich relevante Tatbestände ergeben, die sich im Zuge eines jahrelangen eskalierenden Scheidungsverfahrens von beiden Streitparteien stimuliert, konstruiert, simuliert oder sogar hervorgezerrt werden.

Ein Gericht tagt zum Beispiel dreimal im Jahr mit Blöcken von zwei Vormittagen. Die Richterin begründet die langen Pausen damit, dass sie auch andere Klienten hätte, die ebenfalls ihre Aufmerksamkeit benötigten. Damit hat sie vollkommen recht — sie musste die Gerichtsressourcen und ihre Zeit und Kapazitäten unter den vielen “Streithanseln” aufteilen. Das ist gerecht und sinnvoll, aber für die einzelnen Streitparteien leider oft extrem schwer erträglich.

In der Zwischenzeit ergibt sich ein weites Betätigungsfeld für Anwälte, Psychologen, und Polizei: einstweilige Verfügungen, Ehegatten- und Väter-Wegweisungen aus Ehemwohnungen sind keine Seltenheit. All das

löst ein Pandämonium von Nebengerichtsschauplätzen aus, welches die Entscheidungsfindung im Hauptverfahren weiter verzögern und das Leid aller daran Beteiligten steigern.

Selbst während des streitigen Scheidungsverfahrens können noch schwere Eheverfehlungen begangen werden. Zieht man beispielsweise “unentschuldig” aus der Ehwohnung aus, um die Situation zu entspannen, stellt allein dieser “Tatbestand” ein schweres Ehevergehen dar.

Manche Anwälte dürften diese langen Prozessläufe zur Eröffnung von weiteren Kriegsschauplätzen taktisch benutzen, um die Gegenseite zu zermürben. Die möglichen Maßnahmen, die während der langen Abklärung der Eheschuld im Hauptverfahren gegen den Prozessgegner ergriffen werden können, sind mannigfaltig und umfassen unter anderem:

- Wegweisung des Ehegatten aus der Ehwohnung aufgrund tätlicher Übergriffe oder auch bloßer Drohungen; beziehungsweise der subjektiven Wahrnehmung einer Bedrohung. Hier dürfte es ausreichen, dass zum Beispiel die Gattin die Polizei anruft und einen solchen Vorfall berichtet. Unerheblich ist dabei vorläufig, ob diese Behauptung auch tatsächlich zutrifft. Für die betroffenen, weggewiesenen Väter, die vermeintlichen oder tatsächlichen “Täter”, gibt es dabei kaum Orte der Zuflucht.
- Besitzstörungsklagen gegen das Entfernen von Gegenständen aus den Ehwohnungen, die im (Mit-)Besitz des Ehegatten befinden, der in der Wohnung verbleibt — und das ist gemeinhin alles, welches mitbenutzt oder mit genossen wurde; unabhängig davon, ob diese sich im Eigentum desjenigen befinden, der sie aus der Ehwohnung entfernt.
- Besitzstörungsklagen gegen verhinderte (Mit-)Benutzung von Wochenend- und Ferienhäusern; unabhängig davon, ob diese sich im Eigentum desjenigen befinden, welcher verhindern will, dass der Noch-Gatte diese schlecht behandelt (eine Tatsache, die zwar verboten, aber kaum eingeklagt werden kann), oder (mit-)benutzt.
- Der vorläufige Ehegattinnenunterhalt ist hier bewusst in der weiblichen Form gehalten, da Männer für gewöhnlich nicht ihre Frauen im Klageweg zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Hierbei ist es sogar möglich, dass die Ehefrau ihre bisherige Anstellung von sich aus einseitig auf-

kündigt, wenn es dem Ehegatten nicht zu mindestens 51 Prozent gelingt, glaubhaft zu machen, dass er dagegen war.

- Der Behauptung von zahlreichen anderen Straftatbeständen, auch in Bezug auf die gemeinsamen Kinder. Mir wurde das Beispiel eines ehemaligen stellvertretenden Bankdirektors genannt, dem seine Ehefrau unterstellte, er hätte seine Kinder missbraucht. Dieser Vater verlor im Zuge der Abklärung der Vorwürfe seiner Ehefrau, die sich hinterher allesamt als haltlos heraus stellten, seine Stellung, indem sie nicht verlängert wurde. Es wurde ihm seitens seines Arbeitgebers inoffiziell mitgeteilt, dass für die Bank die bloßen Vorwürfe und der Verdacht, der auf ihm lastete, ein wesentlicher Grund für die Nichtverlängerung darstellten. Man braucht keine Phantasie, um sich vorzustellen, dass dies wohl auch in vielen Berufsgruppen wie Lehrer und Dienstleister, besonders in gehobener, exponierter Stellung, ähnlich verläuft.

9.1.3 Entscheidungen und Ermessen

Im Umgang mit Juristen — sowohl solchen, die Recht schafften, indem sie in Ministerien die Gesetze erarbeiteten, als auch Anwälten, Richtern und Rechtspflegern — kommt einem zuweilen der Verdacht hoch, dass das innerste Wesen der Jurisprudenz die *Anarchie* ist; die ultimative Begründung gewisser Standpunkte mit Hilfe des Rechts und der Rechtsstaatlichkeit.

Rechtliche Normen drücken gewisse Rechtsstandpunkte aus — beispielsweise die Existenz eines Verschuldens des Scheiterns einer Ehe. Diese werden von der Politik vorgegeben und mit juristischen Mitteln umgesetzt. Ohne Regeln und Normen, die in gewisser Weise konstruiert, akkordiert und erwünscht sind, würde eine komplexe Gesellschaft, ja könnte die Freiheit des Einzelnen und sein Streben nach Glück, wohl kaum umgesetzt werden.

Allerdings lässt sich jedes System missbrauchen; und ein solcher Missbrauch liegt vor, wenn Gesetze und Normen dazu verwendet werden, um übermäßige Forderungen durchzusetzen oder den Gegner mit Hilfe der strukturellen Gewalt, die Justiz und Exekutive und der Staat im Allgemeinen auszuüben imstande sind, existentiell und psychisch zu vernichten.

Hierbei kann man nur nochmals Carl von Clausewitz zitieren, der (transkribiert) erkannte, dass der Krieg (die Scheidung) eine Fortsetzung des Friedens (der Ehe) mit anderen Mitteln ist.

9.1.4 Abgabe der Handlungsfreiheit

Geht man zu Gericht, gibt man seine Handlungsfreiheit auf und überantwortet sie den Anwälten und dem Justizapparat. Dass dies nicht notwendigerweise zum erstrebten Ergebnis führt, versteht sich wohl von selbst. Die Anwälte sind an Klienten und den daraus zu lukrierenden Honoraren interessiert; die Gerichte mühen sich mit den oft einander widersprechenden Standpunkten der Streitparteien ab. Die Eskalation des Konfliktes mit dem Expartner ist vorprogrammiert. Eine De-Eskalation wird dadurch immer schwieriger.

Dennoch — es wäre jederzeit möglich, das streitige Scheidungsverfahren in eine einvernehmliche Scheidung zu verwandeln, wenn es den Exgatten gelingt, einer Einigung zuzustimmen. Dies liegt durchaus im Interesse der Gerichte; bedeutet es doch, dass ein Streitfall weniger mühsamst ausverhandelt und entschieden werden muss.

9.1.5 Frauendominierte (Bezirks-)Gerichte und individuelle Faktoren

Es ist unklar, inwieweit sich das Geschlechterverhältnis in den Gerichten, welches sich immer mehr zugunsten von Frauen wandelt, auf eine Diskriminierung eines Geschlechtes auswirkt, oder ob dieser Faktor vernachlässigt werden kann. Hierzu wären genauere Untersuchungen und Statistiken erforderlich, die es meiner Meinung nach nicht gibt.

Genauso wenig dürfte es eine Art statistisches “controlling” der Entscheidungen auf Richterebene und darüber zum Beispiel auf Bezirksgerichtsebene geben. Dies wäre zumindest ein Anhaltspunkt für die Aussichten in gewissen Verfahrensschritten. Erfahrene Anwälte kennen natürlich manche Richter und können eine heuristische Einschätzung einbringen.

9.2 “Gender mainstreaming” durch Schuldzuweisungen?

Gleich vorweg: es wäre natürlich zu kurz gegriffen, wenn man *gender mainstreaming* ausschließlich auf der Gerichtsebene, also der Rechtsprechung, festmachen wollte. Heutzutage ist *gender mainstreaming* eine anerkannte Floskel, welche die Diskriminierung von Männern zugunsten der Frauen auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen rechtfertigt.

Bekanntlich wurden noch bis vor Kurzem (also bis 2012) an der Medizinuniversität Wien die männlichen Aufnahmebewerber gegenüber den Frauen dadurch diskriminiert, dass ihre Benotung mit einem “Mann-Faktor” verschlechtert wurde, um ihre tatsächliche Leistung den schlechteren Leistungen der Frauen bei diesem Test “anzupassen”.

Auch was die “Un-Balance” der Geschlechter – im feministischen Jargon “gender bias” – in Scheidungsverfahren vor österreichischen (dies dürfte auch international so sein) Gerichten betrifft, bekommen zumeist die Männer den Schwarzen Peter zugesprochen: in den klaren Worten einer Presseaussendung der *Statistik Austria*¹ werden diese beinahe fünfmal (!) häufiger verurteilt als die Frauen:

Träger des Verschuldens bzw. Grundes bei den 2.384 streitig geschiedenen Ehen (inklusive Scheidungen nach ausländischem Recht) waren bei 51,8% der Scheidungen der Mann, bei 11,2% die Frau und bei den übrigen 36,9% in 422 Fällen beide und in 458 Fällen keiner von beiden.

Dies wird auch in der zeitlichen Entwicklung, welche in den Abbildungen 9.1 und 9.2 dargestellt ist, deutlich sichtbar. Die Reform des Ehegesetzes 1999 änderte an der Tendenz wenig. Hier kämpft “Mann” offensichtlich gegen einen gesellschaftlichen “state of mind” an, der seine Aussichten von Vorneherein stark beschneiden dürfte. Interessant ist

- einerseits die Konstanz der männlichen Schuldzuweisung durch österreichische Gerichte am Scheitern der Ehen, und
- andererseits auch die Divergenz der Schuldzuweisungen in den verschiedenen Bundesländern was beiderseitiges Verschulden betrifft: im Burgen-

¹ http://www.statistik.at/web_de/presse/031441

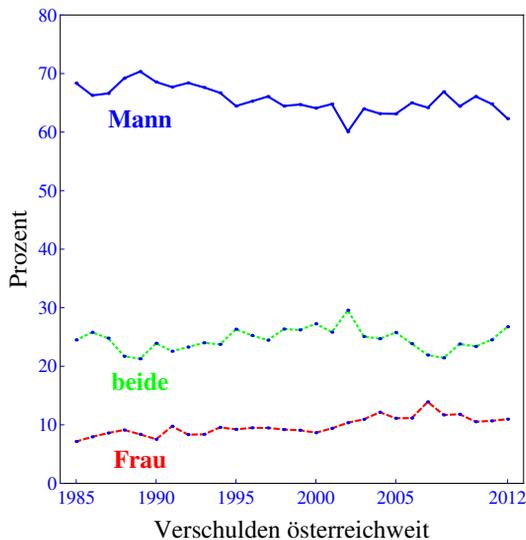


Abbildung 9.1 Gesamtösterreichische Verschuldensstatistik in der zeitlichen Entwicklung. Datenquelle: *Statistik Austria*.

land etwa wird in ungefähr 40% der Verfahren ein beiderseitiges Verschulden festgestellt; dies zugunsten der männlichen Schuld;

- weibliche Schuld “dümpelt” allerorten um die 10%-Marke.

Für die Betroffenen wäre für die Einschätzung ihres Verfahrens ebenfalls wichtig, diese Daten auf Bezirksgerichtsebene auflösen zu können; solche Statistiken existieren zwar, werden aber nicht kostenlos bereitgestellt.

Noch dramatischer zeigt sich das Geschlechterungleichgewicht der Rechtssprechung, wenn man berechnet, wieviel größer die männliche Schuld relativ zur weiblichen Schuld ist (also der Quotient aus Schuldurteilen gegen Männer und Schuldurteilen gegen Frauen). Abbildung 9.3 zeigt zwar einen leichten Rückgang von einem Faktor 10 (!) – das sind unglaubliche 1000% – auf “lediglich” ungefähr 600%. Ob dieses riesige Geschlechterungleichgewicht, welches die Justiz zu Lasten der Männer “erkennt” tatsächlich die “Schuldverhältnisse” widerspiegelt, und ob und was dieses Ungleichgewicht über die Geschlechtsneutralität der Justiz aussagt, überlasse ich dem geschätzten Leser.

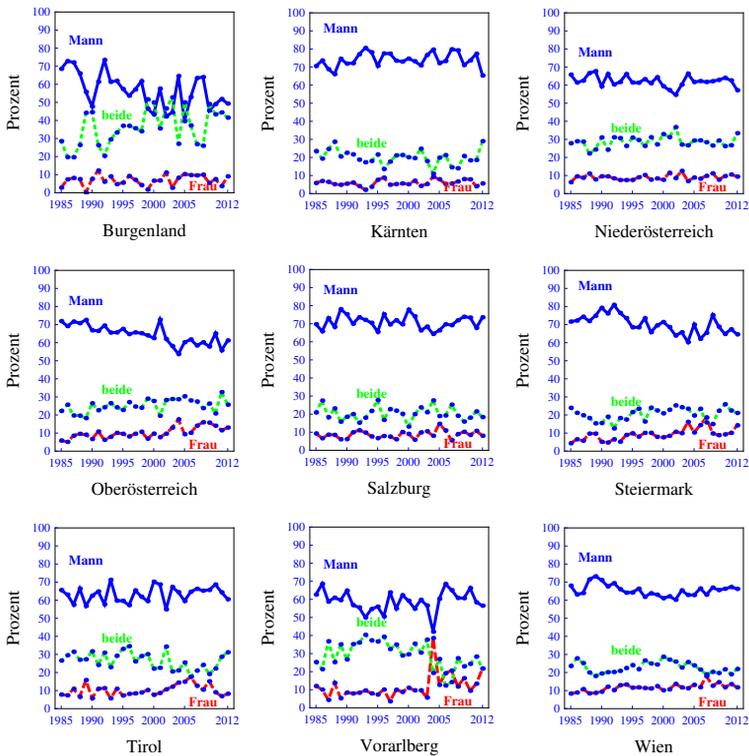


Abbildung 9.2 Verschuldensstatistik nach Bundesländern in der zeitlichen Entwicklung. Datenquelle: *Statistik Austria*.

Tatsache scheint jedoch zu sein, dass — ohne andere Faktoren zu berücksichtigen — Männer im streitigen Scheidungsverfahren exorbitant schlechtere Karten haben als Frauen. Ein bekannter Anwalt drückte das einmal so aus: *“Wenn ein Mann vor den Gerichten ein beiderseitigem Verschulden erwirkt, ist dies bereits ein Sieg. Für die Frau ist ein beiderseitiges Verschulden jedoch ein Verlust.”*

Das österreichische juristische “Biotop” ähnelt in Bezug auf *gender mainstreaming* der großen weiten Welt. Gelegentlich überkommen Anwälte darin Sinnkrisen, die bis zum “burn out” gehen können. Die kanadischen Familienrechtsanwältin Karen Selick beispielsweise schildert ihre Situati-

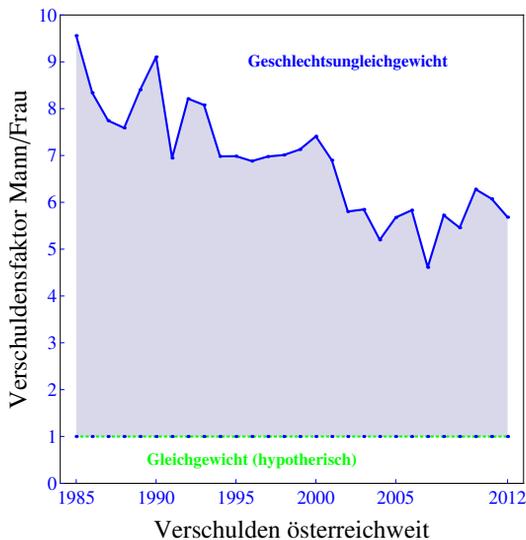


Abbildung 9.3 Häufigkeit der männlichen zu weiblichen Schuldzuweisungen durch österreichische Gerichte in streitigen Eilverfahren in der zeitlichen Entwicklung. Datenquelle: *Statistik Austria*.

on in Bezug auf die “Geschlechterdifferenzierung” im Familienrecht so ²: “*In fact, the only common thread running through most support orders is this: males pay.*”

Es ist eigentlich ein Faszinosum, dass es den Feministinnen allerorten gelungen ist, den alten Versorgungsgedanken (“der Mann zahlt”) weiterhin aufrecht zu erhalten, ja sogar durch Recht und Rechtsprechung der Gerichte noch zu vertiefen, während in allen anderen Bereichen zunehmend die Frauen die Oberhand gewinnen und “das Sagen” haben. Deren Ziel scheint dabei die totale Unterwerfung des Mannes unter das Diktat der Frau zu sein; eine Umkehrung der schlechten “alten Verhältnisse”, in denen der Mann total dominierte; aber ohne die reziproke “umgedrehte” Versorgung der Männer durch die Frauen [Vil71a, Far93].

² <http://www.karenselick.com/CL9711.html>

9.3 Der gerichtliche Wahrheitsbegriff

Viele Streitparteien glauben, dass es nur eine Wahrheit gäbe – nämlich ihre eigene. Sie nehmen dabei nicht einmal wahr, dass die “gegnerische Seite” eine gänzlich andere Wahrheit entwickeln könnte, die sich aus gänzlich anderen Kriterien, oder Erlebnissen, oder auch Einschätzungen ableitet.

Um einander zu verstehen und die verschiedenen Wahrheitsbegriffe zumindest erkennen zu können, ist es wichtig, dass man selbstkritisch vorgeht und versucht, andere Standpunkte durchzudenken. Dies sollte das Gericht wohl ebenfalls tun. Weiter erwartet man in der Entscheidung, also “im Urteil” Argumentationen, die zumindest konsistent sind (also keine Widersprüche enthalten) und einen gewissen Aufbau haben — deduktiv oder induktiv.

Der juristische Bereich erscheint zuweilen als eine eigenartige Mischung aus deduktivem Aufbau — ausgehend von der herrschenden Gesetzeslage — und der Anwendung auf die konkrete Situation. Es geht hierbei um “Glaubhaftmachung” vor Gericht, das heißt, die Richterin oder der Richter muss durch Beweise, Argumente oder Aussagen überzeugt werden.

9.4 Umgang mit Lügen oder verdrehten Halbwahrheiten

Im Rahmen von Scheidungen und vor Gericht wird man oft mit verzerrenden Darstellungen, bewussten oder unbewussten Missverständnissen und Fehlinterpretationen, bis hin zu vorsätzlichen Lügen, konfrontiert.

Zuweilen erscheint es so, dass die Gegenseite fortwährend neue Anwürfe und falsche Anschuldigungen einbringt. Kaum konnte man diese mit einigem Aufwand widerlegen, werden sofort weitere Anschuldigungen behauptet; beziehungsweise wird so getan, als würden diese Widerlegungen einfach nicht zutreffen — irgendetwas wird schon hängen bleiben.

Es wurde mir beispielsweise berichtet, dass eine Gattin, die in der Scheidungsklage vortrug, dass ihr Mann kein Interesse am Kontakt mit ihren Eltern zeigte und diesen Kontakt sogar zu unterbinden trachtete, mit der Tatsache konfrontiert war, dass eben dieser Ehemann mit ihrer Mutter wallfahren gegangen ist. Um diesen Kontakt des Mannes mit der Mutter herunterzuspielen, behauptete die Klägerin deshalb, der Mann wäre der Mut-

ter zufällig im Wald begegnet, und sie wären dann eben nur “ein Stück des Weges” miteinander gegangen. Daraufhin wurde die Mutter vorgeladen und bestätigte, dass dieses Treffen geplant war, und sogar einmal gemeinsam übernachtet wurde.

Dies alles hinderte die Klägerin allerdings nicht, weitere unbewiesene Anschuldigungen vorzubringen. Dazu bezeichnete die Richterin die Klägerin fortwährend als einen “netten” Menschen.

9.5 Strukturelle Gewalt

Viele Betroffene können sich kaum vorstellen, zu welcher Art von Gewalt — die vom norwegischen Soziologen Johan Galtung als “strukturelle Gewalt” bezeichnet wurde — staatliche und außerstaatliche Verwaltungen in der Lage sind. Kaum jemand kann sich beispielsweise das Gefühl eines Einundfünfzigjährigen vorstellen, dem von seiner Ehefrau zusätzlich zur Gehaltsexekution per Exekution auch noch sein Gehaltskonto “leergeräumt” wurde. Oder die Gefühle, die bei der “Wegweisung” aus der gemeinsam mit den Kindern bewohnten Ehewohnungen entstehen.

Diese Maßnahmen können allesamt im Rahmen der Scheidung eintreten. Man erhält als Betroffener dadurch die Möglichkeit, die “andere”, bisher “verborgene” Seite des Staates und seiner Organe und Institutionen auszuloten — eine in vielen Fällen bemerkenswerte, unerwartete Erfahrung!

9.6 Illegale Beweise und freie Beweiswürdigung

Das Gericht kann auch Beweise würdigen, die illegal, durch strafrechtlich relevante Handlungen zustande gekommen sind. Beispiele dafür sind Emails des einen Ehegatten, welche der andere Gatte dadurch erlangt hat, dass letzterer in den passwortgeschützten, verschlüsselt übertragenen Email-Account des anderen eingedrungen ist.

9.7 Qualität der Justiz

Hinter der vorgehaltenen Hand hört man oft, dass die Qualität der Justiz sehr zu wünschen übrig lässt; insbesondere die Qualität der Urteile und die Prozessdauern würden “den Bach hinunter gehen”. Diese Unterstellungen kann ich nicht immer nachvollziehen. Wichtige Entscheidungen, wie etwa Schuldsprüche in streitigen Eheverfahren, werden zuweilen sehr überlegt und mit großer Sensibilität und hohem Einfühlungsvermögen gefällt.

Allerdings ziehen sich viele Verfahren ins “Endlose”. Oftmals werden Argumente in Eingaben, gerade auch von der zweiten Instanz, ignoriert, wenn diese gegen die Urteilssprüche wirken könnten.

Hierbei unterschätzt man wohl in vielen Fällen das Volumen der Anforderungen an unsere Gerichte. Diese können mit ihren beschränkten Ressourcen auch nur beschränkt agieren.

Phasen des Trennungsverfahrens

Jede Scheidung der Ehegatten, sollte diese im streitigen Verfahren erfolgen, geschieht prozedural in verschiedenen Phasen, die allesamt wieder verschiedene Berufungsinstanzen durchlaufen können:

- in Vorgeplänkel als “Beugemaßnahmen”; zum Beispiel durch einstweilige Verfügungen und Wegweisungen;
- im eigentlichen Scheidungsverfahren
- danach oft parallel (mit dem Aufteilungsverfahren) im Sorgereverfahren, sollten gemeinsame minderjährige Kinder existieren;
- und schließlich im Aufteilungsverfahren, welches die Vermögenswerte (falls vorhanden) aufteilt.

10.1 Vorgeplänkel I – Einstweilige Verfügungen: Besitz versus Eigentum

Viele Leute glauben, dass etwas, das sich natürlicherweise in ihrem Eigentum befindet, auch ihr alleiniger Besitz darstellt und wähen sich in Rechtssicherheit — nichts könnte nach herrschender eherechtlicher Judikatur unrichtiger sein! Doch “*grau, teurer Freund, ist alle Theorie, und grün des Lebens goldner Baum.*” Diese Weisheit des Altmeisters Goethe, die er Mephistopheles in den Mund legt, will ich beherzigen und ein Beispiel aus einem fiktiven Prozess anführen. Die Theorie dazu wird nachgeliefert.

Das “Mithören” von Geräuschen aus einer Stereoanlage durch den wertten Ehegatten begründet nach herrschender Rechtsprechung bereits dessen Mitbesitz an derselben, Deshalb darf selbst beim erlaubten Auszug aus

der Ehwohnung die Stereoanlage keinesfalls ohne Zustimmung des in der Wohnung verbleibenden Gatten mitgenommen werden; nicht einmal dann, wenn

- die Anlage im Eigentum dessen ist, der auszieht. Dabei dürfte es unerheblich sein, dass der Ehegatte, in dessen Eigentum die Stereoanlage sich befindet, sie in die Ehe ursprünglich “eingebracht” und in der Ehe überwiegend benützt hatte, dieselbe nun nicht mehr benützen kann. Die Justiz spricht sich also in diesem eherechtlichen Rahmen klar gegen das Recht auf Eigentum aus und verfolgt offensichtlich durch eine strikte “Robin-Hood”-Haltung die *de facto* (zumindest während des streitigen Eheverfahrens, welches sich jahrelang hinziehen kann) Umverteilung vom Eigentümer zum Nicht-Eigentümer;
- zahlreiche weitere Stereoanlagen in der Ehwohnung verbleiben, die genutzt werden könnten; hingegen der Eigentümer nach dem Auszug keine weiteren Anlagen zur Verfügung hat;
- die entnommenen Gegenstände nicht einmal genau benannt werden können. Die Justiz führt hierbei den Grundsatz des “*falsa demonstratio non nocet*” auf;
- die Anlage demontiert wurde und seitdem nicht wieder angeschlossen wurde. Es reicht die Erklärung des in der Ehwohnung verbliebenen Streitteils, irgendwann die Anlage wieder in Betrieb nehmen zu wollen.

Einem Freund ist genau Obiges passiert — er ist meiner werten Ehefrau “in die Falle” gegangen und hat eine Stereoanlage, die sich lange vor der Eheschließung in seinem Eigentum befand (was die Gattin gar nicht bestritt) und die nicht einmal mehr angeschlossen war (was sie auch nicht bestritt), aus der vormaligen Ehwohnung im Zuge des Auszugs entfernt. Daraufhin klagte seine Frau prompt auf Besitzstörung und bekam in allen Instanzen recht. Das von der Justiz hervorgerufene Endresultat:

- er musste die Anlage, welche sein Eigentum ist, wieder zur rechtmäßigen “Besitzerin” zurückbringen;
- dieselbe steht bei der Gattin seitdem nicht angeschlossen (und des-

halb auch unbenutzt) herum und fängt, da sie nicht angeschlossen wird, Staub;

- er konnte damals nicht mehr Musik in hoher Darstellungsqualität hören, da seine meine angespannte finanzielle Situation es ihm nicht erlaubte, eine neue Stereoanlage zu kaufen, und er die alte Anlage in der ehemaligen Ehwohnung nicht mehr benützen durfte;
- die Kosten dieser Entscheidung, die er nach seiner Verurteilung angestattet werden: Kosten des erstgerichtlichen Verfahrens € 615,14, Kosten des Rekursverfahrens € 166,66, also insgesamt EUR 782,07. – Das alles ohne die eigenen Anwaltskosten. Der Freund hätte sich mit diesem Geld wohl besser gleich eine neue Anlage kaufen und die alte als “Ehebeute” bei der Gattin belassen sollen!

Dabei kann er noch von Glück reden, dass er seine Musik-CD’s mitnehmen konnte, denn seine Frau deutete bereits an, dass sie auch daran Besitz hat — immerhin hat sie dieselbigen ja mit angehört, oder vielmehr mit erlitten, da sie in der Vergangenheit die meisten klassischen CD’s als “Krachmacher” titulierte hat. Aber was jetzt nicht ist, kann ja noch werden, und man könnte auch in diesem Fall Besitzwillen anmelden. So gesehen musste der Freund wohl seiner wertvollen noch-Ehefrau noch dankbar sein, dass er nun die CD-Hüllen und die Scheiben anschauen kann — abspielen konnte er sie allerdings nicht mehr.

Seine ursprüngliche Tuchent “verschenkte” die Gattin des Freundes kurzerhand, ohne jenen vorher gefragt zu haben. Als er daraufhin eine andere Tuchent kaufte, durfte er beim Auszug dieselbe nur deshalb mitnehmen, weil er ihr (vermittelt durch seinen Anwalt) vorläufig gestattete, einen etwa 20 m² großen alten Perserteppich zu sich zu nehmen. Auch dieser liegt jetzt zusammengerollt in ihrem Zimmer.

Der Freund versucht seither zu ergründen, was ihm der Gesetzgeber und die Justiz sowie die Exekutive, die solche “Erkenntnisse” zu vollstrecken und ihm sein Eigentum notfalls wegzunehmen hat, falls er es nicht “freiwillig” heraus rückt, mit solchen Rechtsauffassungen mitteilen will. Was steckt nur dahinter?

Diese “Erkenntnisse” der Justiz mögen klar einem subjektiven Rechts-

empfinden widersprechen, aber sie widersprechen weder der Bundesverfassung, noch dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. — Ganz im Gegenteil! Dieses enthält zwar folgende Passage, die das Eigentum und den Besitz folgendermaßen definiert (siehe auch Seite 60):

Zweites Hauptstück — Von dem Eigentumsrechte

Begriff des Eigentumes. Eigentum im objektiven Sinne;

§ 353. *Alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum.*

im subjektiven

§ 354. *Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden andern davon auszuschließen.*

Besonders § 354 könnte dem Eigentümer noch Hoffnung geben, aber der Gesetzgeber kennt neben dem Eigentümer auch den Besitzer:

Erstes Hauptstück — Von dem Besitze

Inhaber. Besitzer

§ 309. *Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.*

[...]

Unmittelbare und mittelbare Erwerbungsart des Besitzes

§ 314. *Den Besitz sowohl von Rechten, als von körperlichen Sachen erlangt man entweder unmittelbar, wenn man freistehender Rechte und Sachen; oder mittelbar, wenn man eines Rechtes, oder einer Sache, die einem andern gehört, habhaft wird.*

Liebevoll versucht nun der Gesetzgeber, den offensichtlichen Unsinn, dass ein Dieb nach obigem Gesetz durch den Diebstahl, in dem sich Besitzwillen dokumentiert, ja eindeutig den Besitz vom gestohlenen Diebesgut erlangt, zu reparieren, in dem er rechtmäßigen von unrechtmäßigem Besitz unterscheidet:

Rechtmäßiger; unrechtmäßiger Besitz

§ 316. Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem gültigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht. Im entgegengesetzten Falle heißt er unrechtmäßig.

Die Frage ist: wovon erlangt der Gatte also einen gültigen Titel; oder ist er etwa einem Dieb gleichzustellen, wenn er Besitzwillen am Eigentum des Gatten zeigt? Letzteres verneint der Gesetzgeber; die Antwort auf ersteres ist leicht zu geben: der Gatte besitzt alles, was er während der Ehe mitbenutzte – also unter anderem auf Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Stereoanlagen, Ehebetten, Tüchenden, Hausrat, Gemälde, Fotoalben, Fotoapparate, Kaffeemaschinen, Staubsauger und so fort.

Fazit: bedenken sie, dass ihr Eigentum, welches sie in irgend einer Form in die Ehe eingebracht haben, sich nun im (Mit-)Besitz des Ehegatten befindet. Also Hände weg davon beim Auszug! Mein Ratschlag (wie immer ohne Anspruch auf Richtigkeit):

- Wenn sie in aufrechter Ehe — bitte nur erlaubtermaßen (!) — ausziehen, dürfen Sie eigentlich nichts mitnehmen, das Ihr Gatte auch nur ansatzweise mitbenutzt hat oder zumindest behaupten könnte, es mitbenutzt zu haben, oder zumindest vorgeben könnte, es irgendwann einmal irgendwie benützen zu wollen; gleichgültig ob sie das Gut in die Ehe eingebracht haben oder nicht, und gleichgültig, wie lange das Scheidungsverfahren dauert.
- Wenn Ihr Gatte etwas zurück verlangt, bringen Sie es sofort wieder zurück, wenn sie nicht beweisen und dokumentieren können, dass das Entfernen einvernehmlich erfolgte, sonst kann dieser sie auf Besitzstörung klagen. Ihre Schanzen, vor Gerichten Recht zu bekommen, sind gering.

Versuchen sie generell, sich von der Vorstellung zu verabschieden, dass sie über ihr Eigentum frei verfügen können, solange sie verheiratet sind. Denn im Unterschied zu Dieben bewertet die Justiz in den diskutierten Szenarien den Mitbesitz des einen Ehegatten höher als das Eigentum des anderen.

Sie können sich damit trösten, dass sie ihr Eigentum eventuell im der Scheidung folgenden Aufteilungsverfahren zurück bekommen. Dies hat

allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn Sie eindeutige Belege für die Erlangung des Eigentums vorlegen können. Andernfalls versuchen Sie, dieses unbelegbare Eigentum innerlich als Verlust abzuschreiben.

10.2 Vorgeplänkel II – Einstweilige Verfügungen: Ehegattenunterhalt

Die Zuerkennung und Vollstreckung des vorläufigen Ehegattenunterhaltes ist – aus der inneren, psychologischen Sicht des betroffenen Nettozahlers — oft eine Demütigung und Kränkung. Die zermürbende Frustration, die sich in der Folge einstellt, ist ein nicht zu unterschätzender Faktor im Hauptverfahren der Scheidung. Der Betroffene muss an seinen Gatten plötzlich viel Geld bezahlen,

- obwohl er sich von diesen — aus welchen Gründen auch immer — trennen möchte;
- obwohl er gerade wegen dieser Trennung und den damit verbundenen Kosten, wie zum Beispiel die schon erwähnte getrennte Wohnungnahme und Anwaltshonorare, viel weniger leisten kann als zuvor;
- und obwohl er zumindest subjektiv erlebt, dass ihm der Gatte mit diesem seinen ehemaligen Geld schadet, indem er beispielsweise den gegnerischen Anwalt bezahlt!

Die damit einhergehenden subjektiven Gefühle sind äußerst unangenehm: Trostlosigkeit, Ungerechtigkeit, Existenzbedrohung, Angst, Aussichtslosigkeit, Gekränktheit und Ausgeliefertsein bis hin zur Wut und Verzweiflung.

Die Verzweiflung richtet sich einerseits gegen den Ehegatten, den man bisher zumeist nach bestem Wissen und Gewissen beruflich und persönlich unterstützt hat, und der sich nun subjektiv wie “der ärgste Feind” benimmt.

Die Verzweiflung richtet sich aber auch gegen die strukturelle Gewalt, der man zumeist völlig unerwartet ausgesetzt ist. Die Justiz, das Gericht, ja sogar “seinen Staat”, welche man bisher als freundlich und unterstützend wahrgenommen hat, “entpuppen” sich nun scheinbar als “Werkzeug

der Gegenseite”, welches deren Ansprüche “kritiklos” anerkennt und mit bürokratischer Gleichgültigkeit durchsetzt.

Kommt es zur Vollstreckung der Exekution, wird auch die Exekutive, ja selbst “sein eigener Arbeitgeber” und seine “eigene Bank” plötzlich aus subjektiver Sicht als Gegner erlebt, die einem Besitz und Einkommen “rauben”, weil sie im Rahmen der Exekution “mitzuspielen” haben.

Viele bisher als freundschaftlich, positiv und freundlich erlebte Umfelder wenden sich ins Gegenteil, mutieren subjektiv gewissermaßen “vom Freund zum Feind”. Wer das noch nicht erlebt hat, kann diese emotionale Kippe kaum nachvollziehen.

Weiter ist es für die Betroffenen nicht sofort einsichtig, dass der vorläufige Ehegattenunterhalt eben nur vorläufig ist und getrennt vom Ehegattenunterhalt nach der Scheidung gesehen werden sollte.

Der zur vorläufig Unterhaltzahlungen Verurteilte kann sich auch schwer dazu durchringen, all diese Vorkommnisse, wie ihm von Freunden und Rechtskundigen immer wieder beteuert wird, in gleichschwebender Aufmerksamkeit “als Spiel zu sehen”. Dennoch ist gerade diese Haltung unerlässlich, um diese Phase des Scheidungsprozesses zu überstehen.

Denn all diese Vorkommnisse wirken zermürend auf den zur Unterhaltsleistung verurteilten Gatten. Dies ruft nicht nur eine depressive Grundstimmung hervor. Schlimmstenfalls kann dies eine Panik erzeugen und den entsprechenden Durchsetzungswillen wesentlich mindern, wenn nicht ganz beugen. Die Arbeitsleistung im Beruf und bei der Kinderbetreuung sinkt gleichzeitig mit der Steigerung der Anforderungen.

Oftmals wäre es in dieser Situation ratsam, professionelle psychologische Unterstützung und Rat in Anspruch zu nehmen. Dies wird allerdings von den Krankenversicherungen verweigert; und private psychologische Betreuung kostet Geld, das man immer weniger hat.

Es ist deshalb nicht allzu verwunderlich, wenn der zur Unterhaltsleistung verurteilte Gatte oft bereits vor der eigentlichen Scheidungsverhandlung und dem darauf folgenden Obsorge- und Aufteilungsverfahren “reif” für einen “Schandvergleich” wäre und sich bereit erklärt, sich den Forderungen der Gegenseite zu unterwerfen.

Der Richter wird einem Vergleich, dem beide Streitparteien zustimmen, sicherlich zustimmen, da er inhaltlich zumeist nur prüfen kann, ob der Vergleich den guten Sitten entspricht und nicht Gesetze verletzt. Weiters bedeutet ein durch Vergleich beendetes streitiges Scheidungsverfahren, wie schon erwähnt, für die Justiz schlichtweg weniger Arbeit und Belastung.

Eine Prüfung der finanziellen Ausgewogenheit wird im einvernehmlichen Scheidungsfall nicht durchgeführt; schon auch deswegen, weil sich die Verhältnisse zuweilen sehr komplex darstellen.

Als Betroffener erlebt man dies nicht immer als gerecht. Mir wurde beispielsweise von einem Fall berichtet, in dem die Richterin im Erstverfahren auf vorläufigen Ehegattenunterhalt die private Zusatzkrankenversicherten samt der Zusatzkrankenversicherung der gemeinsamen Kinder, vom Einkommen des klagenden Gatten abrechnete. Somit musste ihr der zahlende Gatte auch noch die Zusatzkrankenversicherung zahlen, obwohl er selbst keine solche hatte. Das Berufungsgericht ging nicht einmal auf diese Situation ein und bestätigte den Anspruch des "gefährdeten" Gatten kommentarlos.

In einem Antrag auf Herabsetzung des Ehegattenunterhaltes, den der zahlende Gatte später einbrachte, rechnete das Gericht die private Zusatzkrankenversicherung wieder heraus und reduzierte somit die Unterhaltspflichten. So manch einem mag das nicht ganz konsequent und nachvollziehbar erscheinen.

Zusammenfassend könnte der vorläufige Ehegattenunterhalt als Beugeinstrument missbraucht werden, welches dazu dient, überhöhte und durch nichts gerechtfertigte Forderungen der Gegenseite durchzusetzen.

10.3 Vorgeplänkel II – Wegweisung

Die Wegweisung ist ein weiteres Mittel, gegen einen Ehegatten vorzugehen, wenn man den subjektiven Eindruck hat, dass dieser einem Gewalt antun könnte, oder wenn Gewalt bereits angewandt wurde.

Zu beachten ist hierbei der strafrechtliche Charakter sowohl der physischen oder psychischen Bedrohung, als auch der fälschlicherweise be-

haupteten Bedrohung. Letzteres träge das vermeintliche “Opfer”, welches seinen Ehegatten aus der Ehwohnung ausweisen lässt.

Es ist allerdings schwierig, zu beweisen, dass der ausgewiesene Gatte gerade so gehandelt hat, dass sich der das Opfer zumindest “aus innerer Sicht”, also subjektiv, nicht bedroht hätte fühlen müssen. So könnte die Wegweisung ebenfalls missbräuchlich verwendet werden, um die Gegenseite zur Aufgabe seiner Positionen zu “überreden”.

10.4 Scheidungsverfahren – wer hat Schuld?

Die Schuldfrage [Mar12] ist vermutlich ebenso vielschichtig wie es subjektiv empfundene Wahrheiten gibt. Und es gibt vermutlich genau so viele subjektiv empfundene Wahrheiten, wie es Beteiligte gibt.

Generell wird es wohl oft so sein, dass beide Ehegatten glauben, der andere hätte Schuld. Das Gericht ist in solchen Fällen vor keine geringe Aufgabe gestellt.

Die Erkenntnis der Schuldfrage ist ein so umfassenderer Bereich, dass ich nur auf diverse Kommentare des Eherechts und Entscheidungen der Gerichte verweisen darf [GH08, GH07].

Generell soll erwähnt werden, dass Schuld in gewisser Weise “verjährt”. Der *Fristablauf* des § 57 des Ehegesetzes (EheR) besagt explizit:

Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens erlischt, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Scheidungsgrundes.

Wenn man also selbst Klage erheben will – etwa weil sich der geschätzte Gatte nicht scheiden lassen möchte – muss man dies innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnisnahme seiner vermeintlichen Eheverfehlung tun; sonst “erlischt” rein rechtlich gesehen dieser Scheidungsgrund.

Weiters definiert das Ehegesetz zwar explizit bestimmte Formen von schuldhaften Verhaltensweisen – etwa den klassischen Ehebruch – es sieht aber auch das *Zerrüttungsprinzip* vor: eine Ehe gilt als “unheilbar zerrüttet”, wenn zumindest bei einem Partner die eheliche Gesinnung total abhanden gekommen ist.

§ 49 des Ehegesetzes (EheG) besagt explizit:

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat.

Jede dieser Eheverfehlungen muss sowohl subjektiv so empfunden werden, als auch objektiv vom anderen "schuldigen" Partner hervorgerufen. Man braucht deshalb nicht zu befürchten, dass bloßes "subjektives Empfinden" welches durch eine hysterische Überreaktionen des Partners – etwa Eifersucht nach einem "kollegialen" Mittagessen – ohne Vorliegen einer Eheverfehlung allein schon ein Scheidungsgrund darstellt. Die "subjektive Bewusstheit" ist hierbei sehr wichtig (GH 400,401, LGZ Wien EF 90.276).

Andererseits ist die Formulierung "eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten" natürlich Auslegungssache – beispielsweise interpretierte ein Gericht "hemmungslose Flatulenz" ("Pfurzen") als offensichtliche Respektlosigkeit, welche gegen die Pflicht der Ehepartner zum gegenseitigen Respekt verstößt (9 Ob 60/05x = EF-Z 2006/6) [GH08, Seite 485].

Andere Eheverfehlungen sind die wiederkehrende Verletzung der anständigen Begegnung; insbesondere auch ständiges liebloses und feindseliges Verhalten (OGH 25.10.1966=EF 6881), wiederholte schwere, nicht durch das Verhalten des Gatten ausgelöste Beschimpfungen (OGH 1.12.1976 JBL1977, 494), Psychoterror, haltlose Anschuldigungen, sowie Zanksucht (OGH 2.10.1963 SZ 36/124; 24.9.1992=EF 69.191).

Ehebruch stellt jedenfalls immer noch eine "solide schwere Eheverfehlung" dar.

Als Ehebruch im engeren Sinne versteht das Gesetz übrigens nicht blosses Küssen, sondern die "Vereinigung von Geschlechtsteilen von Personen verschiedenen Geschlechtes" (8 Ob 694/89 = EF 60.133). Allerdings liegt der Schein einer ehewidrigen Beziehung dann vor (GH 405, LG Linz 15 R

191/06 y), wenn “Kontakte zu Personen des anderen Geschlechts verheimlicht oder gegen den Willen des anderen aufrecht erhalten werden”.

Schwere Eheverfehlungen *nach* dem Zeitpunkt der “unheilbaren Zerrüttung” können keine zerrüttungskausale Wirkung mehr entfalten; somit kommt diesen keine ausschlaggebende rechtliche Relevanz mehr zu (GH 405, 9 Ob 102/01 t = EF 97.219, OGH 6 Ob 326/00 k=EF 97.176, OGH 23.5.1956 EvBl 1957/67=EF 2264; 1 Ob 45/02 b=EF 100.853).

Die zwei Gretchenfragen in vielen streitigen Eheprozessen sind also:

- *Wann* trat die unheilbare Zerrüttung der Ehe ein, ab der die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet wurde, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann?
- *Wer* trägt die Hauptschuld an dieser unheilbaren Zerrüttung? Wobei “Schuld” eben ein dehnbarer Begriff ist, welcher schwer definier- und eingrenzbar ist. Das Ehegesetz sagt darüber nur, dass eine schwere Eheverfehlung insbesondere dann vorliegt, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat.

Dieser teilweise Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip hat der Gesetzgeber bewußt in einer Novelle zum Ehegesetzes, welche im Jänner 2000 in Kraft getreten ist, vorgenommen, um etwa ehebrechenden, unversorgten Ehegattinnen weiterhin nachehelichen Unterhalt in Aussicht zu stellen. Denn sonst könnte ein einmaliger Ehebruch bereits sämtliche nachehelichen Unterhaltsansprüche zunichtemachen.

Wie schon erwähnt, erzählte mir ein befreundeter Anwalt beispielsweise stolz, es sei ihm gelungen, die “Schuldhaftigkeit” der Exgatten seiner Mandantin zu argumentieren, obwohl diese einseitig, wiederholt und zugegebenermaßen die Ehe mit einem anderen Mann gebrochen hatte. Das Gericht glaubte ihr, dass ihr Ehebruch kausal die Folge des von ihr subjektiv empfundenen schlechten, ehewidrigen Verhaltens ihres Mannes war; dass sie sich, nachdem dadurch die Ehe bereits unheilbar zerrüttet war, gewissermaßen Trost bei einem anderen Mann suchte. Ob diese Art Interpretation

und Entscheidung von der Politik und von den Autoren des Eherechts intendiert war, entzieht sich meiner Kenntnis.

Es ist anzunehmen, dass “linken” und “grünen” Fraueninteressensgemeinschaften sehr daran gelegen wäre, eine generelle Versorgungspflicht für Exgattinnen nach der Scheidung einzuführen; dies immer unter dem Gesichtspunkt der selbstlos in der vormaligen Ehe und für die gemeinsamen Kinder sich dienend aufopfernden Gattinnen, welche (obwohl talentiert und bestens ausgebildet) ganz bewusst auf die eigene Karriere verzichtet haben und nach dem – eventuell sogar selbst herbeigeführten – Ende ihrer Ehe vor den Nichts stehen. Für diese Gratifikationen gingen diese Organisationen sicherlich auch gerne vollständig vom Verschuldensprinzip – ganz im Sinne einer “modernen Partnersicht” – ab: zahlen müsste in jedem Fall (verschuldet oder nicht) dann der Besserverdienende, also in den meisten Fällen der Ex-Mann.

Eine gänzlich andere Haltung wäre die gänzliche Aufgabe des Versorgungsgedankens, welcher traditionell der Ehefrau zugutekommt. Dies ist gerade in Zeiten der Frauenemanzipation anzustreben. Man müsste den Frauen klar machen, dass sie nicht beides haben können: vollständige Gleichberechtigung und vollständige Versorgung. Die völlige Gleichbehandlung kann nicht bedeuten, dass sämtliche Privilegien, die Frauen vormals genossen haben, nun zusätzlich zu ihren Rechten hinzukommen. Rechte gibt es immer nur im Zusammenhang mit Pflichten; und die Pflicht, welche mit der beruflichen und bildungsmäßigen Gleichstellung kommt, ist die Verpflichtung zur Selbstversorgung.

Angesichts dieses Minenfeldes an potentiellen Eheverfehlungen fragt man sich, warum man denn überhaupt heiraten sollte.

Eine Nachbemerkung zum § 49 des Ehegesetzes (EheR); denn in der Folge sorgt sich und garantiert der Gesetzgeber dann noch um die Aufrechterhaltung der Ehe, selbst wenn ein Partner ganz offensichtlich diese Ehe nicht mehr will, und sogar schwere Eheverfehlungen gesetzt hat:

Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen

Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Mit schweren Eheverfehlungen, welche man selbst setzt, bekommt man also seinen Gatten oder seine Gattin nicht los!

10.5 Wer kriegt die Kinder?

Nach rechtskräftiger Scheidung geht es in der Folge um die das Schicksal und den Verbleib der minderjährigen Kinder; sowie um die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens.

Ein Anwalt erzählte mir, dass es sehr oft gar nicht um die Kinder oder um das “Kindeswohl” ginge, sondern fast ausschließlich um die “damit einhergehenden Privilegien”, wie etwa die Zuerkennung der Ehewohnung. Hierbei geht es nicht um die Obsorge, sondern bei wem die Kinder in der Hauptsache wohnen.

Fast erscheint es so, dass “defaultmäßig” die Kinder der Ehegattin zugesprochen werden. Das Verhältnis von alleinerziehenden Vätern zu alleinerziehenden Müttern ist jedenfalls sehr klein. Es wäre interessant, wieviele Väter gerne ihre Kinder erziehen wollen, und wie oft ihnen dies von den Gerichten verwehrt wird.

Der Vollzug des Besuchsrechtes gibt den alleinerziehenden Ehegatten, welcher die gemeinsamen Kinder betreut, große Möglichkeiten in die Hand, den anderen Gatten die Kinder vorzuenthalten. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Kinder noch sehr jung sind.

(Un-)Bewusste Rache am Expartner steht gerade hier an der Tagesordnung. Die Ausformungen der sich entfaltenden Boshaflichkeiten – zulasten der gemeinsamen Kinder und deren Verhältnis zum Ex-Gatten – überfordern oft die Phantasie aller Beteiligten.

Auch hier sind Gerichte und Jugendämter oft überfordert; beziehungsweise ist der (Wille zum) Rechtsvollzug nicht immer unbestritten.

10.6 Das Aufteilungsverfahren und das juristische Prinzip der “Billigkeit”

Als ob die Schuldfrage – die oft mit dem lebenslangen *nachehelichen* Unterhaltsanspruch von ehemaligen Gattinnen an ihre Ex-Gatten einhergeht – nicht schon genug wäre, geht es bei “der Aufteilung ums Ganze”. Das Aufteilungsverfahren ist für viele (Minder-)Begüterte ein Schlachtfeld, um sich einen möglichst großen Brocken des gemeinsam Genossenen — und leider nicht immer nur gemeinsam Erworbenen – “herauszureißen”.

Die Strategie des gegnerischen Anwaltes scheint es dabei oft zu sein, alles was sein eigener Klient bekommen soll, möglichst niedrig zu bewerten, während die Güter der gegnerischen Seite möglichst hoch bewertet werden. “Im Limes” erhält dadurch der eigene Mandant fast alles und sein Gegner fast nichts. Das aber ist eine “Billigkeit”, die es erst mühsam durchzusetzen oder eben zu verhindern gilt.

Das juristische Prinzip der Billigkeit gibt dem Gericht, also der Richterin, die Möglichkeit in die Hand, Teilungen vorzunehmen oder Zuerkennungen von Besitz oder Geld vorzunehmen, die sie als sinnvoll ansieht. In der Regel ist dies eine 50:50 Teilung, dies muss aber nicht so sein.

Prinzipien der Gütertrennung

Mit den bereits angedeuteten Methoden ist es *de facto* möglich, mit Hilfe einer Eheschließung Vermögen umzuschichten — von einem Gatten zum anderen, von einer Familie zur anderen. Der Benachteiligte ist meistens der vermögendere Partner. Falls sie vermögend sind, dann bedenken sie, ob sie so ein Risiko eingehen wollen.

De jure scheint “alles paletti”:

- der Vermögenszuwachs in der Ehe wird aufgeteilt;
- Unternehmen werden nicht aufgeteilt;
- alles was eingebracht oder nur einem Ehegatten geschenkt oder vererbt wurde, wird diesem Ehepartner wieder zugeordnet;
- Der Beurteilungszeitpunkt für die Zugehörigkeit zum Aufteilungsvermögen ist der Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft;
- Stichtag der Bewertung des Wertes der “assets”, also zum Beispiel der Immobilien, ist der Tag des Scheidungsverfahrens erster Instanz;

und damit fertig.

Das Aufteilungsverfahren des ehelichen Vermögens erscheint dem naiven Betrachter damit als eine mehr oder minder leicht durchzuführende arithmetische Aufgabe. Doch der oberflächliche Eindruck trügt! Nichts könnte “falscher” sein als solche “Milchmädchenrechnungen”!

Beim Aufteilungsverfahren geht es ums Ganze; und damit mitunter um hohe Werte. Und die Probleme stecken oft in den Details.

- Zum Einen erfolgt die Aufteilung “nach Billigkeit” und nicht nach

streng rechnerischen, arithmetischen Methoden. Damit wird aber dem Gericht eine Macht eingeräumt, die Betroffene zumindest subjektiv als Willkür erleben könnten — bedenken Sie, dass der Aufteilungsschlüssel Ihres Vermögens unter Umständen von einer Richterin abhängt, die unter Anderem die Grundsätze des “Kindeswohls, der ehelichen Beistandsleistung, der Mitwirkung am Erwerb, der Haushaltsführung und Kindererziehung, und des Gewichts und Umfanges des Beitrages der Ehegatten zum Erwerb des Vermögens” bei der Vermögensaufteilung heranzieht;

Wie schon früher berichtet, erwähnte einmal ein mir bekannter Anwalt, dass es nach seiner Beobachtung in der Mehrzahl der Fälle gar nicht so sehr um die Kinder und um deren Wohlergehen ginge, sondern vielmehr um eine Wohnimmobilie; das “Kindeswohl” würde oft nur vorgehalten, um den Besitzwillen an der Immobile zu verschleiern.

- zum Anderen ist eine Bewertung bestimmter Sachen, wie zum Beispiel Immobilien, nie komplett objektivierbar;
- weiter werden hier existentielle Entscheidungen getroffen, die auf das ganze weitere Leben Einfluß haben.

Ich wage zu behaupten, dass solche Fragen bei den Betroffenen oft traumatische Erlebnisse auszulösen imstande sind.

11.1 Verluste

Die Trennung der ehelichen Gütergemeinschaft kennt zumindest zweierlei Verlustszenarien:

- Einerseits erlebt der weniger vermögende Partner einen “Rückfall” in ärmere Zeiten, die er oft durch die Ehe für überwunden zu haben glaubte. Angenehme soziale und finanzielle Rahmenbedingungen, in denen man sich geschützt wähnte, existieren nicht mehr; Feriendomizile oder andere Immobilien fallen wieder zurück in die “Hände” des Exgatten, der diese womöglich noch mit einem neuen Partner benutzt. Die emotionale, soziale und finanzielle “Dämmung” der Partnerschaft bricht zusammen; die Kälte der Außenwelt bricht herein. Bei vielen Betroffenen bewirkt

diese Erkenntnis Panik, tiefste Kränkungen und existenzielle Verunsicherungen.

- Andererseits erlebt der vermögendere Partner den Versuch des “ärmeren” Gatten, die gewohnten gemeinsamen Lebensbedingungen beizubehalten, als unerhört, raffgierig und maßlos. Sein als sicher geltendes Vermögen wird dadurch ganz massiv bedroht. Auch diese Situation löst Panik, Verständnislosigkeit, Ausgeliefertsein, Verzweiflung und Wut hervor.

Beide Sichtweisen sind verständlich. Beide Partner versuchen, die gesetzliche Lage zu ihren Gunsten zu interpretieren. Deshalb erleben in einem halbwegs “gerechten” Aufteilungsverfahren möglicherweise beide Verluste.

11.2 Robin–Hood Prinzip oder gesetzlich vermittelte Umverteilung

Bedenken Sie, dass — zumindest von einem dadurch sich ergebenden moralistischen “gutmenschlichen” Standpunkt — das Robin–Hood Prinzip der Umverteilung, welches da lautet “*nehmt den Reichen, gebt den Armen*” rechtschaffen argumentiert werden kann. Das mag die Anekdoten aus meinen Bekanntenkreis bestätigen, die berichten, dass besonders “Alternative” wenig bis keine Skrupel haben, sich im Rahmen einer Scheidung beim Partner “finanziell zu bedienen” — sie dürfen es, weil der Partner — zumindest in deren Augen — sein Vermögen ohnehin “ungerechtfertigterweise” oder zumindest “leicht” ererbt oder sonstwie angehäuft hat; und nun ohnehin “viel zu viel” hat.

Gelegentlich sind solche Standpunkte einfach eine Maske, hinter der sich mehr oder weniger verhohlenen Besitzgier, Neid, Rachsucht und Bereicherungsabsichten verbergen. Letzteres zu erkennen und vor Gericht zu argumentieren — insbesondere angesichts des Prinzips der “Billigkeit” — ist eine schwere Aufgabe.

11.3 Min-Max-Prinzip

Um sich einen Vorteil zu verschaffen, wird so mancher gegnerische Anwalt zu einer Strategie greifen, die man das *“Min-Max-Prinzip”* bezeichnen könnte: Alle Güter, die man voraussichtlich selbst behalten wird, werden von der Gegenseite exorbitant hoch bewertet; während alle Güter, welche die Gegenseite begehrt, komplett unterbewertet werden. Im Limes, den der Exgatte anstrebt, besitzt man nach einer solchermaßen *“arithmetischen Mittelung”* gar nichts mehr und die Gegenseite alles; beides (nichts und alles) wird aber vor dem Gericht *“nach Billigkeit”* zuerkannt, oder sogar als gleichwertig dargestellt und bewertet.

Für Formalisten kann man das so ausdrücken: Seien W_A und W_B zwei Werte, die jeweils *“Alice”* und *“Bob”* zugeordnet werden, und seien g_A und g_B die Gewichtung derselben. Dann ergibt sich der Gesamtwert G nach Gewichtung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilwerte; also $G = g_A W_A + g_B W_B$, mit $g_A + g_B = 1$. Die jedem Partner zustehende Hälfte ist daher rein rechnerisch $G/2$, obwohl es durch Ungleichheit der Gewichtungsfaktoren g_A und g_B zu gewaltigen Ungleichheiten der Werte W_A und W_B kommen kann.

Wenn es nun also einem Anwalt gelingt, für seinen Mandanten einen niedrigen Gewichtungsfaktor relativ zum anderen Exgatten heraus zu holen, kann ersterer für seinen Mandanten ein entsprechend günstiges Aufteilungsergebnis heraus holen. Der anwaltliche *“Erfolg”* ergibt sich also durch den Quotienten g_A/g_B : ist dieser sehr verschieden von eins, dann hat ein Anwalt und dessen Mandant den anderen quasi *“über den Tisch gezogen”*.

Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass Alice den Wert W_A der Ehe- wohnung in der City, in der sie *“zu bleiben gedenkt”* samt Rohdachboden, den sie *“auszubauen gedenkt”*, durch eine niedrige Bewertung $g_A \rightarrow 0$ extrem nieder drückt, während sie den Erlös einer Geschäftstransaktion W_B von Bob durch falsche Annahmen $g_B \rightarrow \infty$ ins Unermeßliche inflationiert darstellt. Somit ergäbe sich, dass selbst wenn der wahre Wert W_A des Ehe- wohnung samt Rohdachboden, die Alice zugesprochen bekäme, extrem hoch läge, und selbst wenn Bob fast keinen Gewinn W_B gemacht hätte, nach der Aufteilung die *“arme”* Alice mit *“fast nichts”* $W_{AG} \rightarrow 0$ dastün-

de, während Bob mit $W_{BgA} \rightarrow \infty$ “fast alles” erhalten hätte. Alice hätte dabei sogar “recht”, wenn sie behauptet, übervorteilt worden zu sein!

Im Regelfall wird es keiner Partei gelingen, durch entsprechende Bewertungen und Behauptungen die Gewichtungen sehr stark zu ihrem Vorteil zu manipulieren. Dennoch zeigt das obige Extrembeispiel gewisse Strategien im Aufteilungsverfahren, denen man ausgesetzt ist.

Gewiefte Anwälte legen sich dabei nie fest, sondern beziehen sich auf ihre Mandanten. Man bekommt dann zum Beispiel vom Anwalt der Gegenseite zu hören: “... wie mir meine Mandantin glaubhaft versichert hat ...” Denn wenn die Behauptung der Mandantin sich als komplett tendenziell und falsch heraus stellt, dann bleiben dem betroffenen Anwalt mannigfaltige Rückzugsmöglichkeiten. Beispielsweise kann er behaupten, seine Mandantin hätte ihm die Situation falsch oder tendenziell dargestellt; all das selbstverständlich nicht “in böser Absicht”; oder dass der Anwalt seinem Mandanten zwar subjektiv geglaubt hat, er aber aus irgendwelchen Gründen – etwa Naivität oder fachliche Inkompetenz in einem Bereich, in dem er als Anwalt jedoch nicht zur Kompetenz verpflichtet ist (beispielsweise im Immobilienbereich) – unrecht gehabt habe.

Ein schlauer Anwalt schüttelt solche gescheiterten Versuche, die Wahrheit für seinen Mandanten und für sich profitabel auszulegen, kurzerhand ab und vernebelt das Feld sofort wieder mit der nächsten Behauptung und Unterstellung, deren Widerlegung, sofern überhaupt möglich und beweisbar, die Gegenseite ohne Atempause gleich wieder weiter beschäftigt.

Beispielsweise ist mir ein Fall bekannt, in dem die Exgattin, eine Architektin, und ihr Anwalt allen Ernstes im Jahre 2005 behaupteten, der Quadratmeterpreis der Ehewohnung der Ausstattungskategorie A in unmittelbarer Stadtnähe mit prächtiger Aussicht auf einen Park läge bei etwa 540 €/m². Ein gerichtlich beeedeter Sachverständige bewertete diese Liegenschaft um beinahe einen Faktor viermal (!) so hoch, also um etwa 300% höher. Kaufanbote über den darüber befindlichen Rohdachboden, die dreimal so hoch lagen, wurden schnippisch mit der Bemerkung “weggewischt”, dass diese unrealistische Bedingungen enthielten und daher “fingiert” wären.

In dieser Weise behält der gewiefte Anwalt ständig die Initiative und

Oberhand. Er kann hoffen, dass von seinen zahlreichen Vorbringungen schon irgendetwas beim Gericht hängenbleibt; wenn nicht argumentativ, so doch stimmungsmäßig. Denn es erfordert von der Familienrichterin eine fast unmenschliche Kraftanstrengung, aus dieser geballten Ladung von amorphen Vorhaltungen, die ja prinzipiell auch zutreffend oder zumindest halb wahr sein könnten, das Skelett der Tatsachen heraus zu schälen.

11.4 Reziprozität als Kriterium

Es gibt ein Prinzip, welches man schon bei Kindern anwendet, die sich gerne um den heißen Brei streiten: das eine Kind teilt den Brei, und das andere Kind darf sich aussuchen, welchen Teil es bekommt.

Dieses archaische Aufteilungsmodell — tue dem Anderen nicht an, was Du nicht selbst zu erleben bereit bist — ist leider nicht unbeschränkt anwendbar. Eine Ausnahme bildet die Ehwohnung, die in den meisten Fällen bei der Frau verbleibt, da meistens die Frau die minderjährigen Kinder betreut. Dies deshalb, weil Gericht und Jugendamt ungerne die Kinder aus ihrem gewohnten Wohnumfeld “herausreißt” und deshalb, wenn immer möglich, die Ehwohnung der die Kinder betreuenden Gattin zuerkennt. Deshalb wird dieselbe versuchen, “auf Teufel komm raus” die Ehwohnung unterzubewerten und schlecht zu machen, da sie diese ohnehin, zumindest zeitlich begrenzt, zugesprochen bekommt.

11.5 Ein Rechenbeispiel

Dass selbst die arithmetische Mittelung mitunter einen beträchtlichen mathematischen Aufwand, erfordert, zeigt folgendes Beispiel.

11.5.1 Aufteilungsmasse

- Ferienhaus:
 - Grundstück zu $\frac{2}{3}$ im Besitz von Bob, zu $\frac{1}{3}$ im Besitz seiner Mutter; wurde in die Ehe eingebracht
 - das darauf befindliche Wohnhaus (Schätzung Bob): € 150.000

- der für den Hausbau aufgenommene Kredit: € 218.018
- Zinshausverkauf während Ehe: Gewinn-Verlustrechnung vor Steuern € 56.396, nach Steuern also € 28.198.
- Ehewohnung Kategorie A, 143 m², inkl. Rohdachboden
 - Verkehrswert 2005 laut ger. beeid. Sachverständigen € 481.000, davon € 295.000 Wohnung und € 186.000 Leerdachboden
 - Kredit Mutter an Bob zum Kauf der Ehewohnung samt Rohdachboden: € 39.095
 - Kredit Saldo Invest.-Darl. des Arbeitgebers von Bob per September 2007: € 1.766,90

11.5.2 Rechnung

- Annahme: das Ferienhaus wird nicht in die Rechnung hinein genommen und verbleibt bei Bob ohne Ausgleichszahlung.

	Plus	Minus
Ehewohnung 3.OG	295.000	
Leerdachboden 4.OG	186.000	
Kredit Mutter an Bob		39.095
Invest.-Darl.		1.766
Zinshausverkauf	28.198	
Summe	509.198	40.861

- Szenario 1: Anna zieht aus, Bob behält eheliche Wohnung: Ausgleichszahlung von Bob an Anna in €

$$\frac{1}{2}(295.000 + 186.000 + 28.198 - 39.095 - 1.766) = 234.168.$$

- Szenario 2: Bob zieht aus, Anna behält eheliche Wohnung inklusive Leerdachboden: Ausgleichszahlung von Anna an Bob in €

$$\frac{1}{2}(295.000 + 186.000 - 28.198 + 39.095 + 1.766) = 246.832.$$

- Szenario: Bob zieht aus, Anna behält 3. Stock der ehelichen Wohnung, Bob erhält Leerdachboden: Ausgleichszahlung von Anna an Bob in €

$$\begin{aligned} & \frac{1}{2}(295.000 - 186.000 - 28.198) \\ & + \frac{1}{2}[(39.095 + 1.766) \frac{295.000}{295.000+186.000}] \\ & = 81.262. \end{aligned}$$

- Allgemeine Aufteilungsformel: sei (in €)
 - z der Ertrag aus dem Verkauf des Zinshauses, welcher von Bob in der Zeit der Ehe erwirtschaftet wurde
 - x der Verkehrswert des Leerdachbodens
 - y der Verkehrswert der Wohnung
 - k der auf Leerdachboden und Wohnung lastende Kredit

Die auf dem Leerdachboden und der Wohnung lastenden Kreditanteile k_x und k_y (in €) sind anteilig

$$k_x = k \frac{x}{x+y}, \quad k_y = k \frac{y}{x+y},$$

mit insgesamt

$$k_x + k_y = k \frac{x}{x+y} + k \frac{y}{x+y} = k.$$

Mit diese Verbindlichkeiten ist gegenwärtig Bob voll belastet. Geht man von einer Hälfteregelung aus, hat deshalb Anna vorerst rechnerisch und buchhalterisch die Hälfte $\frac{k}{2}$ des gesamten aushaftenden Kredits zu bezahlen.

Anna erhält von Bob in jedem Fall die Hälfte $\frac{z}{2}$ des Ertrags aus dem Verkauf des Zinshauses.

Die arithmetisch exakte Ausgleichszahlung ergibt sich nun wie folgt:

- Fall (i): Beansprucht Anna nun den Leerdachboden und die Wohnung, so hat sie Bob darüber hinaus noch die Hälfte der Summe der Verkehrswerte der beiden Objekte zu ersetzen, das sind $\frac{x+y}{2}$.

Insgesamt sind die Ausgleichszahlungen von Anna an Bob in diesem Fall die *Summe* der Hälften von Kredit und Verkehrswert, *vermindert*

um die Hälfte des Ertrages aus dem Verkauf des Zinshauses:

$$\frac{x+y}{2} + \frac{k}{2} - \frac{z}{2} = \frac{x+y+k-z}{2}.$$

- Fall (ii); Beansprucht hingegen Bob den Leerdachboden und die Wohnung, so hat er Anna die Hälfte der Summe der Verkehrswerte der beiden Objekte zu ersetzen, das sind $\frac{x+y}{2}$.

Insgesamt sind die Ausgleichszahlungen von Bob an Anna in diesem Fall die *Differenz* der Hälften von Kredit und Verkehrswert, *gesteigert* um die Hälfte des Ertrages aus dem Verkauf des Zinshauses:

$$\frac{x+y}{2} - \frac{k}{2} + \frac{z}{2} = \frac{x+y-k+z}{2}.$$

- Fall (iii): Beansprucht Bob den Leerdachboden und Anna die Wohnung, so hat sie Bob die Hälfte der Differenz der beiden Objekte zu ersetzen, das ist $\frac{y-x}{2}$. Weiter sind die Kreditlasten *anteilig* aufzuteilen. Anna erhält von Bob die Hälfte der anteiligen Kreditlasten $k_x/2$ wieder zurück. Damit verringert sich der Kredit, den sie Bob ursprünglich Bob zu Hälfte zahlen musste, für sie auf insgesamt

$$\begin{aligned} \frac{k}{2} - k_x &= \frac{k}{2} - \frac{1}{2}k \frac{x}{x+y} = \frac{k}{2} \frac{x+y}{x+y} - \frac{1}{2}k \frac{x}{x+y} \\ &= \frac{1}{2}k \frac{y}{x+y}. \end{aligned}$$

Insgesamt ergibt dies eine Ausgleichszahlung von Anna an Bob von

$$\frac{y-x}{2} + \frac{1}{2}k \frac{y}{x+y} - \frac{z}{2} = \frac{y-x+k_y-z}{2}.$$

12

Das (Liebes-)Leben während und nach der Scheidung

*Ah, love, let us be true
To one another! for the world, which seems
To lie before us like a land of dreams,
So various, so beautiful, so new,
Hath really neither joy, nor love, nor light,
Nor certitude, nor peace, nor help for pain;
And we are here as on a darkling plain
Swept with confused alarms of struggle and flight,
Where ignorant armies clash by night.*

from Dover Beach by Matthew Arnold (1822-1888)

Jede Trennung, und mehr noch jede Scheidung, die zuweilen mit existenziellen Ängsten einhergeht, dürfte eine Achterbahn der Gefühle auslösen. Wenn sich eine Lösung anbaut, tritt man in neue Welten ein, die man nach längerer "Abwesenheit" oft gar nicht mehr kennt – zum Beispiel den Single-Markt.

12.1 Darf ich während der Scheidung einen neuen Partner haben?

Bei der Länge mancher Scheidungsprozesse – mit ihren byzantinischen und barock-grotesken Nebenverfahren und Instanzenzügen bis zur Rechtskräftigkeit des Scheidungsurteils – stellt sich sofort eine Frage: darf ich in aufrechter Ehe überhaupt eine neue Partnerschaft eingehen?

Selbstverständlich gilt hier wie überall die macchiavellische Wahrheit: "wo kein Kläger, da kein Richter". Man sollte sich dabei zumindest im Klaren sein,

- dass “Seitensprünge” auch in dieser Phase nicht “legal” sind und sogar ein schwere Eheverfehlung darstellen: der §49 des Ehegesetzes (EheG) besagt ausdrücklich

Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen ... hat.

- gerade im Scheidungsverfahren die Schanzen hoch sind, dass “geheime” Liebschaften aufgedeckt werden – der Noch-Gatte hat ein großes Interesse an diesem “Seitensprung”, den er als schwere Eheverfehlung gelten machen kann.

Sollte die unheilbare Zerrüttung bereits eingetreten sein, können sich zwar die Gatten auch nicht alles leisten; aber nach dem Zeitpunkt der unheilbaren Zerrüttung begangene Eheverfehlungen werden von den Gerichten oft nicht mehr als “schwerwiegend genug” empfunden, um beispielsweise eine Schuldhaftigkeit “umzudrehen”.

Die Ehe gilt oft als unheilbar zerrüttet, wenn

- ein Partner eine Scheidungsklage bei Gericht einbringt – dies muss er zu diesem Zeitpunkt notgedrungen, sonst könnte er ja keine Scheidungsklage einbringen – und darin die unheilbare Zerrüttung seinerseits behauptet;
- und andererseits der andere Partner ebenfalls die unheilbare Zerrüttung – aus Gründen, die etwa durch eine Gegenklage seinerseits ausgedrückt werden – bekannt gibt.

Schwere Eheverfehlungen nach dem Zeitpunkt der “unheilbaren Zerrüttung” können keine zerrüttungskausale Wirkung mehr entfalten; somit kommt diesen keine ausschlaggebende rechtliche Relevanz mehr zu (GH 405, 9 Ob 102/01 t = EF 97.219, OGH 6 Ob 326/00 k=EF 97.176, OGH 23.5.1956 EvBl 1957/67=EF 2264; 1 Ob 45/02 b=EF 100.853).

Dennoch sollte nach diesen Schritten der Anwalt des Mandanten, welcher “die Ehe bricht” dies der Gegenseite – also in den meisten Fällen dem “gegnerischen Anwalt” – dokumentierbar bekannt geben. Denn sonst hätte die Gegenseite das Recht, in aufrechter Ehe Detektive auf Kosten des Ehe-

brechers zu beauftragen, um diesen Ehebruch zu dokumentieren — sogar im Ausland, was teuer werden kann!

Dennoch gibt es selbst bei jahrelangen Scheidungsprozessen keine totale Sicherheit, dass diese Strategie zielführend ist. Wenn man ganz sicher gehen will darf man daher mitunter auch sehr lange an keine neue Partnerschaft denken.

12.2 Alleinerzieherinnen und familiäres “*patchworking*”

Um es auf den provokanten Punkt zu bringen: familiäres “*patchworking*” funktioniert nur selten.

Alleinerziehende Frauen – und damit auch ihre potentiellen Partner – geraten oft in eine Art *Autonomiefalle*: denn die Medien vermitteln ihnen ständig den Eindruck, sie könnten alleine gut durchkommen. Deshalb wollen Frauen immer öfter “ihren eigenen Weg” gehen, und lassen dabei ihre Männer und die Väter ihrer Kinder zurück. Die Kinder wachsen danach ohne Väter auf. Frei nach Wolf Haas’ Roman “*Wie die Tiere*” werden dann Alleinerzieherinnen zu *Kinderbesitzerinnen* – und zudem oft auch noch *Haustierbesitzerinnen*.

Nach der Trennung vom Kindesvater entwickeln Alleinerzieher natürlich Bedürfnisse nach einem Partner – insbesondere sexueller und zärtlicher Art; man will sich wieder “austauschen” können und vermisst das “erwachsene Gegenüber” in einem von den Kindern und ihren Bedürfnissen infantilisierten Welt. Allerdings wird die Alleinerzieherin von “den Kleinen” und ihrer allgemeinen Lebenssituation oft gehörig “eingebremst”. Gerade heutige Frauen bekommen ihre Kinder relativ spät, und haben deshalb oft noch im vierten Lebensjahrzehnt – zusätzlich zu ihrer Erwerbstätigkeit – (vor-)pubertierende Sprösslinge im Alter zwischen zehn und siebzehn in Dauerbetreuung. Dass diese Konfiguration eher abträglich für eine stabile dauerhafte neue Partnerschaft ist, wird später diskutiert.

Zu alledem kann man nicht erwarten, dass der Partner “fremde” Kinder anzunehmen in der Lage oder bereit ist. Eine Freundin hat das Gefühl, das manchem Partner in Bezug auf die “anderen” Kinder überkommt, auf folgenden Punkt gebracht: “*Warum soll ich fremde Kinder erziehen?*” Unter

“fremd” meinte sie die Kinder eines neuen Partners. Diese sehr ehrliche Aussage sollte man keineswegs moralisierend abtun, denn in ihr drückt sich aus, was viele denken. Die Kindererziehung ist manchmal eine mühselige Aufgabe, die mit oftmaligen Konfrontationen einhergeht.

Zudem wird das “Einbringen” der eigenen Vorstellungen in die Erziehung anderer Kinder vom Partner — oder vom Expartner des Partners — selten gewürdigt und oft kritisiert. Einmal erscheint man zu streng, dann wieder zu permissiv. Verwöhnte Kinder beschwerten sich ständig über die “Strenge” und “Härte” der von ihnen einzuhaltenden Gebote und Anforderungen; und so weiter – sie “bearbeiten” und manipulieren Mutter oder Vater, spielen auf den Eltern wie auf einer Klaviatur – kurzum, sie bringen die Partner gegeneinander auf.

Zudem werden die Kinder von Alleinerzieherinnen oft auch als Partnerersatz missbraucht; jede kleinste Kritik an den Kindern wird sofort als gegen die Partnerin gerichtet interpretiert; und die Kinder stellen in der Wahrnehmung der Partnerin oftmals ein eigenes, externes Körperorgan dar.

Eine systematische Aufstellung einiger Überlegungen zu Alleinerzieherinnen findet sich unter “*The Rough Guide to Single Moms*” von Zen King oftmals gepostet im Internet.¹

Manchmal klappt eine solche Konfiguration erst, wenn die neuen Partner gemeinsame Kinder haben und die alten Kinder mit den neuen Partnern zu einer Familie “zusammenwachsen”; Aber selbst dann stellen die Kinder aus “alten” Beziehungen gelegentlich kein geringes Problem dar.

12.3 Anekdoten zu Kontakten über Partnerbörsen

Kontaktbörsen erscheinen oft als frustrierende, kränkende, und demütigende Minenfelder, welche man auf der Suche nach einem neuen Partner durchklicken muss. Boshafte Zeitgenossen behaupten, dass gerade in Partnerbörsen sich beinahe ausschließlich Unvermittelbare tummeln, die glauben, irgendeine in diesen Datenbanken inhärente Magie würde ihnen einen geeigneten Idealpartner mit Idealeigenschaften zuführen, obwohl sie selbst weit weg von auch nur annähernder Akzeptanz sind. Natürlich haben ih-

¹ <http://happybachelors.wordpress.com/2010/07/28/the-rough-guide-to-single-moms/>

nen “sogar” die Freundinnen bestätigt, dass sie “sehr attraktiv” erscheinen! Warum es nicht klappt erscheint als ein Rätsel!

Hier sollen einige, zum Teil frustrierende, Anekdoten zum Thema *Kontakte über Partnerbörsen*, und im “Real Life” angeführt werden. Diese sind selbstverständlich nicht repräsentativ, frei erfunden und fanden so auch nie statt.

12.3.1 Jugendliche Geschäftsfrau

Die Jugendliche Geschäftsfrau ist ein No-Show beim Date; gleichzeitig ist ihr Handy abgeschaltet. Nach einer Stunde kommt eine sms von ihr: “sorry mein Handy wurde gestohlen, Treffen bitte verschieben!”

Als ein Freund per sms nachfragt wann, und, nachdem er in der Single-Börse von ihr blockiert wird, eine zweite sms frustriert nachschickt, dass er so eine Vorgangsweise letztklassig findet, erhält er per sms eine Drohung: wenn der Freund sie nochmals kontaktiert, dann übergibt sie den Fall ihrem Anwalt.

12.3.2 Thearpeutin

Die Therapeutin meint, es müsste die Chemie stimmen. Ein Freund gibt ihr recht, sagt aber, dass es ehrlicherweise wohl auch aufs Aussehen ankommt, und dass man sich gerne ansieht. Daraufhin schreibt sie erbost zurück: “mit so einem oberflächlichen Mann könnte ich nie mein Leben verbringen; ich bin jetzt gereift und bei mir zählen ausschließlich geistige Werte.” Die Therapeutin “wünscht dem Freund noch alles Gute bei der Suche” und beendet instantan den Kontakt – recht so, bravo, gut gesagt!

12.3.3 Hebamme

Die Hebamme gibt folgendes an, als ein anderer Freund sie zu ihren sexuellen Phantasien befragt: “ein Prinz fährt mit einem weißen Schimmel vor und nimmt mich mit in sein Schloss.” Sie besitzt vier Kater, die auch gewohnheitsmäßig in ihrem Bett übernachteten, sowie zwei minderjährige Knaben.

Als der Freund versucht, die Kater nächtens auszusperren, treten diese so lange auf die Schlafzimmertüre ein bis die Schnalle nachgibt und sich die Türe sich öffnet.

Einer der Kater pinkelt ihr aufs Sofa, sodass der Freund nass wird, als er sich darauf setze . . . welch ein Gemetzel!

12.3.4 Lektorin

Die Lektorin beklagt sich, dass Männer vor einem Treffen gelegentlich ihre Konfektionsgröße nachfragen. Sie selbst hat angeblich “zeitnahe” Profilbilder, die etwa 15 Jahre alt sind; damals wog die Gute noch um uneingestandene 30 kg weniger. Es bestürzte sie sehr, als meinem Freund beim ersten Treffen die Kinnlade herrunter fällt.

12.3.5 Richterin

Die Richterin fährt anlässlich ihres Fünzfingers mit der Mama auf Urlaub; sie verbringt auch die meisten Wochenenden bei den Eltern; seehr braves Kind; aber leider, wie sie meinem Freund beiläufig gesteht, ist sie “seriously underf. . .”.

12.3.6 Ärztin mit Hund namens Max

Mein Freund Max verliebt sich einmal in eine Frau mit Hund namens Max. Der Hund legt sich spontan mit dem Rücken auf diverse Teppiche und wälzte sich, als wolle er Flöhe loswerden. Die Dame verbringt ihre Nächte selbstverständlich mit Hund Max im gemeinsamen Ehebett, sodass es dem Tierchen nicht zuzumuten wäre, anderswo als im Schlafzimmer grunzend zu übernachten ... dazu kommt es aber nicht; mein Freund Max ergreift noch rechtzeitig die Flucht und begleitet die Dame nächtens zum Taxi-standplatz. Außerdem hat es der Hund Max auf Maxens Stoffkater namens “Max” abgesehen, was jener gar nicht lustig findet . . .

12.4 Was biete ich einem potentiellen Partner?

Eine Frage, die Mann/Frau sich oft zu wenig zu stellen scheinen, ist folgende: *“was biete ich einem potentiellen Partner? Und wer könnte mit dem, was ich zu bieten bereit oder in der Lage bin, damit etwas anfangen?”* Die “Nullfrage” dabei ist, ob man selbst mit diesem Angebot zurecht käme.

Besonders Alleinerzieherinnen und Betreuerinnen eines Haustierzoo mit diversen anderen Verpflichtungen unterliegen oft der Illusion, sie selbst hätten etwas anzubieten, das eine dauerhafte Beziehung erhalten könnte. Die Wahrheit schaut jedoch zuweilen ganz anders aus.

Denn oft erfordert die (“24/7”) Dauerbetreuung des noch minderjährigen Nachwuchses, inklusive der eventuell vorhandenen Haustiere wie Hunde, Katzen, Hamster, Mäuse und Fische, derartige Einschränkungen in der miteinander gemeinsam verbrachten Zeit – zum Beispiel gemeinsam verbrachte Abende und Urlaube – dass eine herkömmliche Beziehung von vornherein ausgeschlossen erscheint. Dazu gesellt sich die fehlende Abgrenzung vor den hegemonistischen Ansprüchen ihrer Kinder.

Dennoch möchten vielen Single-Frauen mit minderjährigen Kindern und diversen Haustieren auf eine Partnerschaft nicht verzichten; sie erklären, nun “reif” zu sein, und sich wieder “zu öffnen”. Angesichts des Angebotes – oder wohl eher der Beschränkungen des Angebotes – erscheint dies aber eher ein Wunschdenken darzustellen.

Deshalb bieten Alleinerzieherinnen oft den potentiellen Partnern eine eingeschränkte “reduzierte” Beziehung an. Ihre Lebenszeit ist verplant mit vielen Aktivitäten; die meisten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung oder den Haustieren. Oft arbeiten sie; und das bedeutet eine Doppelbelastung. Wann bleibt da noch Zeit für eine Beziehung?

Pointiert gesagt degradieren Alleinerzieherinnen ihre Partner oft zu “callboys” – mehr als Sex ist aufmerksamkeitsstechnisch und zeitökonomisch meist “nicht drinnen”, und der Mann wird auf seine grundlegenden Funktionen reduziert – Sex und technisch-logistische Unterstützung, zumindest soweit dieser dazu in der Lage ist.

Es mag schon sein, dass der eine oder andere potentielle Partner damit klar kommt, oder sich dies sogar wünscht – in der Regel wird dies aber als

kränkend und frustrierend empfunden. In der Folge brechen diese Beziehungen wieder auseinander; wenig hält dauerhaft.

Deshalb hängen Alleinerzieher vermehrt in diversen Partnerbörsen herum und hoffen, in diesen Datenbanken jemanden zu finden, der mit diesem eingeschränkten Partnerschaftsmodell zufrieden ist. Da sie aber meistens nur sehr wenig anbieten – also weder Beziehungszeit noch Kommitment zur Beziehung, da “die Kinder” ja so wichtig wären; ihr “ein und alles”, wie es in vielen Single-Profilen heißt – verkommen solche Versuche zu Ersatzhandlungen ohne realistische Erfolgsaussichten. Die Kontaktsuche verkommt so zur Pseudo-Aktivität und zur (unbewussten) Bestätigung des Ichideals – man kann vor sich und den Freundinnen sagen, dass man gesucht und leider nichts gefunden hat.

So erscheint die “alleinerziehende Durchschnittsfrau” (sowie natürlich genauso der gelegentlich anzutreffende “alleinerziehende Durchschnittsmann”) oft nicht wirklich fähig, ihre Bedürfnisse nach Partnerschaft durchzusetzen.

Wichtig ist es auch hier festzustellen, dass – wie in so vielen Fällen – zumeist nur die “weibliche Seite” wahrgenommen wird – “Frau Alleinerzieherin kann keinen Partner finden; selbst wenn sie intensiv sucht” – dabei aber die Konsequenzen für die Männer außer Acht gelassen werden. Denn diese sehen sich mit einer Heerschaar von Alleinerzieherinnen konfrontiert, die zwar eine Beziehung “wollen, aber eben leider nicht können” – und die Unmögliche erhoffen, das auch sie selbst zu geben nicht bereit sind. So steht hinter jeder einsamen Alleinerzieherin auch ein einsamer Mann. Verzehrt sich die Alleinerzieherin in den Mühen der Kinderbetreuung, kann sie wenigstens teilweise noch Sinn in ihren Kindern finden. Der Mann ist dabei mit seiner Einsamkeit vollständig alleine.

Hier ein Originalzitat einer berufstätigen (als Psychologin) AlleinErzieherin auf die Frage, ob sie denn – neben ihrem siebenjährigen Kind, Hund, Katze und Pferd – überhaupt Zeit für eine Partnerschaft erübrigen könnte: *“Bin als alleinerziehende Selbständige ein Zeitmanagementprofi, außerdem in meiner beruflichen Zeiteinteilung relativ flexibel. Und ein Zusammenleben wird wohl eher von der Beziehungs- und Begegnungsqualität abhängen und da bin ich anspruchsvoll. Abgesehen davon sind mir Freiraum*

und Eigenständigkeit, auch ganz unabhängig von meiner 2- und 4-beinigen Bindung, in Beziehungen wesentlich.” Na, dann alles Gute bei der Partnersuche!

Zum Abschluss noch der Nachrichten-Austausch zwischen einer Alleinerzieherin und einem Freund, welcher im Sande verlief:

AlleinErzieherin: “Sehen wir uns heute Abend? :) Huggs”

Der Freund: “Liebe AlleinErzieherin! Ich würde Dich gerne sehen ... die Frage ist eher ob Du überhaupt Zeit und Muße hast ... Gestern wars ja eher zwischen Tür & Angel:-) Huggs”

AlleinErzieherin: “Lieber Eduard! Ich würde dich gerne sehen! :) Zeit ist kostbar! Ich würde mich stundenlang in den Flieger oder Rakete setzen um dich dann 1 Minute küssen zu können! :)Huggs”

Der Freund: “Super! Wie wäre es heute nach 6 Uhr bei mir Abendessen? Huggs”

AlleinErzieherin: “Bin noch am Elternsprechtag ! Melde mich, wenn ich draußen bin! Huggs”

Der Freund: “Super bin auch noch bis 17:40 in Vorlesung. Huggs”

AlleinErzieherin: “Lieber Eduard! Bin gerade raus aus der Schule! Total erledigt! Werde heute nicht mehr zu Dir kommen. Muß Morgen auch zeitig raus aus den Federn, da Seminar! Küsse und umarme Dich”

Der Freund: “Alles klar ...melde dich einmal nächste Woche fallst Du Zeit hast :) Huggs”

AlleinErzieherin: “MO Frühstück, Shopping, Kleider kaufen, Bilder malen, Museum,Sushi essen,...DI Abendessen? Suche dir was aus? Huggs :)”

Der Freund: “Montag arbeite ich und immer nur irgendwie dazwischen Abendessen und dann schnell weg ist auch eher nicht meins. Andernfalls mit mehr Muße natürlich gerne ... aber da mache ich schon wieder Druck, oder :) Huggs”

...

Der Freund: “Liebe AlleinErzieherin! Können wir uns einmal treffen? Wann kommst Du wieder einmal nach Wien? Huggs”

AlleinErzieherin: “Lieber Eduard! Magst Morgen Abend gemeinsam Abend essen gehen? Huggs”

Der Freund: “Schade dass Du nicht abhebst. Ich habe morgen einen Bautermin von 7-8. Wolltest Du vorschlagen: ich fahre zu Dir; wir essen und dann tschautschau? Klang danach :-) Huggs”

AlleinErzieherin: “Bin im Dienst! Melde mich am Abend! Huggs”

Der Freund: “Ok bis später! Huggs”

Der Freund: “Liebe *AlleinErzieherin*:! Hast Du ev. jetzt am Nachmittag Zeit für einen Cafe? Ich würde Dich vom Bahnhof Landstraße abholen. Huggs -)”

AlleinErzieherin: “Lieber Eduard! Leider geht nicht, da mein Jüngster mit seinem Freund jetzt von der Schule kommen! Huggs”

Der Freund: “Liebe *AlleinErzieherin*:! Ich bin etwas erschöpft ... der Schlosser hat abgesagt ... wenn Du magst können wir bei mir zu Abend essen oder uns in Wien auf einen Cafe treffen, aber zum Abendessen nach Klosterneuburg schaffe ich einfach nicht. Huggs”

AlleinErzieherin: “Lieber Eduard! Der Freund ist soeben abgeholt worden! Nach Wien schaffe ich heute leider auch nicht mehr! Tel wir später? Huggs”

Der Freund: “Ja gerne. - ruf mich bitte an. Huggs”

Der Freund: “Ich nehme an Du bist eingeschlafen :-) Gute Nacht. Eduard”

AlleinErzieherin: “Guten Morgen lieber Eduard! Leider eingeschlafen gestern Abend! Sorry! Huggs”

Das war der letzte Gedankenaustausch in der Beziehung zwischen den beiden; zu weiteren Treffen oder Nachrichten kam es nicht mehr . . .

Stell dir vor es ist Krieg und keiner geht hin

Mit einem neuen Partner und einer neuen Liebe schließt sich die Thematik, welches diese kleine Büchlein behandelt; und beginnt gleichzeitig von Neuem.

In Österreich ist es zum Unterschied von vielen anderen Weltregionen möglich, eine Partnerschaft zu führen, ohne sich dabei gegenseitig zu bedrohen, und ohne sich zumindest bedroht zu fühlen: *man braucht nur nicht zu heiraten!*

Man braucht nur nicht zu heiraten!

Wer es trotzdem tut und damit sich damit dem Gatten in mannigfacher Weise ausliefert, dürfte nach der Lektüre dieses Bändchens selbst schuld sein. Er wurde gewarnt.

Natürlich will immer derjenige die Heirat, der davon profitiert. Ich habe noch keine einzige wohlhabende Frau mit hohem Einkommen gesehen, welche einen minderbemittelten, wenig verdienenden Partner zu einer Ehe gedrängt hätte; dafür aber umso mehr Menschen, die sich von der Ehe die Versorgung erwarteten.

Früher war die Ehe womöglich ein notwendiges Übel, wenn man zusammen bleiben und miteinander leben wollte, da die Gesellschaft diese Gemeinschaft in mannigfaltiger Weise privilegierte. Gott sei Dank ist dies nicht mehr der Fall.

Es heißt ja auch so schön "*stell dir vor es ist Krieg und keiner geht hin*". In diesem Sinne wünsche ich viel Freude mit- und aneinander.

Literatur

- [Bol12] Norbert Bolz. Wer hat Angst vor Philosophie? SWR2 Essay, 2012. URL <http://www.swr.de/swr2/programm/sendungen/essay/-/id=9034720/property=download/nid=659852/1grwfi9/swr2-essay-20120123.pdf>.
- [Bor87] Pierre Bordieu. *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Frankfurt am Main, 1987.
- [BT12] Gernot Bauer and Robert Treichler. Löhne: Die Wahrheit über die Ungleichheit. *Profil*, 14, 2012. URL <http://www.profil.at/articles/1213/560/323607/einkommen-loehne-die-wahrheit-ungleichheit>.
- [Bun08] Bundesgesetz. Exekutionsordnung. Stand 2008. URL <http://www.richtervereinigung.at/gesetze/EO-Neu.pdf>.
- [Cam54] Albert Camus. *Die Hochzeit des Lichts (franz. Noces)*. Arche, Zürich, 1954.
- [Car68] Igor Alexander Caruso. *Die Trennung der Liebenden. Eine Phänomenologie des Todes*. Verlag Hans Huber, Bern und Stuttgart, 1968.
- [Coo74] David Graham Cooper. *Grammar of Living*. Penguin Books, New York, NY, USA, 1974.
- [DD65] Will Durant and Ariel Durant. *The Lessons of History*. Simon & Schuster, New York, 1965.
- [DHXS06] Astrid Deixler-Hübner and Ursula Xell-Skreiner. *Scheidung kompakt*. LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien, 2006. URL <http://www.lexisnexus.at/shop/detail.php3?wort=scheidung%20kompakt&aid=3286&aus=liste>.
- [Die07] Die Grünen Andersrum. *Eingetragene PartnerInnenschaften Gleichbehandlung und Besserstellung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften ohne Trauschein*. Die Grünen Oberösterreich, Linz, 2007. URL http://www.andersrum.ooe.gruene.at/materialien/pics/broschure_paare.pdf.

- [Far93] Warren Farrell. *The Myth of Male Power: Why Men Are The Disposable Sex*. Berkley Books, New York, 1993. ISBN 0-425-18144-8.
- [Fre99] Sigmund Freud. Ratschläge für den Arzt bei der psychoanalytischen Behandlung. In Anna Freud, E. Bibring, W. Hoffer, E. Kris, and O. Isakower, editors, *Gesammelte Werke. Chronologisch geordnet. Achter Band. Werke aus den Jahren 1909–1913*, pages 376–387. Fischer, Frankfurt am Main, 1999.
- [GH07] Edwin Gitschthaler and Johann Höllwerth. *Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (EFSlg)*. Manz, Wien, 2007.
- [GH08] Edwin Gitschthaler and Johann Höllwerth. *Kommentar zum EheG*. Springer Verlag, Wien, 2008. URL <http://www.springer.com/springerwiennewyork/law/book/978-3-211-23828-8>. mit Beiträgen von Ulrike Aichhorn, Susanne Beck und Astrid Deixler-Hübner.
- [HK05] Gerhard Hopf and Georg Kathrein. *Eherecht*. Manz, Wien, 2005.
- [Kan84] Immanuel Kant. Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? *Berlinische Monatsschrift*, 4:481–494, Dezember-Heft 1784. URL <http://www.uni-potsdam.de/u/philosophie/texte/kant/aufklaer.htm>.
- [KG07] Helene Klaar and Elisabeth Grossmann. *Lebensgemeinschaft zu Recht. Junge Generation in der SPÖ*, Wien, 2007. URL <http://www.jg.spoe.at/Multimediaarchiv/Folder/zuRecht.pdf>.
- [Kla04] Helene Klaar. *Scheidungs-Ratgeber für Frauen*. Linde Verlag, Wien, 2004. ISBN 978-3-7093-0144-9. URL <http://www.lindeverlag.at/verlag/buecher/978-3-7093-0000-8>.
- [Kri07] Alfred Krieger. *Scheidungsratgeber für Männer*. Linde Verlag, Wien, 2007. ISBN 978-3-7093-0144-9. URL <http://www.lindeverlag.at/verlag/buecher/978-3-7093-0144-9>.
- [Man20] Thomas Mann. *Betrachtungen eines Unpolitischen*. Fischer, Berlin, 1920. URL https://openlibrary.org/books/OL23280853M/Betrachtungen_eines_Unpolitischen..
- [Mar12] Norbert Marschall. *Das Verschuldensprinzip - Seine Bedeutung im österreichischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht*. Linde Verlag, Wien, 2012. ISBN 978-3-7073-1881-4.
- [Mer68] Robert K. Merton. The Matthew effect in science. *Science*, 159:56–63, 1968. URL <http://dx.doi.org/10.1126/science.159.3810.56>.
- [MF08] Ewald Maurer and Bernd Fritsch. *Ehe und Scheidung auf österreichisch*. Manz, Wien, 2008. ISBN 978-3-214-07147-9.
- [NEW94] NEWS. Drama Scheidung. *NEWS*, 44:45–55, 1994.

- [Rod] Walther Rode. Die Wahrheit und ihre Grenzen vor Gericht. In Gerd Baumgartner, editor, *Österreichs fröhliche Agonie*, pages 96–120. Löcker Verlag, Wien. ISBN 978-3-85409-444-9.
- [Rus32] Bertrand Russell. *In Praise of Idleness*. 1932. URL <http://www.zpub.com/notes/idle.html>, <http://www.archive.org/details/InPraiseOfIdleness>.
- [Vil71a] Esther Vilar. *Der dressierte Mann*. Bertelsmann, Gütersloh, 1971. ISBN 3423108215 und 9783423108218.
- [Vil71b] Esther Vilar. *Die Lust an der Unfreiheit. Erläuterungen zur Theorie des Genetivismus*. Caann, München, 1971. ISBN 3-87121-008-0.
- [Vil74] Esther Vilar. *Das polygame Geschlecht. Das Recht des Mannes auf zwei Frauen*. Caann, München, 1974. ISBN 3-87121-012-9.
- [Vil94] Esther Vilar. *Heiraten ist unmoralisch*. Gustav Lübbe Verlag, Bergisch Gladbach, 1994. ISBN 3-7857-0745-2.
- [Vil11] Esther Vilar. *Der betörender Glanz der Dummheit. Durchgesehene Neuauflage*. Alibri Verlag, Aschaffenburg, 2011. ISBN 978-3-86569-066-1. Erste Auflage 1987.
- [WW06] Helga Wagner and Gerlinde Weilingner. *Partnerschaft. Ehe. Trennung, Scheidung. RechtsABC*. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Wien, 2006. kostenlos erhältlich unter Tel. Nr. 01 - 71100 - 4700 oder per Email: broschuerenservice.bmgf@bmgf.gv.at.

